

Stand: 16.01.2014

Referentenentwurf für eine

Verordnung zur Neuregelung der Anforderungen an den Arbeitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen und zur Änderung der Gefahrstoffverordnung

Vom

Auf Grund

1. des § 18 Absatz 1 und 2 Nummer 1, 2, 3 und 5 sowie des § 19 des Arbeitsschutzgesetzes, von denen § 18 zuletzt durch Artikel 227 Nummer 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist,
2. des § 19 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 1, 3, 4 Buchstabe a und h, Nummer 7, 8 und 10 sowie des § 20b des Chemikaliengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3498),
3. des § 34, auch in Verbindung mit § 38 Absatz 2, und § 37 des Produktsicherheitsgesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S.2179; 2012 I S. 131)
4. des § 49 Absatz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das durch Artikel 3 Absatz 4 des Gesetzes vom 4. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3746) geändert worden ist, das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und
5. des § 13 des Heimarbeitsgesetzes, der durch Artikel I Nummer 9 des Gesetzes vom 29. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2879) geändert worden ist,

verordnet die Bundesregierung

Inhaltsübersicht

- | | |
|------------------|---|
| Artikel 1 | Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln und Anlagen (Arbeitsmittelsicherheitsverordnung – ArbmittSichV) |
| Artikel 2 | Änderung der Gefahrstoffverordnung |
| Artikel 3 | Inkrafttreten, Außerkrafttreten |

Artikel 1

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln und Anlagen (Arbeitsmittelsicherheitsverordnung – ArbmittSichV)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich und Zielsetzung
- § 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2

Gefährdungsbeurteilung und Schutzmaßnahmen

- § 3 Gefährdungsbeurteilung
- § 4 Grundpflichten des Arbeitgebers
- § 5 Anforderungen an die zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel
- § 6 Grundlegende Anforderungen bei der Verwendung von Arbeitsmitteln
- § 7 Schutzmaßnahmen bei eingeschränkter Gefährdung
- § 8 Gefährdungen durch Energien, Ingangsetzen und Stillsetzen
- § 9 Weitere Schutzmaßnahmen
- § 10 Instandhaltung oder Änderung von Arbeitsmitteln
- § 11 Besondere Betriebszustände, Betriebsstörungen und Unfälle
- § 12 Unterweisung der Beschäftigten
- § 13 Zusammenarbeit verschiedener Arbeitgeber
- § 14 Prüfung von Arbeitsmitteln

Abschnitt 3

Besondere Vorschriften für überwachungsbedürftige Anlagen

- § 15 Prüfung vor Inbetriebnahme und vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen
- § 16 Wiederkehrende Prüfung
- § 17 Prüfaufzeichnungen und -bescheinigungen
- § 18 Erlaubnis- und Anzeigepflicht

Abschnitt 4

Vollzugsregelungen und Ausschuss für Betriebssicherheit

- § 19 Mitteilungspflichten, behördliche Ausnahmen
- § 20 Sonderbestimmungen für Prüfungen überwachungsbedürftiger Anlagen des Bundes
- § 21 Ausschuss für Betriebssicherheit

Abschnitt 5

Ordnungswidrigkeiten und Straftaten, Schlussvorschriften

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

§ 23 Straftaten

§ 24 Übergangsvorschriften

Anhang 1 – Besondere Vorschriften für bestimmte Arbeitsmittel

Anhang 2 – Prüfvorschriften für überwachungsbedürftige Anlagen

Anhang 3 – Prüfvorschriften für bestimmte Arbeitsmittel

Abschnitt 1

Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich und Zielsetzung

(1) Diese Verordnung gilt für die Verwendung von Arbeitsmitteln. Ziel dieser Verordnung ist es, die Sicherheit und den Schutz der Gesundheit von Beschäftigten bei der Verwendung von Arbeitsmitteln zu gewährleisten. Dies soll insbesondere erreicht werden durch

1. Auswahl geeigneter Arbeitsmitteln und deren sichere Verwendung,
2. die die für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignete Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren sowie
3. die Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten.

Diese Verordnung regelt hinsichtlich der in Anhang 2 genannten überwachungsbedürftigen Anlagen zugleich Maßnahmen zum Schutz anderer Personen im Gefahrenbereich, soweit diese aufgrund der Verwendung dieser Anlagen durch Arbeitgeber im Sinne des § 2 Absatz 3 gefährdet werden können.

(2) Diese Verordnung gilt nicht

1. in Betrieben, die dem Bundesberggesetz unterliegen, soweit dafür entsprechende Rechtsvorschriften bestehen,
2. auf Seeschiffen unter fremder Flagge und
3. auf Seeschiffen, für die das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung nach § 10 des Flaggenrechtsgesetzes die Befugnis zur Führung der Bundesflagge lediglich für die erste Überführungsreise in einen anderen Hafen verliehen hat.

Abweichend von Satz 1 gilt die Verordnung in Tagesanlagen von Betrieben, die dem Bundesberggesetz unterliegen, sofern es sich um überwachungsbedürftige Anlagen gemäß Anhang 2 handelt, mit Ausnahme von Rohrleitungen nach Anhang 2 Abschnitt 4 Nummer 2.1 Buchstabe d.

(3) Die Vorschriften des Abschnitts 3 dieser Verordnung gelten nicht für Gasfüllanlagen, die Energieanlagen im Sinne des § 3 Nr. 15 des Energiewirtschaftsgesetzes sind und auf dem Betriebsgelände von Unternehmen der öffentlichen Gasversorgung von diesen für eigene Zwecke errichtet und betrieben werden.

(4) Das Bundesministerium der Verteidigung kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen, wenn zwingende Gründe der Verteidigung oder die Erfüllung zwischenstaatlicher Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland dies erfordern und die Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Arbeitsmittel sind Werkzeuge, Geräte, Maschinen oder Anlagen einschließlich überwachungsbedürftiger Anlagen.

(2) Die Verwendung von Arbeitsmitteln umfasst jegliche Tätigkeit mit diesen. Hierzu gehören insbesondere das Montieren und Installieren, Bedienen, An- oder Abschalten oder Einstellen, Gebrauchen, Betreiben, Instandhalten, Reinigen, Prüfen, Umbauen, Erproben, Demontieren, Transportieren und Überwachen.

- (3) Arbeitgeber ist, wer nach § 2 Absatz 3 des Arbeitsschutzgesetzes als solcher bestimmt ist. Dem Arbeitgeber steht gleich
1. wer, ohne Arbeitgeber zu sein, zu gewerblichen oder wirtschaftlichen Zwecken eine überwachungsbedürftige Anlage verwendet, sowie
 2. der Auftraggeber und der Zwischenmeister im Sinne des Heimarbeitsgesetzes.
- (4) Beschäftigte sind Personen, die nach § 2 Absatz 2 des Arbeitsschutzgesetzes als solche bestimmt sind. Den Beschäftigten stehen folgende Personen gleich, sofern sie Arbeitsmittel verwenden:
1. Schülerinnen, Schüler und Studierende
 2. in Heimarbeit Beschäftigte nach § 1 Absatz 1 des Heimarbeitsgesetzes, sowie
 3. sonstige Personen, insbesondere Personen, die in wissenschaftlichen Einrichtungen tätig sind.
- (5) Fachkundig ist, wer zur Ausübung einer in dieser Verordnung bestimmten Aufgabe über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügt. Die Anforderungen an die Fachkunde sind abhängig von der jeweiligen Art der Aufgabe. Zu den Anforderungen zählen eine entsprechende Berufsausbildung, Berufserfahrung oder eine zeitnah ausgeübte entsprechende berufliche Tätigkeit sowie die Teilnahme an spezifischen Fortbildungsmaßnahmen.
- (6) Zur Prüfung befähigte Person ist eine Person, die durch ihre Berufsausbildung, ihre Berufserfahrung und ihre zeitnahe berufliche Tätigkeit über die erforderlichen Kenntnisse zur Prüfung von Arbeitsmitteln verfügt. Hinsichtlich der Prüfung von Arbeitsmitteln gemäß Anhang 2 und 3 können dort besondere Festlegungen getroffen sein.
- (7) Instandhaltung ist die Gesamtheit aller Maßnahmen zur Erhaltung des sicheren Zustandes oder der Rückführung in diesen. Instandhaltung umfasst insbesondere Inspektion, Wartung und Instandsetzung.
- (8) Prüfung ist die Ermittlung des Istzustandes, der Vergleich des Istzustandes mit dem Sollzustand sowie die Bewertung der Abweichung des Istzustandes vom Sollzustand.
- (9) Prüfpflichtige Änderung ist jede Maßnahme, durch welche die Sicherheit eines Arbeitsmittels beeinflusst wird. Auch Instandsetzungsarbeiten können solche Maßnahmen sein.
- (10) Stand der Technik ist der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme oder Vorgehensweise zum Schutz der Gesundheit und zur Sicherheit der Beschäftigten gesichert erscheinen lässt. Bei der Bestimmung des Stands der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen, die mit Erfolg in der Praxis erprobt worden sind.
- (11) Gefahrenbereich ist der Bereich innerhalb oder im Umkreis eines Arbeitsmittels, in dem die Sicherheit oder die Gesundheit von Beschäftigten und anderen Personen durch die Verwendung des Arbeitsmittels gefährdet ist.
- (12) Errichtung umfasst die Montage und Installation am Verwendungsort.
- (13) Überwachungsbedürftige Anlagen sind Anlagen nach § 2 Nummer 30 des Produktsicherheitsgesetzes, soweit sie in Anhang 2 genannt sind.
- (14) Zugelassene Überwachungsstellen sind die in Anhang 2 Abschnitt 1 genannten Stellen.

Abschnitt 2

Gefährdungsbeurteilung und Schutzmaßnahmen

§ 3 Gefährdungsbeurteilung

(1) Der Arbeitgeber hat vor der Verwendung von Arbeitsmitteln die auftretenden Gefährdungen zu beurteilen (Gefährdungsbeurteilung) und daraus notwendige und geeignete Schutzmaßnahmen abzuleiten. In die Beurteilung sind alle Gefährdungen einzubeziehen, die bei der Verwendung von Arbeitsmitteln

1. von den Arbeitsmitteln selbst ausgehen,
2. von der Arbeitsumgebung ausgehen und
3. von Arbeitsgegenständen, an denen Tätigkeiten mit Arbeitsmitteln durchgeführt werden, ausgehen.

Die Pflicht gemäß Satz 1 gilt nicht für Aufzugsanlagen, es sei denn, dass sie von einem Arbeitgeber im Sinne des § 2 Absatz 3 Satz 1 verwendet werden.

(2) Die Gefährdungsbeurteilung soll bereits vor der Auswahl und der Beschaffung der Arbeitsmittel begonnen werden, wobei insbesondere die Eignung des Arbeitsmittels für die geplante Verwendung, die Arbeitsabläufe und die Arbeitsorganisation zu berücksichtigen sind. Die Gefährdungsbeurteilung darf nur von

fachkundigen Personen durchgeführt werden. Verfügt der Arbeitgeber nicht selbst über die entsprechenden Kenntnisse, so hat er sich fachkundig beraten zu lassen.

(3) Das Vorhandensein einer CE- Kennzeichnung am Arbeitsmittel entbindet nicht von der Pflicht zur Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung. Der Arbeitgeber kann, sofern er nicht über andere Erkenntnisse verfügt, bei der Gefährdungsbeurteilung davon ausgehen, dass die vom Hersteller des Arbeitsmittels mitgelieferten Informationen zutreffend sind.

(4) Bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber Folgendes zu berücksichtigen:

1. die Gebrauchstauglichkeit von Arbeitsmitteln einschließlich der ergonomischen und altersgerechten Gestaltung,
2. die sicherheitsrelevanten einschließlich der ergonomischen Zusammenhänge zwischen Arbeitsplatz, Arbeitsmittel, Arbeitsverfahren, Arbeitsorganisation, Arbeitsablauf und Arbeitsaufgabe,
3. die physischen und psychischen Belastungen der Beschäftigten, die bei der Verwendung von Arbeitsmitteln auftreten,
4. die Gefährdungen, die durch vorhersehbare Betriebsstörungen und bei Maßnahmen zu deren Beseitigung auftreten.

(5) Der Arbeitgeber hat sich die Informationen zu beschaffen, die für die Gefährdungsbeurteilung notwendig sind. Dies sind insbesondere die nach § 21 Absatz 4 Nummer 1 bekannt gegebenen Regeln und Erkenntnisse, Bedienungs- und Betriebsanleitungen sowie die ihm zugänglichen Erkenntnisse aus der arbeitsmedizinischen Vorsorge. Der Arbeitgeber kann diese Informationen übernehmen, sofern sie auf die Arbeitsmittel, Arbeitsbedingungen und Verfahren in seinem Betrieb anwendbar sind.

(6) Der Arbeitgeber hat Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen von Arbeitsmitteln zu ermitteln und festzulegen, soweit sie nicht bereits in dieser Verordnung festgelegt sind. Die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen gemäß § 14 und § 16 sind so festzulegen, dass die Arbeitsmittel bis zur nächsten festgelegten Prüfung sicher verwendet werden können. Bei der Festlegung der Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen nach § 14 Absatz 4 dürfen die in Anhang 3 und nach § 16 die in Anhang 2 Abschnitt 3 und 4 genannten Höchstfristen nicht überschritten werden, es sei denn, dass in den genannten Anhängen etwas anderes bestimmt ist. Ferner hat der Arbeitgeber zu ermitteln und festzulegen, welche Voraussetzungen die zur Prüfung befähigten Personen erfüllen müssen, die von ihm mit den Prüfungen von Arbeitsmitteln gemäß §§ 14, 15 und 16 zu beauftragen sind.

(7) Die Gefährdungsbeurteilung ist regelmäßig zu überprüfen und bei Bedarf zu aktualisieren. Dabei sind die Maßnahmen entsprechend der Fortentwicklung des Standes der Technik anzupassen. Die Gefährdungsbeurteilung ist umgehend zu aktualisieren, wenn

1. sicherheitsrelevante Veränderungen der Arbeitsbedingungen einschließlich der Änderung von Arbeitsmitteln dies erfordern oder wenn neue Informationen, insbesondere aus dem Unfallgeschehen oder Erkenntnisse aus der arbeitsmedizinischen Vorsorge vorliegen, oder
2. die Prüfung von Funktion und Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen nach § 4 Absatz 4 ergeben hat, dass die festgelegten Schutzmaßnahmen nicht wirksam oder nicht ausreichend sind.

Ergibt die Überprüfung der Gefährdungsbeurteilung, dass keine Aktualisierung erforderlich ist, so hat der Arbeitgeber dies unter Angabe des Datums der Überprüfung in der Dokumentation nach Absatz 8 zu vermerken.

(8) Der Arbeitgeber hat das Ergebnis seiner Gefährdungsbeurteilung vor der erstmaligen Verwendung der Arbeitsmittel zu dokumentieren; dabei sind mindestens anzugeben

1. die bei der Verwendung der Arbeitsmitteln auftretenden Gefährdungen,
2. die durchzuführenden Schutzmaßnahmen,
3. wie die Anforderungen dieser Verordnung eingehalten werden, wenn von den nach § 21 Absatz 4 Nummer 1 bekannt gegebenen Regeln und Erkenntnissen abgewichen wird, und
4. die nach Absatz 6 Satz 1 ermittelten Prüfungen.

Das Ergebnis der Prüfung der Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen gemäß § 4 Absatz 4 ist nach Aufnahme der Tätigkeit zu dokumentieren. Die Dokumentation kann auch in elektronischer Form vorgenommen werden.

§ 4 Grundpflichten des Arbeitgebers

(1) Arbeitsmittel dürfen erst verwendet werden, nachdem der Arbeitgeber eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt, die dabei ermittelten Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik ergriffen und festgestellt hat, dass die Verwendung der Arbeitsmittel nach dem Stand der Technik sicher ist.

(2) Ergibt sich aus der Gefährdungsbeurteilung, dass Gefährdungen durch technische Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik nicht oder nur unzureichend vermieden werden können, hat der Arbeitgeber geeignete organisatorische und personenbezogene Schutzmaßnahmen zu treffen. Technische Schutzmaßnahmen haben Vorrang vor organisatorischen, diese haben wiederum Vorrang vor personenbezogenen Schutzmaßnahmen. Die Verwendung persönlicher Schutzausrüstung ist für jeden Beschäftigten auf das unbedingt erforderliche Minimum zu beschränken.

(3) Bei der Festlegung der Schutzmaßnahmen hat der Arbeitgeber die Vorschriften dieser Verordnung einschließlich der Anhänge zu beachten und die nach § 21 Absatz 4 Nummer 1 bekannt gegebenen Regeln und Erkenntnisse zu berücksichtigen. Werden diese Regeln und Erkenntnisse berücksichtigt, ist davon auszugehen, dass die in dieser Verordnung gestellten Anforderungen erfüllt sind. Von den Regeln und Erkenntnissen kann abgewichen werden, wenn Sicherheit und Gesundheit durch andere Maßnahmen zumindest in vergleichbarer Weise gewährleistet werden.

(4) Der Arbeitgeber hat die Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen vor der erstmaligen Verwendung der Arbeitsmittel zu überprüfen. Satz 1 gilt nicht, soweit entsprechende Prüfungen gemäß §§ 14 oder 15 durchgeführt wurden. Der Arbeitgeber hat weiterhin dafür zu sorgen, dass Arbeitsmittel vor ihrer jeweiligen Verwendung durch Inaugenscheinnahme und erforderlichenfalls durch eine Funktionskontrolle auf offensichtliche Mängel kontrolliert und Schutz- und Sicherheitseinrichtungen einer regelmäßigen Funktionskontrolle unterzogen werden. Satz 3 gilt auch bei Arbeitsmitteln, für die wiederkehrende Prüfungen nach §§ 14 oder 16 vorgeschrieben sind.

(5) Der Arbeitgeber hat die Belange des Arbeitsschutzes in Bezug auf die Verwendung von Arbeitsmitteln angemessen in seine betriebliche Organisation einzubinden und hierfür die erforderlichen personellen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen. Dabei hat er die Vertretungen der Beschäftigten in geeigneter Form zu beteiligen. Insbesondere hat er dafür zu sorgen, dass bei der Gestaltung der Arbeitsorganisation, des Arbeitsverfahrens und des Arbeitsplatzes sowie bei der Auswahl und beim zur Verfügung stellen der Arbeitsmittel alle mit der Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zusammenhängenden Faktoren, einschließlich der psychischen, ausreichend berücksichtigt werden.

§ 5 Anforderungen an die zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel

(1) Der Arbeitgeber darf nur solche Arbeitsmittel zur Verfügung stellen und verwenden lassen, die unter Berücksichtigung der vorgesehenen Einsatzbedingungen bei der Verwendung sicher sind. Die Arbeitsmittel müssen

- für die Art der auszuführenden Arbeiten geeignet,
- den gegebenen Einsatzbedingungen und den vorhersehbaren Beanspruchungen angepasst und
- mit den erforderlichen sicherheitsrelevanten Ausrüstungen versehen

sein, so dass eine Gefährdung durch die Verwendung der Arbeitsmittel so gering wie möglich gehalten wird. Kann durch Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 Sicherheit und Gesundheit nicht gewährleistet werden, hat der Arbeitgeber andere geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen, um die Gefährdung so weit wie möglich zu minimieren..

(2) Der Arbeitgeber darf Arbeitsmittel nicht zur Verfügung stellen und verwenden lassen, wenn diese Mängel aufweisen, welche die sichere Verwendung beeinträchtigen oder wenn deren Schutz- und Sicherheitseinrichtungen nicht funktionsfähig sind.

(3) Der Arbeitgeber darf nur solche Arbeitsmittel zur Verfügung stellen und verwenden lassen, die den für sie geltenden Rechtsvorschriften über Sicherheit und Gesundheitsschutz entsprechen. Zu diesen Rechtsvorschriften gehören insbesondere Rechtsvorschriften, die für die Arbeitsmittel zum Zeitpunkt des Bereitstellens auf dem Markt gelten, sowie die Vorschriften dieser Verordnung. Arbeitsmittel, die der Arbeitgeber für eigene Zwecke selbst hergestellt hat, müssen den grundlegenden Rechtsvorschriften über Sicherheit und Gesundheitsschutz entsprechen. Den formalen Anforderungen dieser Rechtsvorschriften brauchen sie nicht zu entsprechen, es sei denn, es ist in der jeweiligen Rechtsvorschrift ausdrücklich anders bestimmt.

(4) Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass Beschäftigte nur die Arbeitsmittel verwenden, die er ihnen zur Verfügung gestellt hat oder deren Verwendung er ihnen ausdrücklich gestattet hat.

(5) Der Arbeitgeber darf Arbeitsmittel, für die in dieser Verordnung Prüfungen vorgeschrieben sind, nur zur Verfügung stellen und verwenden lassen, wenn diese Prüfungen durchgeführt und dokumentiert wurden.

§ 6 Grundlegende Anforderungen bei der Verwendung von Arbeitsmitteln

(1) Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass die sichere Verwendung von Arbeitsmitteln unter Beachtung der Grundsätze der Ergonomie gewährleistet ist. Dabei ist Anhang 1 zu beachten. Die Verwendung der Arbeitsmittel so zu gestalten und zu organisieren, dass Belastungen und Fehlbeanspruchungen, die die Gesundheit und die Sicherheit der Beschäftigten gefährden können, vermieden oder, wenn dies nicht möglich ist, auf ein Mindestmaß reduziert werden. Insbesondere sind folgende Grundsätze zu berücksichtigen:

Anpassung der Arbeitsmittel einschließlich der Schnittstelle zum Menschen an die körperlichen und geistigen Eigenschaften der Beschäftigten unter Berücksichtigung der Arbeitsumgebung, erforderlicher Körperhaltung, Körperbewegung, Entfernung zum Körper und persönlicher Schutzausrüstung sowie der psychischen Belastung der Beschäftigten.

1. Lage der Zugriffstellen und des Schwerpunktes des Arbeitsmittels,
2. ausreichender Bewegungsfreiraum für die Beschäftigten,
3. Vermeidung eines Arbeitstempos und Arbeitsrhythmus, welche von den Beschäftigten aufgrund des Arbeitsablaufs nicht beeinflusst werden können,
4. Vermeidung von Bedien- und Überwachungstätigkeiten, die zu Überforderung durch langzeitige, *uneingeschränkte Aufmerksamkeit* führen können.

(2) Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten hinsichtlich der Verwendung der Arbeitsmittel unterwiesen und in der Lage sind, die Arbeitsmittel zu verwenden, ohne sich oder andere Personen zu gefährden. Ist die Verwendung von Arbeitsmitteln mit besonderen Gefährdungen verbunden, hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, dass diese nur von hierzu beauftragten Beschäftigten verwendet werden.

(3) Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass vorhandene Schutzeinrichtungen und zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstungen benutzt werden und dass Schutzeinrichtungen nicht manipuliert oder umgangen werden können. Der Arbeitgeber hat ferner durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, dass Beschäftigte die gemäß § 12 gegebenen Informationen bei der Verwendung der Arbeitsmittel sowie Kennzeichnungen und Gefahrenhinweise beachten.

(4) Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass

1. die Errichtung unter Berücksichtigung der sicherheitsrelevanten Aufstellungs- und Umgebungsbedingungen, der Auf- und Abbau, die Erprobung sowie die Instandhaltung und Prüfung von Arbeitsmitteln nach dem Stand der Technik erfolgen und sicher durchgeführt werden,
2. erforderliche Sicherheits- und Schutzabstände eingehalten werden und
3. alle verwendeten oder erzeugten Energieformen und Materialien sicher zu- und abgeführt werden können.

Werden Arbeitsmittel im Freien verwendet, hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, dass die sichere Verwendung der Arbeitsmittel ungeachtet der Witterungsverhältnisse stets gewährleistet ist.

§ 7 Schutzmaßnahmen bei eingeschränkter Gefährdung

Ergibt sich aus der Gefährdungsbeurteilung, dass

1. die Arbeitsmittel mindestens den sicherheitstechnischen Anforderungen der für sie zum Zeitpunkt der Verwendung geltenden Rechtsvorschriften zum Bereitstellen von Arbeitsmitteln auf dem Markt entsprechen,
 2. die Arbeitsmittel ausschließlich bestimmungsgemäß entsprechend den Vorgaben des Herstellers verwendet werden,
 3. keine zusätzlichen Gefährdungen der Beschäftigten unter Berücksichtigung der Arbeitsumgebung und der Arbeitsgegenstände auftreten und
 4. Instandhaltungsmaßnahmen gemäß § 10 und Prüfungen nach § 14 festgelegt und durchgeführt werden,
- kann der Arbeitgeber von einer nur eingeschränkten Gefährdung ausgehen. In diesem Falle müssen keine weiteren Maßnahmen nach §§ 8 und 9 ergriffen werden. Das Vorliegen der Voraussetzungen einer eingeschränkten Gefährdung ist zu dokumentieren. Auf eine detaillierte Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung gemäß § 3 Absatz 8 kann verzichtet werden. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht für die in Anhang 2 genannten Überwachungsbedürftigen Anlagen und die in Anhang 3 genannten Arbeitsmittel.

§ 8 Gefährdungen durch Energien, Ingangsetzen und Stillsetzen

(1) Der Arbeitgeber darf nur solche Arbeitsmittel verwenden lassen, die so ausgelegt sind, dass keine Gefährdungen entstehen durch

1. die von ihnen ausgehenden oder verwendeten Energien,
2. direktes oder indirektes Berühren von unter elektrischer Spannung stehenden Teilen oder
3. Störungen der Energieversorgung der Arbeitsmittel.

Die Arbeitsmittel müssen ferner so gestaltet sein, dass eine gefährliche elektrostatische Aufladung vermieden oder begrenzt wird. Ist dies nicht möglich, müssen Arbeitsmittel mit Einrichtungen zum Ableiten solcher Aufladungen ausgestattet sein.

(2) Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass Arbeitsmittel mit den sicherheitstechnisch erforderlichen Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen ausgestattet sind, damit sie sicher und zuverlässig verwendet werden können.

(3) Befehleinrichtungen, die Einfluss auf die sichere Verwendung der Arbeitsmittel haben, müssen insbesondere

1. als solche deutlich erkennbar, außerhalb des Gefahrenbereiches angeordnet und leicht und ohne Gefährdung erreichbar sein; ihre Betätigung darf zu keiner zusätzlichen Gefährdung führen,
2. sicher beschaffen und auf vorhersehbare Störungen, Beanspruchungen und Zwänge ausgelegt sein,
3. so angeordnet sein, dass sie gegen unbeabsichtigtes oder unbefugtes Betätigen gesichert sind.

(4) Arbeitsmittel dürfen nur absichtlich in Gang gesetzt werden können. Soweit erforderlich muss das Ingangsetzen sicher verhindert werden können, oder Beschäftigte müssen sich Gefährdungen durch das in Gang gesetzte Arbeitsmittel rechtzeitig entziehen können. Hierbei und bei Änderungen des Betriebszustandes muss auch die Sicherheit im Gefahrenbereich durch geeignete Maßnahmen gewährleistet werden.

(5) Von jedem Arbeitsplatz eines Arbeitsmittels aus muss dieses als Ganzes oder in Teilen sicher stillgesetzt und von jeder einzelnen Energiequelle dauerhaft sicher getrennt werden können. Die hierfür vorgesehenen Befehleinrichtungen müssen leicht und ungehindert erreichbar und deutlich erkennbar gekennzeichnet sein. Der Befehl zum Stillsetzen eines Arbeitsmittels muss gegenüber dem Befehl zum Ingangsetzen Vorrang haben. Können bei Arbeitsmitteln, die über Systeme mit Speicherwirkung verfügen, nach dem Trennen von jeder Energiequelle nach Satz 1 noch Energien gespeichert sein, so müssen Einrichtungen vorhanden sein, mit denen diese Systeme energiefrei gemacht werden können. Diese Einrichtungen müssen gekennzeichnet sein. Ist ein vollständiges Energiefreimachen nicht möglich, müssen entsprechende Gefahrenhinweise an den Arbeitsmitteln vorhanden sein.

(6) Arbeitsmittel müssen mit einer schnell erreichbaren Notbefehleinrichtung zum sicheren Stillsetzen des gesamten Arbeitsmittels ausgerüstet sein, die als solche auffällig gekennzeichnet ist und mit der Gefahr bringende Bewegungen oder Prozesse unverzüglich stillgesetzt werden können, ohne eine zusätzliche Gefährdung zu erzeugen. Auf eine Befehleinrichtung kann verzichtet werden, wenn sie die Gefährdung nicht mindern würde; in diesem Falle ist die Sicherheit auf andere Weise zu gewährleisten. Vom Standort der Bedienung des Arbeitsmittels aus muss feststellbar sein, ob sich Personen oder Hindernisse im Gefahrenbereich aufhalten. Ist dies nicht möglich, müssen dem Ingangsetzen automatisch ein sicheres System vorgeschaltet und ausreichende Möglichkeiten zur Verständigung und Warnung vorhanden sein.

§ 9 Weitere Schutzmaßnahmen

(1) Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass Arbeitsmittel unter Berücksichtigung der zu erwartenden Betriebsbedingungen so verwendet werden, dass vorhersehbare Gefährdungen verhindert werden. Insbesondere müssen

1. Arbeitsmittel ausreichend standsicher sein und, falls erforderlich, gegen unbeabsichtigte Positions- und Lageänderungen stabilisiert werden,
2. Arbeitsmittel mit den erforderlichen sicherheitstechnischen Ausrüstungen versehen sein,
3. Arbeitsmittel, ihre Teile und die Verbindungen untereinander den Belastungen aus inneren und äußeren Kräften standhalten,
4. Schutzeinrichtungen bei Splitter- oder Bruchgefahr sowie gegen herabfallende oder herausschleudern- de Gegenstände vorhanden sein,
5. sichere Zugänge zu Arbeitsplätzen an und in Arbeitsmitteln gewährleistet und ein gefahrloser Aufenthalt dort möglich sein,
6. Schutzmaßnahmen getroffen werden, die sowohl einen Absturz von Beschäftigten als auch von Arbeitsmitteln sicher verhindern,
7. Maßnahmen getroffen werden, damit Personen nicht in Arbeitsmitteln eingeschlossen werden können; im Notfall müssen sie in angemessener Zeit befreit werden können,
8. Schutzmaßnahmen gegen Gefährdungen durch bewegliche Teile von Arbeitsmitteln und gegen Blockaden solcher Teile getroffen sein; hierzu gehören auch Maßnahmen, die den Zugang zum Gefahrenbereich von beweglichen Teilen von Arbeitsmitteln verhindern oder die bewegliche Teile vor dem Erreichen des Gefahrenbereichs stillsetzen,
9. Maßnahmen getroffen werden, damit die sichere Verwendung der Arbeitsmittel nicht durch äußere Einwirkungen beeinträchtigt wird,
10. Leitungen so verlegt sein, dass Gefährdungen vermieden werden.

11. Maßnahmen getroffen werden, damit außer Betrieb gesetzte Arbeitsmittel nicht zu Gefährdungen führen können.

(2) Der Arbeitgeber hat weiterhin dafür zu sorgen, dass Schutzeinrichtungen

1. stabil gebaut sind,
2. sicher in Position gehalten werden,
3. ausreichend Abstand zum Gefahrenbereich haben,
4. die für Einbau oder Austausch von Teilen sowie für Instandhaltungsarbeiten erforderlichen Eingriffe möglichst ohne Demontage der Schutzeinrichtungen zulassen,
5. keine zusätzlichen Gefährdungen verursachen,
6. nicht auf einfache Weise umgangen oder unwirksam gemacht werden können und
7. die Beobachtung und Durchführung des Arbeitszyklus nicht mehr als notwendig einschränken.

(3) Werden Arbeitsmittel in Bereichen mit gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre verwendet, müssen unter Beachtung der Gefahrstoffverordnung die erforderlichen Schutzmaßnahmen getroffen werden, insbesondere sind die für die jeweilige Zone geeigneten Geräte einzusetzen. Diese Schutzmaßnahmen sind im Explosionsschutzdokument nach § 6 Absatz 8 der Gefahrstoffverordnung zu dokumentieren.

(4) Der Arbeitgeber hat Schutzmaßnahmen gegen Gefährdungen durch heiße oder kalte Teile von Arbeitsmitteln zu treffen, um zu verhindern, dass Personen durch Berührung der Teile gefährdet werden oder ihnen so nahe kommen können, dass sie gefährdet werden. Zugängliche Teile von Arbeitsmitteln dürfen keine scharfen Ecken und Kanten und keine rauen Oberflächen aufweisen, die zu Verletzungen führen können.

(5) Soweit nach der Gefährdungsbeurteilung erforderlich müssen an Arbeitsmitteln oder in deren Gefahrenbereich ausreichende, verständliche und gut wahrnehmbare Sicherheitskennzeichnungen und Gefahrenhinweise sowie Einrichtungen zur angemessenen, unmissverständlichen und leicht wahrnehmbaren Warnung im Gefahrenfall vorhanden sein.

§ 10 Instandhaltung oder Änderung von Arbeitsmitteln

(1) Der Arbeitgeber hat Instandhaltungsmaßnahmen zu treffen, damit die Arbeitsmittel während der gesamten Verwendungsdauer den für sie geltenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen entsprechen. Er hat dafür zu sorgen, dass die Arbeitsmittel in einem sicheren Zustand erhalten werden, notwendige Instandhaltungsmaßnahmen unverzüglich vorgenommen werden und dabei die erforderlichen Schutzmaßnahmen getroffen werden. Werden bei Instandhaltungsmaßnahmen an Arbeitsmitteln die für den Normalbetrieb ergriffenen technischen Schutzmaßnahmen ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder müssen solche Arbeiten unter Gefährdung durch Energie durchgeführt werden, so ist die Sicherheit der Beschäftigten während der Dauer dieser Arbeiten durch andere geeignete Maßnahmen zu gewährleisten.

(2) Der Arbeitgeber hat Instandhaltungsmaßnahmen auf der Basis einer Gefährdungsbeurteilung unter Berücksichtigung der Betriebsanleitung des Herstellers sicher durchführen zu lassen. Instandhaltungsmaßnahmen dürfen nur von für die durchzuführenden Arbeiten fachkundigen, vorher beauftragten und unterwiesenen Beschäftigten oder von sonstigen für die Durchführung der Instandhaltungsarbeiten geeigneten Auftragnehmern mit vergleichbarer Qualifikation durchgeführt werden.

(3) Der Arbeitgeber hat alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit Instandhaltungsarbeiten sicher durchgeführt werden können. Dabei hat er insbesondere folgendes zu veranlassen:

1. Die Verantwortlichkeiten für die Durchführung der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen sind festzulegen.
2. Eine ausreichende Kommunikation zwischen Bedien- und Instandhaltungspersonal ist sicherzustellen.
3. Der Arbeitsbereich ist während den Instandhaltungsarbeiten abzusichern.
4. Soweit nach der Gefährdungsbeurteilung erforderlich ist das Betreten des Arbeitsbereiches durch Unbefugte zu verhindern.
5. Es sind sichere Zugänge für das Instandhaltungspersonal vorzusehen.
6. Gefährdungen durch bewegte oder angehobene Arbeitsmittel oder dessen Teile sowie durch gefährliche Energien oder Stoffe sind zu vermeiden.
7. Es müssen Einrichtungen vorhanden sein, mit denen Energien beseitigt werden können, die nach einer Trennung des instand zu haltenden Arbeitsmittels von Energiequellen noch gespeichert sind; diese Einrichtungen sind entsprechend zu kennzeichnen.
8. Es sind sichere Arbeitsverfahren für solche Arbeitsbedingungen festzulegen, die vom Normalzustand abweichen.
9. Erforderliche Warn- und Gefahrenhinweise bezogen auf Instandhaltungsarbeiten an den Arbeitsmitteln sind zur Verfügung zu stellen.
10. Es dürfen nur geeignete Geräte und Werkzeuge und eine geeignete persönliche Schutzausrüstung verwendet werden.

Es sind Systeme für die Freigabe bestimmter Arbeiten anzuwenden.

(4) Werden Änderungen an Arbeitsmitteln durchgeführt, gelten die Absätze 1 und 3 entsprechend. Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass die geänderten Arbeitsmittel die Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen gemäß § 5 Absatz 1 und 2 erfüllen. Bei Änderungen von Arbeitsmitteln hat der Arbeitgeber zu beurteilen, ob es sich um prüfpflichtige Änderungen handelt. Er hat auch zu beurteilen, ob er bei den Änderungen von Arbeitsmitteln Herstellerpflichten zu beachten hat, die sich aus anderen Rechtsvorschriften, insbesondere dem Produktsicherheitsgesetz oder einer Verordnung nach § 8 Absatz 1 des Produktsicherheitsgesetzes ergeben.

§ 11 Besondere Betriebszustände, Betriebsstörungen und Unfälle

(1) Der Arbeitgeber hat Maßnahmen zu ergreifen, durch die unzulässige oder instabile Betriebszustände von Arbeitsmitteln verhindert werden. Können instabile Zustände nicht sicher verhindert werden, hat der Arbeitgeber Maßnahmen zu ihrer Beherrschung zu treffen. Die Sätze 1 und 2 gelten insbesondere für An- und Abfahr- sowie Erprobungsvorgänge.

(2) Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass Beschäftigte und andere Personen bei einem Unfall oder bei einem Notfall unverzüglich gerettet und ärztlich versorgt werden können. Dies schließt die Bereitstellung geeigneter Zugänge zu den und in die Arbeitsmittel sowie die Bereitstellung erforderlicher Befestigungsmöglichkeiten für Rettungseinrichtungen an und in Arbeitsmitteln ein. Im Notfall müssen Zugangssperren über eine besonders gekennzeichnete Notentriegelung gefahrlos selbsttätig öffnen oder leicht zu öffnen sein. Besteht die Gefahr, in ein Arbeitsmittel eingezogen zu werden, muss die Rettung eingezogener Personen möglich sein.

(3) Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass die notwendigen Informationen über Maßnahmen bei Notfällen zur Verfügung stehen. Soweit nach der Gefährdungsbeurteilung erforderlich müssen Rettungsdienste Zugang zu diesen Informationen erhalten. Zu den Informationen zählen:

1. eine Vorabmitteilung über einschlägige Gefahren bei der Arbeit, über Maßnahmen zur Feststellung von Gefahren sowie über Vorsichtsmaßnahmen und Verfahren, damit die Rettungsdienste ihre eigenen Abhilfe- und Sicherheitsmaßnahmen vorbereiten können,
2. Informationen über einschlägige und spezifische Gefahren, die bei einem Unfall oder Notfall auftreten oder auftreten können, einschließlich der Informationen über die Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2.

Treten durch besondere Betriebszustände oder Betriebsstörungen Gefährdungen auf, hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, dass dies durch Warneinrichtungen angezeigt wird.

(4) Werden bei Rüst-, Einrichtungs- und Erprobungsarbeiten oder vergleichbaren Arbeiten an Arbeitsmitteln die für den Normalbetrieb ergriffenen technischen Schutzmaßnahmen ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder müssen solche Arbeiten unter Gefährdung durch Energie durchgeführt werden, so ist die Sicherheit der Beschäftigten während der Dauer dieser Arbeiten durch andere geeignete Maßnahmen zu gewährleisten. Die Arbeiten nach Satz 1 dürfen nur von fachkundigen Personen durchgeführt werden.

(5) Insbesondere bei Rüst- und Einrichtungsarbeiten, der Erprobung und der Prüfung von Arbeitsmitteln sowie bei der Fehlersuche sind Gefahrenbereiche festzulegen. Ist ein Aufenthalt im Gefahrenbereich von Arbeitsmitteln erforderlich, sind auf der Basis der Gefährdungsbeurteilung weitere Maßnahmen zu treffen, welche die Sicherheit der Beschäftigten gewährleisten. Dies gilt insbesondere bei Rüst- und Einrichtungsarbeiten, der Erprobung, der Prüfung, und der Fehlersuche.

§ 12 Unterweisung der Beschäftigten

(1) Den Beschäftigten sind ausreichende und angemessene Informationen in für die Beschäftigten verständlicher Form und Sprache zur Verfügung zu stellen über

1. vorhandene Gefährdungen bei der Verwendung von Arbeitsmitteln einschließlich damit verbundener Gefährdungen durch die Arbeitsumgebung,
2. erforderliche Schutzmaßnahmen und Verhaltensregelungen und
3. Maßnahmen bei Betriebsstörungen, Unfällen und zur Ersten Hilfe bei Notfällen.

Die Beschäftigten sind vor Aufnahme der Verwendung von Arbeitsmitteln und danach in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal jährlich, tätigkeitsbezogen anhand der Informationen nach Satz 1 zu unterweisen. Das Datum der Unterweisung und die Namen der Unterwiesenen sind schriftlich festzuhalten.

(2) Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten für die Verwendung eines Arbeitsmittels eine schriftliche Betriebsanweisung zur Verfügung zu stellen. Anstelle einer Betriebsanweisung kann der Arbeitgeber auch eine vom Hersteller des Arbeitsmittels mitgelieferte Bedienungsanleitung zur Verfügung stellen, wenn diese Informationen enthält, die einer Betriebsanweisung entsprechen. Die Betriebsanweisung oder die Bedie-

nungsanleitung muss in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache abgefasst sein und den Beschäftigten an geeigneter Stelle zur Verfügung stehen. Die Betriebsanweisung oder Bedienungsanleitung ist auch bei der regelmäßig wiederkehrenden Unterweisung nach § 12 des Arbeitsschutzgesetzes in Bezug zu nehmen. Die Betriebsanweisungen müssen bei sicherheitsrelevanten Änderungen der Arbeitsbedingungen aktualisiert werden.

§ 13 Zusammenarbeit verschiedener Arbeitgeber

- (1) Beabsichtigt der Arbeitgeber, in seinem Betrieb Arbeiten durch eine betriebsfremde Person (Auftragnehmer) durchführen zu lassen, darf er für den Auftrag nur solche Auftragnehmer heranziehen, die über die für die geplanten Arbeiten erforderliche Fachkunde verfügen. Der Arbeitgeber als Auftraggeber hat die Auftragnehmer, die ihrerseits Arbeitgeber sind, über die von seinen Arbeitsmitteln ausgehenden Gefährdungen und über spezifische Verhaltensregeln zu informieren. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber und andere Arbeitgeber über Gefährdungen durch die Arbeiten seiner Beschäftigten für Beschäftigte anderer Arbeitgeber zu informieren.
- (2) Kann eine Gefährdung von Beschäftigten nicht ausgeschlossen werden, so haben alle betroffenen Arbeitgeber bei ihren Gefährdungsbeurteilungen zusammenzuwirken und die Schutzmaßnahmen so abzustimmen und durchzuführen, dass diese wirksam sind. Jeder Arbeitgeber ist dafür verantwortlich, dass seine Beschäftigten die gemeinsam festgelegten Schutzmaßnahmen anwenden.
- (3) Besteht bei der Verwendung von Arbeitsmitteln eine zusätzliche Gefährdung von Beschäftigten anderer Arbeitgeber, ist für die Abstimmung der jeweils erforderlichen Schutzmaßnahmen durch die beteiligten Arbeitgeber eine hinsichtlich der zu treffenden Schutzmaßnahmen weisungsbefugte Person schriftlich zu bestellen. Dieser Person sind von den beteiligten Arbeitgebern alle erforderlichen sicherheitsrelevanten Informationen sowie Informationen zu den festgelegten Schutzmaßnahmen zur Verfügung zu stellen. Die Bestellung der Person nach Satz 1 entbindet die Arbeitgeber nicht von ihren Pflichten nach dieser Verordnung.

§ 14 Prüfung von Arbeitsmitteln

- (1) Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass die Arbeitsmittel, deren Sicherheit von den Montagebedingungen abhängt, durch eine zur Prüfung befähigte Person geprüft werden. Diese Prüfung muss vor jeder Inbetriebnahme nach einer Montage stattfinden. Die Prüfung umfasst die Kontrolle der sicheren Montage oder Installation und der sicheren Funktion dieser Arbeitsmittel, sowie die rechtzeitige Feststellung von Schäden und die Gewährleistung eines sicheren Betriebs bis zur nächsten Prüfung. Bestandteil der Prüfung ist auch die Feststellung, ob die getroffenen sicherheitstechnischen Maßnahmen wirksam sind. Prüfinhalte, die im Rahmen eines Konformitätsbewertungsverfahrens geprüft und dokumentiert wurden, müssen nicht erneut geprüft werden. Satz 1 gilt nicht, wenn entsprechende Prüfungen für das Arbeitsmittel nach § 15 vorgeschrieben sind.
- (2) Unterliegen Arbeitsmittel Schäden verursachenden Einflüssen, die zu Gefährdungen der Beschäftigten führen können, hat der Arbeitgeber die Arbeitsmittel entsprechend den nach § 3 Absatz 6 ermittelten Fristen prüfen zu lassen. Die Prüfung muss durch eine zur Prüfung befähigte Person durchgeführt werden. Sofern entsprechende Prüfungen für das Arbeitsmittel nach § 16 vorgeschrieben sind, ist die Prüfung nach Satz 1 nicht erforderlich.
- (3) Haben Änderungen der Arbeitsmittel oder außergewöhnliche Ereignisse stattgefunden, die schädigende Auswirkungen auf die Sicherheit eines Arbeitsmittels haben können, durch die Beschäftigte gefährdet werden können, hat der Arbeitgeber das Arbeitsmittel unverzüglich einer außerordentlichen Prüfung durch eine zur Prüfung befähigte Person zu unterziehen. Außergewöhnliche Ereignisse können insbesondere Unfälle, längere Zeiträume der Nichtverwendung der Arbeitsmittel oder Naturereignisse sein.
- (4) Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass die in Anhang 3 bezeichneten Arbeitsmittel vor ihrer erstmaligen Inbetriebnahme, vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen und wiederkehrend nach Maßgabe der dort genannten Vorgaben auf ihren sicheren Zustand und auf ihre sichere Funktion umfassend geprüft werden. Prüfinhalte, die im Rahmen eines Konformitätsbewertungsverfahrens geprüft und dokumentiert, müssen nicht erneut geprüft werden.
- (5) Der Fälligkeitstermin wird jeweils mit dem Monat und dem Jahr angegeben. Die Frist für die nächste wiederkehrende Prüfung beginnt mit dem Fälligkeitstermin der letzten Prüfung. Wird eine Prüfung vor dem Fälligkeitstermin durchgeführt, beginnt die Frist für die nächste Prüfung mit dem Monat und Jahr der Durchführung. Für Arbeitsmittel mit einer Prüffrist von mehr als zwei Jahren gilt Satz 2 nur, wenn die Prüfung mehr als zwei Monate vor Fälligkeitstermin durchgeführt wird. Eine wiederkehrende Prüfung gilt als fristgerecht durchgeführt, wenn sie spätestens zwei Monate nach dem Fälligkeitstermin durchgeführt wurde.

(6) Zur Prüfung befähigte Personen nach § 2 Absatz 6 unterliegen bei der Durchführung der nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Prüfungen keinen fachlichen Weisungen durch den Arbeitgeber. Zur Prüfung befähigte Personen dürfen wegen ihrer Prüftätigkeit durch den Arbeitgeber nicht benachteiligt werden.

(7) Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass das Ergebnis der Prüfung nach Absatz 1 bis 4 aufgezeichnet und mindestens bis zur nächsten Prüfung aufbewahrt wird. Die Aufzeichnungen müssen mindestens Auskunft geben über:

1. Art der Prüfung,
2. Prüfungsgrundlagen und
3. Prüfungsumfang
4. Ergebnis der Prüfung.

Aufzeichnungen können auch in elektronischer Form aufbewahrt werden. Werden Arbeitsmittel nach Absatz 1 und 2 sowie Anhang 3 an unterschiedlichen Betriebsorten verwendet, ist zusätzlich ein Nachweis über die Durchführung der letzten Prüfung am Arbeitsmittel anzubringen.

Abschnitt 3

Besondere Vorschriften für überwachungsbedürftige Anlagen

§ 15 Prüfung vor Inbetriebnahme und vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen

(1) Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass die in Anhang 2 bezeichneten überwachungsbedürftigen Anlagen vor erstmaliger Inbetriebnahme und vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen auf ihren sicheren Zustand geprüft werden. Die Prüfung ist hinsichtlich der Errichtung und der sicheren Funktion und nach Maßgabe der in Anhang 2 genannten Vorgaben durchzuführen. Prüfinhalte, die im Rahmen von Konformitätsbewertungsverfahren geprüft und dokumentiert wurden, müssen nicht erneut geprüft werden.

(2) Bestandteil der Prüfung vor erstmaliger Inbetriebnahme ist auch die Feststellung, ob die getroffenen sicherheitstechnischen Maßnahmen geeignet und wirksam sind und ob die Frist für die nächste wiederkehrende Prüfung nach § 3 Absatz 6 zutreffend festgelegt wurde. Satz 1 gilt nicht soweit die Ausnahme gemäß Anhang 2 Abschnitt 4 Nummer 5.4 in Anspruch genommen wird. Im Streitfall entscheidet die zuständige Behörde. Satz 1 gilt nicht für die sicherheitstechnischen Maßnahmen, die Gegenstand einer Erlaubnis nach § 18 oder einer Genehmigung nach anderen Rechtsvorschriften sind.

(3) Die Prüfungen gemäß Absatz 1 sind durch eine zugelassene Überwachungsstelle gemäß Anhang 2 Abschnitt 1 durchzuführen. Dies gilt nicht, soweit in Anhang 2 eine zur Prüfung befähigte Person vorgesehen ist.

§ 16 Wiederkehrende Prüfung

(1) Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass die in Anhang 2 genannten überwachungsbedürftigen Anlagen nach Maßgabe der dort genannten Vorgaben wiederkehrend auf ihren sicheren Zustand hinsichtlich des Betriebs geprüft werden.

(2) Bestandteil der wiederkehrenden Prüfung ist auch die Überprüfung der vom Arbeitgeber gemäß § 3 Absatz 6 festgelegten Frist für die nächste Prüfung. Im Streitfall entscheidet die zuständige Behörde. Ist eine überwachungsbedürftige Anlage zum Fälligkeitstermin der wiederkehrenden Prüfung nach Absatz 1 außer Betrieb gesetzt, so darf sie erst wieder in Betrieb genommen werden, nachdem diese Prüfung durchgeführt worden ist.

(3) § 14 Absatz 5 gilt entsprechend. Ist eine behördlich angeordnete Prüfung durchgeführt worden, so beginnt die Frist für eine wiederkehrende Prüfung mit Monat und Jahr der Durchführung dieser Prüfung, wenn diese der wiederkehrenden Prüfung entspricht.

(4) § 15 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 17 Prüfaufzeichnungen und -bescheinigungen

(1) Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass das Ergebnis der Prüfung nach §§ 15 und 16 aufgezeichnet wird. Soweit die Prüfung von einer zugelassenen Überwachungsstelle durchzuführen ist, ist von dieser eine Prüfbescheinigung über das Ergebnis der Prüfung zu fordern. Aufzeichnungen und Prüfbescheinigungen müssen mindestens Auskunft geben über

1. Art der Prüfung,
2. Prüfungsgrundlagen,

3. Prüfumfang,
4. Wirksamkeit und Funktion der getroffenen Schutzmaßnahmen,
5. Ergebnis der Prüfung und
6. Frist bis zur nächsten wiederkehrenden Prüfung.

Aufzeichnungen und Prüfbescheinigungen sind während der gesamten Verwendungsdauer am Betriebsort der überwachungsbedürftigen Anlage aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Sie können auch in elektronischer Form aufbewahrt werden.

(2) Unbeschadet der Aufzeichnungen und Prüfbescheinigungen nach Absatz 1 muss in der Kabine von Aufzugsanlagen eine Kennzeichnung, zum Beispiel in Form einer Prüfplakette, deutlich sichtbar und dauerhaft angebracht sein, aus der sich Monat und Jahr der nächsten wiederkehrenden Prüfung sowie der festlegenden Stelle ergibt.

§ 18 Erlaubnis- und Anzeigepflicht

(1) Die Errichtung und der Betrieb einer nachfolgend genannten Anlage bedürfen der Erlaubnis durch die zuständige Behörde:

1. Dampfkesselanlagen nach Anhang 2 Abschnitt 4 Ziffer 2.1 Buchstabe a, die gemäß Artikel 9 in Verbindung mit Anhang II Diagramm 5 der Richtlinie 97/23/EG in die Kategorie IV einzustufen sind,
2. Anlagen mit Druckgeräten nach Anhang 2 Abschnitt 4 Ziffer 2.1 Buchstabe c zum Abfüllen von Druckgasen in ortsbewegliche Druckgeräte zur Abgabe an Andere mit einer Füllkapazität von mehr als 10 Kilogramm je Stunde,
3. ortsfeste Anlagen zum Befüllen von Land-, Wasser- und Luftfahrzeugen mit entzündbaren Gasen im Sinne von Anhang I Nummer 2.2 der Verordnung (EU) Nummer 1272/2008 zur Verwendung als Treib- oder Brennstoff einschließlich der Lager- und Vorratsbehälter (Gasfüllanlagen),
4. Räume oder Bereiche, ausgenommen solche an Tankstellen, die dazu bestimmt sind, dass in ihnen entzündbare Flüssigkeiten mit ortsfesten Behältern mit einem Gesamtrauminhalt von mehr als 10 000 Litern gelagert werden (Lageranlagen),
5. ortsfest errichtete oder dauerhaft am gleichen Ort verwendete Anlagen mit einer Umschlagkapazität von mehr als 1 000 Litern je Stunde, die dazu bestimmt sind, dass in ihnen Transportbehälter mit entzündbaren Flüssigkeiten befüllt werden (Füllstellen),
6. ortsfeste Anlagen für die Betankung von Land-, Wasser- und Luftfahrzeugen mit entzündbaren Flüssigkeiten (Tankstellen),
7. ortsfeste Anlagen oder Bereiche auf Flugfeldern, in denen Kraftstoffbehälter von Luftfahrzeugen aus Hydrantenanlagen mit entzündbaren Flüssigkeiten befüllt werden (Flugfeldbetankungsanlagen),
8. Anlagen für die Betankung von Land-, Wasser- und Luftfahrzeugen, bei denen Anlagen nach Nummer 3 und Nummer 6 in einem räumlichen oder betriebstechnischen Zusammenhang verwendet werden (Betankungsanlagen).

Entzündbare Flüssigkeiten nach Nummer 4 bis 7 sind solche nach Anhang I Nummer 2.6 der Verordnung (EU) Nummer 1272/2008, sofern sie einen Flammpunkt von höchstens 55 Grad Celsius haben. Zur Anlage im Sinne des Satzes 1 gehören auch Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen, die dem sicheren Betrieb dieser Anlage dienen.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf

1. Anlagen, in denen Wasserdampf oder Heißwasser in einem Herstellungsverfahren durch Wärmerückgewinnung entsteht, es sei denn, Rauchgase werden gekühlt und der entstehende Wasserdampf oder das entstehende Heißwasser werden nicht überwiegend der Verfahrensanlage zugeführt, und
2. Anlagen zum Entsorgen von Kältemitteln, die einem Wärmetauscher entnommen und in ein ortsbewegliches Druckgerät gefüllt werden.

(3) Die Erlaubnis nach Absatz 1 ist schriftlich zu beantragen. Ein Antrag auf eine Teilerlaubnis ist möglich. Dem Antrag sind alle Unterlagen beizufügen, die für die Beurteilung des Antrages notwendig sind. Aus den Unterlagen muss hervorgehen, dass Aufstellung, Bauart und Betriebsweise den Anforderungen dieser Verordnung und der Gefahrstoffverordnung entsprechen und dass die vorgesehenen sicherheitstechnischen Maßnahmen geeignet sind. Den Unterlagen ist ein Prüfbericht einer zugelassenen Überwachungsstelle beizufügen, in dem bestätigt wird, dass die Anlage bei Einhaltung der in den Unterlagen genannten Maßnahmen einschließlich der Prüfungen nach Anhang 2 Abschnitt 3 und Abschnitt 4 sicher betrieben werden kann.

(4) Die zuständige Behörde hat die Erlaubnis nach Absatz 1 zu erteilen, wenn Aufstellung, Bauart und Betriebsweise den sicherheitstechnischen Anforderungen dieser Verordnung und der Gefahrstoffverordnung

entsprechen. Die Erlaubnis kann beschränkt, befristet, unter Bedingungen erteilt sowie mit Auflagen verbunden werden. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen ist zulässig.

(5) Die zuständige Behörde hat über den Antrag innerhalb von drei Monaten, nachdem er bei ihr eingegangen ist, zu entscheiden. Die Frist kann in begründeten Fällen verlängert werden. Die verlängerte Frist ist zusammen mit den Gründen für die Verlängerung dem Antragsteller mitzuteilen.

(6) Änderungen der Bauart oder der Betriebsweise der in Absatz 1 genannten Anlagen, welche die Sicherheit der Anlage beeinflussen, sind der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Absätze 1 bis 5 sind entsprechend anzuwenden.

Abschnitt 4

Vollzugsregelungen und Ausschuss für Betriebssicherheit

§ 19 Mitteilungspflichten, behördliche Ausnahmen

(1) Der Arbeitgeber hat der zuständigen Behörde unverzüglich

1. jeden Unfall, bei dem ein Mensch getötet oder erheblich verletzt worden ist und
 2. jeden Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben
- anzuzeigen, soweit nicht bereits nach Vorschriften der Unfallversicherungsträger eine Meldung erfolgt ist.

(2) Unbeschadet des § 22 des Arbeitsschutzgesetzes hat der Arbeitgeber der zuständigen Behörde auf Verlangen Folgendes mitzuteilen:

1. die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung nach § 3 und die ihr zugrunde liegenden Informationen,
2. einen Nachweis, dass die Gefährdungsbeurteilung gemäß den Anforderungen nach § 3 Absatz 1 Satz 5 erstellt wurde,
3. Angaben zur der nach § 13 des Arbeitsschutzgesetzes verantwortlichen Personen,
4. Angaben der durchgeführten Schutzmaßnahmen, einschließlich der Betriebsanweisung.

(3) Die zuständige Behörde kann bei überwachungsbedürftigen Anlagen vom Arbeitgeber verlangen, dass dieser das nach Absatz 2 anzuzeigende Ereignis auf seine Kosten durch eine möglichst im gegenseitigen Einvernehmen bestimmte zugelassene Überwachungsstelle sicherheitstechnisch beurteilen lässt und ihr die Beurteilung schriftlich vorlegt. Die sicherheitstechnische Beurteilung hat sich insbesondere auf die Feststellung zu erstrecken,

1. worauf das Ereignis zurückzuführen ist,
2. ob sich die überwachungsbedürftige Anlage in einem nicht sicheren Zustand befand und ob nach Beseitigung des Mangels eine Gefährdung nicht mehr besteht und
3. ob neue Erkenntnisse gewonnen worden sind, die andere oder zusätzliche Schutzvorkehrungen erfordern.

(4) Die zuständige Behörde kann auf schriftlichen Antrag des Arbeitgebers Ausnahmen von den §§ 8 bis 17 und den Anhängen 1 bis 3 zulassen, wenn die Anwendung dieser Vorschriften für den Arbeitgeber im Einzelfall zu einer unverhältnismäßigen Härte führen würde und die Abweichung sicherheitstechnisch vertretbar ist.

Der Arbeitgeber hat der zuständigen Behörde im Antrag darzulegen:

1. den Grund für die Beantragung der Ausnahme,
2. die betroffenen Tätigkeiten und Verfahren,
3. die Zahl der voraussichtlich betroffenen Beschäftigten,
4. die technischen und organisatorischen Maßnahmen, die zur Gewährleistung der Sicherheit und zur Vermeidung von Gefährdungen ergriffen werden sollen.

Für ihre Entscheidung kann die Behörde ein sachverständiges Gutachten verlangen, dessen Kosten der Arbeitgeber zu tragen hat.

(5) Die zuständige Behörde kann bei überwachungsbedürftigen Anlagen im Einzelfall eine außerordentliche Prüfung anordnen, wenn hierfür ein besonderer Anlass besteht, insbesondere wenn ein Schadensfall eingetreten ist. Der Arbeitgeber hat eine angeordnete Prüfung unverzüglich zu veranlassen.

(6) Die zuständige Behörde kann bei überwachungsbedürftigen Anlagen die in Anhang 2 Abschnitt 2 bis 4 genannten Fristen im Einzelfall verkürzen, soweit es zur Gewährleistung der Sicherheit der Anlagen erforderlich ist.

§ 20 Sonderbestimmungen für Prüfungen besonderer Arbeitsmittel des Bundes

(1) Aufsichtsbehörde für die in Anhang 2 Abschnitt 2 bis 4 genannten Arbeitsmittel (überwachungsbedürftige Anlagen) der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, der Bundeswehr und der Bundespolizei ist das zuständige Bundesministerium oder die von ihm bestimmte Behörde. Für andere, der Aufsicht durch die Bundesverwaltung unterliegende Arbeitsmittel gemäß Anhang 2 Abschnitt 2 bis 4 (überwachungsbedürftige Anlagen) bestimmt sich die zuständige Aufsichtsbehörde nach § 38 Absatz 1 des Produktsicherheitsgesetzes.

(2) § 18 findet keine Anwendung auf die in Anhang 2 Abschnitt 2 bis 4 genannten Arbeitsmittel (überwachungsbedürftige Anlagen) der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, der Bundeswehr und der Bundespolizei.

§ 21 Ausschuss für Betriebssicherheit

(1) Beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ein Ausschuss für Betriebssicherheit (ABS) gebildet, in dem fachkundige Vertreter vonseiten der Arbeitgeber, der Gewerkschaften, der Länderbehörden, der gesetzlichen Unfallversicherung und weitere fachlich geeignete Personen, insbesondere der Wissenschaft und der zugelassenen Überwachungsstellen vertreten sein sollen. Die Gesamtzahl der Mitglieder soll 21 Personen nicht überschreiten. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu benennen. Die Mitgliedschaft im Ausschuss für Betriebssicherheit ist ehrenamtlich.

(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beruft die Mitglieder des Ausschusses und die stellvertretenden Mitglieder. Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden aus seiner Mitte. Die Geschäftsordnung und die Wahl des oder der Vorsitzenden bedürfen der Zustimmung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.

(3) Zu den Aufgaben des Ausschusses gehört es,

1. den Stand von Wissenschaft und Technik, Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene und sonstige gesicherte Erkenntnisse bei der Verwendung von Arbeitsmitteln zu ermitteln und dazu Empfehlungen auszusprechen,
2. zu ermitteln, wie die in dieser Verordnung gestellten Anforderungen erfüllt werden können und dazu die dem jeweiligen Stand der Technik und der Arbeitsmedizin entsprechenden Regeln und Erkenntnisse zu erarbeiten,
3. das Bundesministerium für Arbeit und Soziales in Fragen von Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln zu beraten und
4. die von den zugelassenen Überwachungsstellen nach § 37 Absatz 5 Nummer 8 ProdSG gewonnenen Erkenntnisse auszuwerten und bei den Aufgaben nach Nummer 1 bis 3 zu berücksichtigen.

Das Arbeitsprogramm des Ausschusses für Betriebssicherheit wird mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales abgestimmt. Der Ausschuss arbeitet eng mit den anderen Ausschüssen beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales zusammen.

(4) Nach Prüfung kann das Bundesministerium für Arbeit und Soziales

1. die vom Ausschuss für Betriebssicherheit ermittelten Regeln und Erkenntnisse nach Absatz 3 Nummer 2 im Gemeinsamen Ministerialblatt bekannt geben und
2. die Empfehlungen nach Absatz 3 Nummer 1 sowie die Beratungsergebnisse nach Absatz 3 Nummer 3 in geeigneter Weise veröffentlichen.

(5) Die Bundesministerien sowie die zuständigen obersten Landesbehörden können zu den Sitzungen des Ausschusses Vertreter entsenden. Diesen ist auf Verlangen in der Sitzung das Wort zu erteilen.

(6) Die Geschäfte des Ausschusses führt die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin.

Abschnitt 6

Ordnungswidrigkeiten und Straftaten, Schlussvorschriften

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 25 Absatz 1 Nr. 1 des Arbeitsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 2 Satz 2 die Gefährdungsbeurteilung nicht durchführt oder durchführen lässt,

2. entgegen § 3 Absatz 6 Satz 1 nicht Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen von Arbeitsmitteln ermittelt und festlegt,
3. entgegen § 3 Absatz 6 Satz 1 bei der Festlegung der Fristen die in Anhang 2 Abschnitt 3 und 4 sowie Anhang 3 genannten Höchstfristen überschreitet,
4. entgegen § 3 Absatz 8 Satz 1 das Ergebnis seiner Gefährdungsbeurteilung nicht vor der erstmaligen Verwendung der Arbeitsmittel dokumentiert,
5. entgegen § 3 Absatz 8 Satz 2 das Ergebnis der Prüfung der Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen gemäß § 4 Absatz 4 nicht dokumentiert,
6. entgegen § 4 Absatz 1 Arbeitsmittel verwenden lässt, bevor eine Gefährdungsbeurteilung nach § 3 durchgeführt wurde oder bevor die ermittelten Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik ergriffen wurde,
7. entgegen § 5 Absatz 2 Arbeitsmittel verwenden lässt, die Mängel aufweisen, welche die sichere Verwendung beeinträchtigen oder deren Schutz- und Sicherheitseinrichtungen nicht funktionsfähig sind,
8. entgegen § 5 Absatz 4 Arbeitsmittel verwenden lässt, die er nicht zur Verfügung gestellt hat oder deren Verwendung er nicht gestattet hat,
9. entgegen § 5 Absatz 5 Satz 1 Arbeitsmittel verwenden lässt, ohne dass die dafür nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Prüfungen durchgeführt und dokumentiert wurden,
10. entgegen § 6 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit Anhang 1 Nummer 1.3 nicht dafür sorgt, dass bei mobilen Arbeitsmitteln mitfahrende Beschäftigte nur auf sicheren und für diesen Zweck ausgerüsteten Plätzen mitfahren können,
11. entgegen § 6 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit Anhang 1 Nummer 1.4 nicht dafür sorgt, dass bei Flurförderzeugen Einrichtungen vorhanden sind, die Gefährdungen aufsitzender Beschäftigter infolge Kippens oder Überschlagens der Flurförderzeuge verhindern,
12. entgegen § 6 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit Anhang 1 Nummer 1.5 die dort genannten Maßnahmen nicht trifft,
13. entgegen § 6 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit Anhang 1 Nummer 1.7 nicht dafür sorgt, dass die Geschwindigkeit eines mobilen Arbeitsmittels durch den Mitgänger angepasst werden kann oder nicht dafür sorgt, dass ein mobiles Arbeitsmittel beim Loslassen der Befehlseinrichtungen selbsttätig unverzüglich zum Stillstand kommt,
14. entgegen § 6 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit Anhang 1 Nummer 1.7 nicht dafür sorgt, dass bei mobilen Arbeitsmitteln die Geschwindigkeit nicht angepasst werden kann oder das mobile Arbeitsmittel beim Loslassen der Befehlseinrichtungen nicht selbsttätig unverzüglich zum Stillstand kommt,
15. entgegen § 6 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit Anhang 1 Nummer 1.8 Satz 1 Buchstabe a mobile Arbeitsmittel miteinander verbindet, ohne dass die Verbindungseinrichtungen gegen unbeabsichtigtes Lösen gesichert sind,
16. entgegen § 6 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit Anhang 1 Nummer 2.1 Satz 1 die Standsicherheit und Festigkeit von Arbeitsmitteln zum Heben von Lasten, ihrer Lastaufnahmeeinrichtungen und gegebenenfalls abnehmbarer Teile nicht jederzeit sicherstellt,
17. entgegen § 6 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit Anhang 1 Nummer 2.1 Satz 5 demontierbare und mobile Arbeitsmittel zum Heben von Lasten nicht so aufstellt und verwendet, dass die Standsicherheit des Arbeitsmittels gewährleistet ist und dessen Kippen, Verschieben oder Abrutschen verhindert wird,
18. entgegen § 6 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit Anhang 1 Nummer 2.2 Satz 1 Arbeitsmittel zum Heben von Lasten nicht mit einem deutlich sichtbaren Hinweis auf die zulässige Tragfähigkeit versieht,
19. entgegen § 6 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit Anhang 1 Nummer 2.3.2 nicht dafür sorgt, dass Arbeitsmittel zum Heben von Lasten bei Hub-, Fahr- und Drehbewegungen abgebremst und ungewollte Bewegungen des Arbeitsmittels verhindert werden können,
20. entgegen § 6 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit Anhang 1 Nummer 2.4 Satz 3 nicht dafür zu sorgt, dass das Heben von Beschäftigten nur mit hierfür vorgesehenen Arbeitsmitteln und Zusatzausrüstungen erfolgt,
21. entgegen § 6 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit Anhang 1 Nummer 2.5 Satz 2 nicht dafür sorgt, dass Lasten sicher angeschlagen werden und Lasten, Lastaufnahme- sowie Anschlagmittel sich nicht unbeabsichtigt lösen oder verschieben können,
22. entgegen § 6 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit Anhang 1 Nummer 3.2.3 Satz 2 Gerüste nicht verankert,
23. entgegen § 6 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit Anhang 1 Nummer 3.2.6 nicht dafür sorgt, dass Gerüste nur unter Aufsicht einer fachkundigen Person auf-, ab- oder umgebaut werden,

24. entgegen § 6 Absatz 2 Arbeitsmittel verwenden lässt, ohne dass die Beschäftigten bezüglich der Verwendung unterwiesen wurden,
25. entgegen § 6 Absatz 3 nicht dafür sorgt, dass vorhandene Schutzeinrichtungen und zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstungen benutzt werden und dass Schutzeinrichtungen nicht unwirksam gemacht werden,
26. entgegen § 7 Satz 3 das Vorliegen der Voraussetzungen einer eingeschränkten Gefährdung nicht dokumentiert,
27. entgegen § 9 Absatz 3 Satz 3 Schutzmaßnahmen nicht dokumentiert,
28. Entgegen § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 nicht dafür sorgt, dass die Arbeitsmittel in einem sicheren entgegen erhalten werden,
29. entgegen § 12 Absatz 1 Satz 1 Informationen nicht, nicht ausreichend oder nicht in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache zur Verfügung zu stellt,
30. entgegen § 12 Absatz 1 Satz 2 die Beschäftigten nicht vor Aufnahme der Tätigkeit unterweist
31. entgegen § 12 Absatz 1 Satz 3 das Datum der Unterweisung und die Namen der Unterwiesenen nicht schriftlich festhält,
32. entgegen § 12 Absatz 2 Satz 1 den Beschäftigten eine schriftliche Betriebsanweisung für die Verwendung eines Arbeitsmittels nicht zur Verfügung stellt,
33. entgegen § 14 Absatz 1 Satz 1 nicht sicherstellt, dass die Arbeitsmittel geprüft werden,
34. entgegen § 14 Absatz 2 Satz 1 ein Arbeitsmittel nicht oder nicht rechtzeitig prüfen lässt,
35. entgegen § 14 Absatz 3 Satz 1 ein Arbeitsmittel einer außerordentlichen Überprüfung nicht oder nicht rechtzeitig unterzieht,
36. entgegen § 14 Absatz 4 in Verbindung mit Anhang 3 ein Arbeitsmittel nicht oder nicht rechtzeitig prüfen lässt,
37. entgegen § 14 Absatz 7 Satz 1 Ergebnisse von Prüfungen nicht aufzeichnet oder nicht aufbewahrt,
38. entgegen § 14 Absatz 7 Satz 2 die dort genannten Angaben nicht aufzeichnet,
39. entgegen § 19 Absatz 2 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 39 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe b des Produktsicherheitsgesetzes handelt, wer bei überwachungsbedürftigen Anlagen vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 6 Satz 1 nicht Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen von Arbeitsmitteln ermittelt und festlegt,
2. entgegen § 3 Absatz 6 Satz 1 bei der Festlegung der Fristen die in Anhang 2 Abschnitt 3 und 4 sowie Anhang 3 genannten Höchstfristen überschreitet,
3. entgegen § 3 Absatz 8 Satz 2 das Ergebnis der Prüfung der Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen gemäß § 4 Absatz 4 nicht dokumentiert,
4. entgegen § 5 Absatz 2 Arbeitsmittel verwenden lässt, die Mängel aufweisen, welche die sichere Verwendung beeinträchtigen oder deren Schutz- und Sicherheitseinrichtungen nicht funktionsfähig sind,
5. entgegen § 5 Absatz 5 Satz 1 Arbeitsmittel verwenden lässt, ohne dass die dafür nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Prüfungen durchgeführt und dokumentiert wurden,
6. entgegen § 6 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit Anhang 1 Nummer 4.1 Satz 1 nicht dafür sorgt, dass im Fahrkorb der Aufzugsanlage ein Kommunikationssystem installiert ist,
7. entgegen § 6 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit Anhang 1 Nummer 4.1 Satz 2 nicht die zur Befreiung erforderlichen Einrichtungen bereitzustellen,
8. entgegen § 6 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit Anhang 1 Nummer 4.3 nicht dafür sorgt, dass Personenumlaufaufzüge nur von Beschäftigten benutzt werden,
9. entgegen § 6 Absatz 3 nicht dafür sorgt, dass vorhandene Schutzeinrichtungen und zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstungen benutzt werden und dass Schutzeinrichtungen nicht unwirksam gemacht werden,
10. Entgegen § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 nicht dafür sorgt, dass die Arbeitsmittel in einem sicheren Zustand erhalten werden.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 39 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe a des Produktsicherheitsgesetzes handelt, wer

1. entgegen § 5 Absatz 5 Satz 2 eine überwachungsbedürftige Anlage betreibt, ohne dass Mängel beseitigt worden sind, oder

2. entgegen § 15 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang 2 eine überwachungsbedürftige Anlage oder ein Anlagenteil nicht prüft,
3. entgegen § 16 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang 2 eine überwachungsbedürftige Anlage oder einen Anlagenteil nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig prüft,
4. ohne Erlaubnis nach § 18 Absatz 1 Satz 1 eine dort genannte Anlage betreibt oder
5. entgegen § 19 Absatz 2 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet.
6. entgegen § 19 Absatz 5 eine vollziehbar angeordnete Prüfung nicht oder nicht rechtzeitig veranlasst.

§ 23 Straftaten

(1) Wer durch eine in § 22 Absatz 1 bezeichnete vorsätzliche Handlung Leben oder Gesundheit eines Beschäftigten gefährdet, ist nach § 26 Nr. 2 des Arbeitsschutzgesetzes strafbar.

(2) Wer eine in § 22 Absatz 3 bezeichnete Handlung beharrlich wiederholt oder durch eine solche Handlung Leben oder Gesundheit eines Anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, ist nach § 40 des Produktsicherheitsgesetzes strafbar.

§ 24 Übergangsvorschriften

(1) Der Weiterbetrieb einer erlaubnisbedürftigen Anlage, die vor dem [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] befugt errichtet und verwendet wurde, ist zulässig. Eine nach dem bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Recht erteilte Erlaubnis gilt als Erlaubnis im Sinne dieser Verordnung. § 18 Absatz 4 Satz 3 ist auf Anlagen nach Satz 1 und 2 anwendbar.

(2) Aufzugsanlagen, die vor dem [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] errichtet und verwendet wurden, müssen bis zum [Datum 5 Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung] den Anforderungen des Anhangs 1 Nummer 4.1 entsprechen. Abweichend von Satz 1 ist der Notfallplan innerhalb von 12 Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung anzufertigen und dem Notdienst zur Verfügung zu stellen. Sofern kein Notdienst vorhanden sein muss, ist der Notfallplan in der Nähe der Aufzugsanlage anzubringen.

Anhang 1

Besondere Vorschriften für bestimmte Arbeitsmittel

1. Besondere Vorschriften für die Verwendung von mobilen, selbstfahrenden oder nicht selbstfahrenden, Arbeitsmitteln
2. Besondere Vorschriften für die Verwendung von Arbeitsmitteln zum Heben von Lasten
3. Besondere Vorschriften für die Verwendung von Arbeitsmitteln bei zeitweiligem Arbeiten auf hoch gelegenen Arbeitsplätzen
4. Besondere Vorschriften für Aufzugsanlagen
5. Besondere Vorschriften für Druckanlagen

1. **Besondere Vorschriften für die Verwendung von mobilen, selbstfahrenden oder nicht selbstfahrenden, Arbeitsmitteln**

- 1.1 Mobile Arbeitsmittel müssen so ausgerüstet sein, dass die Gefährdung für mitfahrende Beschäftigte so gering wie möglich gehalten wird. Dies gilt auch für die Gefährdungen der Beschäftigten durch Kontakt mit Rädern und Ketten.
- 1.2 Gefährdungen durch plötzliches Blockieren von Energieübertragungsvorrichtungen zwischen mobilen Arbeitsmitteln und ihren technischen Zusatzausrüstungen oder Anhängern sind durch technische Maßnahmen zu vermeiden. Sofern dies nicht möglich ist, sind andere Maßnahmen zu ergreifen, die eine Gefährdung der Beschäftigten verhindern. Es sind Maßnahmen zu treffen, die die Beschädigung der Energieübertragungsvorrichtungen verhindern.
- 1.3 Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass bei mobilen Arbeitsmitteln mitfahrende Beschäftigte nur auf sicheren und für diesen Zweck ausgerüsteten Plätzen mitfahren.
Besteht die Möglichkeit des Kippens oder Überschlagens des Arbeitsmittels, hat der Arbeitgeber durch
 - a) eine Einrichtung, die verhindert, dass das Arbeitsmittel um mehr als eine Vierteldrehung kippt,
 - b) eine Einrichtung, die gewährleistet, dass ein ausreichender Freiraum um mitfahrende Beschäftigte erhalten bleibt, sofern die Kippbewegung mehr als eine Vierteldrehung ausmachen kann, oder
 - c) eine andere Einrichtung mit gleicher Schutzwirkungsicherzustellen, dass mitfahrende Beschäftigte nicht durch Überschlagen oder Kippen des Arbeitsmittels gefährdet werden.
Falls beim Überschlagen oder Kippen des Arbeitsmittels ein mitfahrender Beschäftigter zwischen Teilen des Arbeitsmittels und dem Boden eingequetscht werden kann, muss ein Rückhaltesystem für den mitfahrenden Beschäftigten vorhanden sein.
- 1.4 Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen dass bei Flurförderzeugen Einrichtungen vorhanden sind, die Gefährdungen aufsitzender Beschäftigter infolge Kippens oder Überschlagens der Flurförderzeuge verhindern, zum Beispiel durch
 - a) Verwendung einer Fahrerkabine,
 - b) Einrichtungen, die das Kippen oder Überschlagen verhindern,

- c) Einrichtungen, die gewährleisten, dass bei kippenden oder sich überschlagenden Flurförderzeugen für die aufsitzenden Beschäftigten zwischen Flur und Teilen der Flurförderzeuge ein ausreichender Freiraum verbleibt, oder
- d) Einrichtungen, durch die die Beschäftigten auf dem Fahrersitz gehalten werden, so dass sie von Teilen umstürzender Flurförderzeuge nicht erfasst werden können.

1.5 Der Arbeitgeber hat Maßnahmen zu treffen, damit mobile selbstfahrende Arbeitsmittel

- a) gegen unerlaubtes Ingangsetzen gesichert sind,
- b) so ausgerüstet sind, dass das Ein- und Aussteigen sowie Auf- und Absteigen Beschäftigter gefahrlos möglich ist,
- c) mit Vorrichtungen versehen sind, die die Folgen eines möglichen Zusammenstoßes mehrerer schienengebundener Arbeitsmittel soweit wie möglich verringern,
- d) mit einer Brems- und Feststelleinrichtung versehen sind, die bei Versagen der Hauptbremsvorrichtung über leicht zugängliche Befehleinrichtungen oder eine automatisch auslösende Notbremsvorrichtung das Abbremsen und Anhalten ermöglichen muss,
- e) über geeignete Hilfsvorrichtungen, wie zum Beispiel Kamera-Monitor-Systeme (KMS), zur Gewährleistung einer Überwachung des Fahrwegs verfügen, falls die direkte Sicht des Fahrers nicht ausreicht, um die Sicherheit anderer Beschäftigter zu gewährleisten,
- f) mit einer Beleuchtungsvorrichtung versehen sind, die den durchzuführenden Arbeiten entsprechen, und ausreichend Sicherheit für die Beschäftigten auch für den Einsatz bei Dunkelheit bieten,
- g) sofern durch sie selbst oder ihre Anhänger oder Ladungen eine Gefährdung durch Brand besteht, ausreichende Brandbekämpfungseinrichtungen besitzen, außer wenn am Einsatzort solche Brandbekämpfungseinrichtungen in ausreichend kurzer Entfernung vorhanden sind,
- h) sofern sie ferngesteuert sind, automatisch anhalten, wenn sie aus dem Kontrollbereich der Steuerung herausfahren,
- i) sofern sie automatisch gesteuert sind und unter normalen Einsatzbedingungen mit Beschäftigten zusammenstoßen oder diese einklemmen können, mit entsprechenden Schutzvorrichtungen ausgerüstet sind, es sei denn, dass andere geeignete Vorrichtungen die Möglichkeiten eines Zusammenstoßes vermeiden und
- j) so ausgerüstet sind, dass mitzuführende Lasten und Einrichtungen gegen unkontrollierte Bewegungen gesichert werden können.

1.6 Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass sich Beschäftigte nicht im Gefahrenbereich selbstfahrender Arbeitsmittel aufhalten. Ist die Anwesenheit aus betrieblichen Gründen unvermeidlich, hat der Arbeitgeber Maßnahmen zu treffen, um Gefährdungen der Beschäftigten so gering wie möglich zu halten. Befehleinrichtungen zur Auslösung und Beibehaltung der Bewegung der Arbeitsmittel müssen gewährleisten, dass die Arbeitsmittel beim Loslassen der Einrichtungen selbsttätig unverzüglich zum Stillstand kommen.

1.7 Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass die Geschwindigkeit von mobilen Arbeitsmitteln, die durch Mitgänger geführt werden, durch den Mitgänger angepasst werden kann. Sie müssen beim Loslassen der Befehleinrichtungen selbsttätig unverzüglich zum Stillstand kommen.

1.8 Soweit mobile Arbeitsmittel miteinander verbunden werden, müssen die Verbindungseinrichtungen

- a) gegen unbeabsichtigtes Lösen gesichert sein und
- b) sich gefahrlos und leicht betätigen lassen.

Der Arbeitgeber hat Vorkehrungen zu treffen, damit mobile Arbeitsmittel oder Zusatzausrüstungen miteinander verbunden oder voneinander getrennt werden können ohne die Beschäftigten zu gefährden. Solche Verbindungen dürfen sich nicht unbeabsichtigt lösen können.

1.9 Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass

- a) selbstfahrende Arbeitsmittel nur von Beschäftigten geführt werden, die hierfür geeignet sind und eine angemessene Unterweisung erhalten haben;
- b) für die Verwendung mobiler Arbeitsmittel in einem Arbeitsbereich geeignete Verkehrsregeln festgelegt und eingehalten werden;
- c) bei Verwendung von mobilen Arbeitsmitteln mit Verbrennungsmotor eine gesundheitlich zu-trägliche Atemluft vorhanden ist;
- d) mobile Arbeitsmittel so abgestellt und beim Transport sowie der Be- und Entladung so gesi-ichert werden, dass unbeabsichtigte Gefahr bringende Bewegungen der Arbeitsmittel ver-mieden werden.

2. Besondere Vorschriften für die Verwendung von Arbeitsmitteln zum Heben von Lasten

2.1 Die Standsicherheit und Festigkeit von Arbeitsmitteln zum Heben von Lasten, ihrer Lastaufnah-meeinrichtungen und gegebenenfalls abnehmbarer Teile ist jederzeit sicherzustellen. Hierbei sind auch besondere Bedingungen wie Witterung, Transport, Auf- und Abbau, mögliche Ausfälle und vorgesehene Prüfungen, auch mit Prüflast, zu berücksichtigen.

Sofern nach der Gefährdungsbeurteilung erforderlich, hat der Arbeitgeber Arbeitsmittel mit einer Einrichtung zu versehen, die ein Überschreiten der zulässigen Tragfähigkeit verhindert. Auch sind Belastungen der Aufhängepunkte oder der Verankerungspunkte an den tragenden Teilen zu be-rücksichtigen.

Demontierbare und mobile Arbeitsmittel zum Heben von Lasten sind so aufzustellen und zu ver-wenden, dass die Standsicherheit des Arbeitsmittels gewährleistet ist und dessen Kippen, Ver-schieben oder Abrutschen verhindert wird. Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass die korrekte Durchführung der Maßnahmen durch einen hierzu besonders eingewiesenen Beschäftigten überprüft wird.

2.2 Arbeitsmittel zum Heben von Lasten müssen mit einem deutlich sichtbaren Hinweis auf die zu-lässige Tragfähigkeit versehen sein. Sofern unterschiedliche Betriebszustände möglich sind, ist die zulässige Tragfähigkeit für die einzelnen Betriebszustände anzugeben. Lastaufnahmeeinrich-tungen sind so zu kennzeichnen, dass ihre für eine sichere Verwendung grundlegenden Eigen-schaften zu erkennen sind. Arbeitsmittel zum Heben von Beschäftigten müssen hierfür geeignet sein sowie deutlich sichtbar mit Hinweisen auf diesen Verwendungszweck gekennzeichnet wer-den.

2.3 Der Arbeitgeber hat Maßnahmen zu treffen, die verhindern, dass Lasten

- a) sich ungewollt gefährlich verlagern, herabstürzen oder
- b) unbeabsichtigt ausgehakt werden können.

Wenn der Aufenthalt von Beschäftigten im Gefahrenbereich nicht verhindert werden kann, muss gewährleistet sein, dass Befehlseinrichtungen zur Steuerung von Bewegungen nach ihrer Betä-tigung von selbst in die Nullstellung zurückgehen und die eingeleitete Bewegung unverzüglich un-terbrochen wird.

2.3.1 Das flurgesteuerte Arbeitsmittel zum Heben von Lasten muss für den steuernden Beschäftigten bei maximaler Fahrgeschwindigkeit jederzeit beherrschbar sein.

2.3.2 Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass Arbeitsmittel zum Heben von Lasten bei Hub-, Fahr- und Drehbewegungen abgebremst und ungewollte Bewegungen des Arbeitsmittels verhindert werden können

2.3.3 Kraftbetriebene Hubbewegungen des Arbeitsmittels zum Heben von Lasten müssen begrenzt sein. Schienenfahrbahnen müssen mit Fahrbahnbegrenzungen ausgerüstet sein.

- 2.3.4 Können beim Betreiben von Arbeitsmitteln zum Heben von Lasten Beschäftigte gefährdet werden und befindet sich die Befehleinrichtung nicht in der Nähe der Last, müssen die Arbeitsmittel mit Warneinrichtungen ausgerüstet sein.
- 2.3.5 Der Rückschlag von Betätigungseinrichtungen handbetriebener Arbeitsmittel zum Heben von Lasten muss begrenzt sein.
- 2.4 Beim Heben oder Fortbewegen von Beschäftigten sind insbesondere die folgenden besonderen Maßnahmen zu treffen:
- Gefährdungen durch Absturz eines Lastaufnahmemittels sind mit geeigneten Vorrichtungen zu verhindern. Lastaufnahmemittel sind an jedem Arbeitstag auf einwandfreien Zustand zu überprüfen.
 - Das Herausfallen von Beschäftigten aus dem Personenaufnahmemittel des Arbeitsmittels zum Heben von Lasten ist zu verhindern.
 - Gefährdungen durch Quetschen oder Einklemmen der Beschäftigten oder Zusammenstoß von Beschäftigten mit Gegenständen sind zu vermeiden.
 - Bei Störungen im Personenaufnahmemittel sind festsitzende Beschäftigte vor Gefährdungen zu schützen, und sie müssen gefahrlos befreit werden können.
- Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass das Heben von Beschäftigten nur mit hierfür vorgesehenen Arbeitsmitteln und Zusatzausrüstungen erfolgt. Abweichend davon ist das Heben von Beschäftigten mit hierfür nicht vorgesehenen Arbeitsmitteln ausnahmsweise zulässig, wenn
- die Sicherheit der Beschäftigten auf andere Weise gewährleistet ist,
 - bei der Tätigkeit eine angemessene Aufsicht durch einen anwesenden besonders eingewiesenen Beschäftigten sichergestellt ist,
 - der Steuerstand des Arbeitsmittels ständig besetzt ist,
 - der mit der Steuerung des Arbeitsmittels beauftragte Beschäftigte hierfür besonders eingewiesen ist,
 - sichere Mittel zur Verständigung zur Verfügung stehen und
 - eine Bergung im Gefahrenfall im Voraus geplant ist.
- 2.5 Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass
- Beschäftigte nicht durch hängende Lasten gefährdet werden,.
 - Lasten sicher angeschlagen werden,
 - Lasten, Lastaufnahme- sowie Anschlagmittel sich nicht unbeabsichtigt lösen oder verschieben können,
 - den Beschäftigten bei der Verwendung von Lastaufnahme- und Anschlagmitteln angemessene Informationen über deren Eigenschaften und zulässigen Einsatzgebiete zur Verfügung stehen,
 - Verbindungen von Anschlagmitteln deutlich gekennzeichnet sind, sofern sie nach der Verwendung nicht getrennt werden,
 - Lastaufnahme- und Anschlagmittel entsprechend den zu handhabenden Lasten, den Greifpunkten, den Einhakvorrichtungen, den Witterungsbedingungen sowie der Art und Weise des Anschlagens ausgewählt werden und
 - Lasten nicht mit kraftschlüssig wirkenden Lastaufnahmemitteln über ungeschützte Beschäftigte geführt werden.
- 2.6 Lastaufnahme- und Anschlagmittel sind so aufzubewahren, dass sie nicht beschädigt werden können und ihre Funktionsfähigkeit nicht beeinträchtigt werden kann.
- 2.7. Besondere Vorschriften für die Verwendung von Arbeitsmitteln zum Heben von nicht geführten Lasten
- 2.7.1 Überschneiden sich die Aktionsbereiche von Arbeitsmitteln zum Heben von nicht geführten Lasten, sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um Gefährdungen durch Zusammenstöße der Arbeitsmittel zu verhindern. Ebenso sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um Gefährdungen von Beschäftigten durch Zusammenstöße von diesen mit nichtgeführten Lasten zu verhindern.

2.7.2 Es sind geeignete Maßnahmen gegen Gefährdungen von Beschäftigten durch Abstürzen von nicht geführten Lasten zu treffen. Kann der Beschäftigte, der ein Arbeitsmittel zum Heben von nicht geführten Lasten steuert, die Last weder direkt noch durch Zusatzgeräte über den gesamten Weg beobachten, ist er durch einen anderen Beschäftigten einzuweisen.

2.7.3 Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass

- a) nicht geführte Lasten sicher von Hand ein- und ausgehängt werden können; der Hebe- und Transportvorgang muss direkt oder indirekt gesteuert werden,
- b) alle Hebevorgänge mit nicht geführten Lasten so geplant und durchgeführt werden, dass die Sicherheit der Beschäftigten gewährleistet ist. Soll eine nicht geführte Last gleichzeitig durch zwei oder mehrere Arbeitsmittel angehoben werden, ist ein Verfahren festzulegen und zu überwachen, das die Zusammenarbeit der Beschäftigten sicherstellt,
- c) nur solche Arbeitsmittel zum Heben von nicht geführten Lasten eingesetzt werden, die diese Lasten auch bei einem teilweisen oder vollständigen Energieausfall sicher halten; ist dies nicht möglich, sind geeignete Maßnahmen zu treffen, damit die Sicherheit der Beschäftigten gewährleistet ist. Hängende, nicht geführte Lasten müssen ständig beobachtet werden, es sei denn, der Zugang zum Gefahrenbereich wird verhindert, die Last wurde sicher eingehängt und wird im hängenden Zustand sicher gehalten,
- d) die Verwendung von Arbeitsmitteln zum Heben von nicht geführten Lasten im Freien eingestellt wird, wenn die Witterungsbedingungen die sichere Verwendung des Arbeitsmittels beeinträchtigen und
- e) die vom Hersteller des Arbeitsmittels zum Heben nicht geführter Lasten vorgegebenen Maßnahmen getroffen werden; dies gilt insbesondere für Maßnahmen gegen das Umkippen des Arbeitsmittels.

3. Besondere Vorschriften für die Verwendung von Arbeitsmitteln bei zeitweiligem Arbeiten auf hoch gelegenen Arbeitsplätzen

3.1 Allgemeine Mindestanforderungen

3.1.1 Diese Anforderungen gelten bei der Verwendung von Gerüsten einschließlich deren Auf-, Um- und Abbau sowie bei der Verwendung von Leitern und von Zugangs- und Positionierungsverfahren unter der Zuhilfenahme von Seilen, die für zeitweilige Arbeiten an hoch gelegenen Arbeitsplätzen bereitgestellt werden.

3.1.2 Können zeitweilige Arbeiten an hoch gelegenen Arbeitsplätzen nicht auf sichere Weise und unter angemessenen ergonomischen Bedingungen von einer geeigneten Standfläche aus durchgeführt werden, sind Maßnahmen zu treffen, mit denen die Gefährdung der Beschäftigten so gering wie möglich gehalten wird.

Bei der Auswahl der Zugangsmittel zu hoch gelegenen Arbeitsplätzen, an denen zeitweilige Arbeiten ausgeführt werden, sind der zu überwindende Höhenunterschied sowie Art, Dauer und Häufigkeit der Verwendung zu berücksichtigen. Arbeitsstelzen sind grundsätzlich nicht als geeignete Arbeitsmittel anzusehen. Die ausgewählten Zugangsmittel müssen auch die Flucht bei drohender Gefahr ermöglichen. Beim Zugang zum hoch gelegenen Arbeitsplatz sowie beim Abgang von diesem dürfen keine zusätzlichen Absturzgefahren entstehen.

3.1.3 Alle Einrichtungen, die als zeitweilige hoch gelegene Arbeitsplätze oder als Zugänge hierzu dienen, müssen insbesondere so beschaffen, bemessen, aufgestellt, unterstützt, ausgesteift und verankert sein, dass sie die bei der vorgesehenen Verwendung anfallenden Lasten aufnehmen und ableiten können. Die Einrichtungen dürfen nicht überlastet werden und müssen auch während der einzelnen Bauzustände und der gesamten Nutzungszeit standsicher sein.

- 3.1.4 Die Verwendung von Leitern als hoch gelegene Arbeitsplätze ist auf solche Fälle zu beschränken, bei denen die Verwendung anderer, sichererer Arbeitsmittel wegen der geringen Gefährdung und wegen der geringen Dauer der Verwendung oder der baulichen Gegebenheiten nicht gerechtfertigt ist und wenn die Gefährdungsbeurteilung ergibt, dass die Arbeiten sicher durchgeführt werden können.
- 3.1.5 Die Verwendung von Zugangs- und Positionierungsverfahren unter Zuhilfenahme von Seilen ist auf solche Fälle zu beschränken, in denen die Verwendung anderer, sichererer Arbeitsmittel wegen der geringen Gefährdung und wegen der geringen Dauer der Verwendung nicht verhältnismäßig ist und wenn die Gefährdungsbeurteilung ergibt, dass die Arbeiten sicher durchgeführt werden können.
- 3.1.6 Soweit nach der Gefährdungsbeurteilung erforderlich, sind Absturzsicherungen vorzusehen. Diese Vorrichtungen müssen so gestaltet und so beschaffen sein, dass Abstürze verhindert und Verletzungen der Beschäftigten so weit wie möglich vermieden werden. Feste Absturzsicherungen dürfen nur an Zugängen zu Leitern oder Treppen unterbrochen werden. Lassen sich im begründeten Einzelfall feste Absturzsicherungen nicht verwenden, müssen stattdessen andere Einrichtungen Auffangen abstürzender Beschäftigter vorhanden sein (zum Beispiel Auffangnetze). Individuelle Absturzsicherungen für die Beschäftigten sind nur ausnahmsweise und im begründeten Einzelfall zulässig.
- 3.1.7 Kann eine Tätigkeit nur ausgeführt werden, wenn eine feste Absturzsicherung vorübergehend entfernt wird, so müssen wirksame Ersatzmaßnahmen für die Sicherheit der Beschäftigten getroffen werden. Die Tätigkeit darf erst ausgeführt werden, wenn diese Maßnahmen umgesetzt worden sind. Ist die Tätigkeit vorübergehend oder endgültig abgeschlossen, müssen die festen Absturzsicherungen unverzüglich wieder angebracht werden.
- 3.1.8 Beim Auf- und Abbau von Gerüsten sind auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen, durch welche die Sicherheit der Beschäftigten stets gewährleistet ist.
- 3.1.9 Zeitweilige Arbeiten an hoch gelegenen Arbeitsplätzen dürfen im Freien unter Verwendung von Gerüsten einschließlich deren Auf-, Um- und Abbau sowie von Leitern und von Zugangs- und Positionierungsverfahren unter der Zuhilfenahme von Seilen nur dann ausgeführt werden, wenn die Witterungsverhältnisse die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten nicht beeinträchtigen. Insbesondere dürfen die Arbeiten nicht begonnen oder fortgesetzt werden, wenn witterungsbedingt, insbesondere durch starken oder böigen Wind, Vereisung oder Schneeglätte, die Gefahr besteht, dass Beschäftigte abstürzen oder durch herabfallende oder umfallende Teile verletzt werden.

3.2 Besondere Vorschriften für die Verwendung von Gerüsten

- 3.2.1 Kann das gewählte Gerüst nicht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet werden, ist für das Gerüst oder einzelne Bereiche davon eine gesonderte Festigkeits- und Standfestigkeitsberechnung vorzunehmen.
- 3.2.2 Der für die Gerüstbauarbeiten verantwortliche Arbeitgeber oder eine von ihm bestimmte, fachkundige Person hat je nach Komplexität des gewählten Gerüsts einen Plan für Aufbau, Verwendung und Abbau zu erstellen. Dabei kann es sich um eine allgemeine Aufbau- und Verwendungsanleitung handeln, die durch Detailangaben für das jeweilige Gerüst ergänzt wird.
- 3.2.3 Die Standsicherheit des Gerüsts muss sichergestellt sein. Gerüste, die freistehend nicht standsicher sind, müssen verankert werden. Die Ständer eines Gerüsts sind vor der Gefahr des Verrutschens zu schützen, indem sie an der Auflagefläche durch eine Gleitschutzvorrichtung oder durch ein anderes, gleich geeignetes Mittel fixiert werden. Die belastete Fläche muss eine ausreichende Tragfähigkeit haben. Ein unbeabsichtigtes Fortbewegen von fahrbaren Gerüsten wäh-

rend der Arbeiten an hoch gelegenen Arbeitsplätzen muss durch geeignete Vorrichtungen verhindert werden. Während des Aufenthalts von Beschäftigten auf einem fahrbaren Gerüst darf dieses nicht vom Standort fortbewegt werden.

- 3.2.4 Die Abmessungen, die Form und die Anordnung der Lauf- und Arbeitsflächen auf Gerüsten müssen für die auszuführende Tätigkeit geeignet sein. Sie müssen an die zu erwartende Beanspruchung angepasst sein und ein gefahrloses Begehen erlauben. Sie sind dicht aneinander und so zu verlegen, dass sie bei normaler Verwendung nicht wippen und nicht verrutschen können. Zwischen den einzelnen Gerüstflächen und dem Seitenschutz darf kein Zwischenraum vorhanden sein, der zu Gefährdungen von Beschäftigten führen kann.
- 3.2.5 Sind bestimmte Teile eines Gerüsts nicht benutzbar, insbesondere während des Auf-, Ab- oder Umbaus, sind diese Teile mit dem Verbotssymbol „Zutritt verboten“ zu kennzeichnen und durch Absperrungen, die den Zugang zu diesen Teilen verhindern, angemessen abzugrenzen.
- 3.2.6 Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass Gerüste nur unter der Aufsicht einer fachkundigen Person und nach Unterweisung gemäß § 12 von fachlich hierfür geeigneten Beschäftigten auf-, ab- oder umgebaut werden. Die Unterweisung hat sich insbesondere zu erstrecken auf Informationen über
- den Plan für den Auf-, Ab- oder Umbau des betreffenden Gerüsts,
 - den sicheren Auf-, Ab- oder Umbau des betreffenden Gerüsts,
 - vorbeugende Maßnahmen gegen die Gefahr des Absturzes von Beschäftigten und des Herabfallens von Gegenständen,
 - Sicherheitsvorkehrungen für den Fall, dass sich die Witterungsverhältnisse so verändern, dass die Sicherheit und Gesundheit der betroffenen Beschäftigten beeinträchtigt werden können,
 - zulässige Belastungen,
 - alle anderen, möglicherweise mit dem Auf-, Ab- oder Umbau verbundenen Gefahren.
- Der die Gerüstarbeiten beaufsichtigenden, fachkundigen Person und den betroffenen Beschäftigten muss der in Nummer 3.2.2 vorgesehene Plan mit allen darin enthaltenen Anweisungen vor Beginn der Tätigkeit vorliegen.

3.3 Besondere Vorschriften für die Verwendung von Leitern

- 3.3.1 Der Arbeitgeber darf Beschäftigten nur solche Leitern zur Verfügung stellen, die nach ihrer Bauart für die jeweils auszuführende Tätigkeit geeignet sind.
- 3.3.2 Leitern müssen während der Verwendung standsicher und sicher begehbar aufgestellt sein. Leitern müssen zusätzlich gegen Umstürzen gesichert werden, wenn die Art der auszuführenden Tätigkeit dies erfordert. Tragbare Leitern müssen so auf einem tragfähigen, unbeweglichen und ausreichend dimensionierten Untergrund stehen, dass die Stufen in horizontaler Stellung bleiben. Hängeleitern sind gegen unbeabsichtigtes Aushängen zu sichern. Sie müssen sicher und mit Ausnahme von Strickleitern so befestigt sein, dass sie nicht verrutschen oder in eine Pendelbewegung geraten können.
- 3.3.3 Das Verrutschen der Leiterfüße von tragbaren Leitern ist während der Verwendung dieser Leitern entweder durch Fixierung des oberen oder unteren Teils der Holme, durch eine Gleitschutzvorrichtung oder durch eine andere, gleich geeignete Maßnahme zu verhindern. Leitern, die als Aufstieg verwendet werden, müssen so beschaffen sein, dass sie weit genug über die Austrittsstelle hinausragen, sofern nicht andere Vorrichtungen ein sicheres Festhalten erlauben. Aus mehreren Teilen bestehende Steckleitern oder Schiebeleitern sind so zu verwenden, dass die Leiterteile unbeweglich miteinander verbunden bleiben. Fahrbare Leitern sind vor ihrer Verwendung so zu arretieren, dass sie nicht wegrollen können.

3.4.4 Leitern sind so zu verwenden, dass die Beschäftigten jederzeit sicher stehen und sich sicher festhalten können. Muss auf einer Leiter eine Last getragen werden, darf dies ein sicheres Festhalten nicht verhindern.

3.4 Besondere Vorschriften für Zugangs- und Positionierungsverfahren unter Zuhilfenahme von Seilen

3.4.1 Bei der Verwendung eines Zugangs- und Positionierungsverfahrens unter Zuhilfenahme von Seilen müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- a) Das System muss aus mindestens zwei getrennt voneinander befestigten Seilen bestehen, wobei eines als Zugangs-, Absenk- und Haltemittel (Arbeitsseil) und das andere als Sicherungsmittel (Sicherungsseil) dient.
- b) Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten geeignete Auffanggurte verwenden, über die sie mit dem Sicherungsseil verbunden sind.
- c) In dem System ist ein Sitz mit angemessenem Zubehör vorzusehen, der mit dem Arbeitsseil verbunden ist.
- d) Das Arbeitsseil muss mit sicheren Mitteln für das Auf- und Abseilen ausgerüstet werden. Hierzu gehört ein selbstsicherndes System, das einen Absturz verhindert, wenn Beschäftigte die Kontrolle über ihre Bewegungen verlieren. Das Sicherungsseil ist mit einer bewegungssynchron mitlaufenden, beweglichen Absturzsicherung auszurüsten.
- e) Werkzeug und anderes Zubehör, das von den Beschäftigten verwendet werden soll, ist an deren Auffanggurt oder Sitz oder unter Rückgriff auf andere, gleich geeignete Mittel so zu befestigen, dass es nicht abfällt und leicht erreichbar ist.
- f) Die Arbeiten sind sorgfältig zu planen und zu beaufsichtigen. Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass den Beschäftigten bei Bedarf unmittelbar Hilfe geleistet werden kann.
- g) Die Beschäftigten, die Zugangs- und Positionierungsverfahren unter Zuhilfenahme von Seilen verwenden, müssen in den vorgesehenen Arbeitsverfahren, insbesondere in Bezug auf die Rettungsverfahren, besonders eingewiesen sein.

3.4.2 Abweichend von Nummer 3.4.1 ist die Verwendung eines einzigen Seils zulässig, wenn die Gefährdungsbeurteilung ergibt, dass die Verwendung eines zweiten Seils eine größere Gefährdung bei den Arbeiten darstellen würde, und geeignete Maßnahmen getroffen werden, um die Sicherheit der Beschäftigten auf andere Weise zu gewährleisten. Dies ist in der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung darzulegen.

4. Besondere Vorschriften für Aufzugsanlagen

4.1 Wer eine Aufzugsanlage nach Anhang 2 Abschnitt 2 Nummer 2 Buchstabe a oder b betreibt, hat dafür zu sorgen, dass im Fahrkorb der Aufzugsanlage ein Zweiwege-Kommunikationssystem installiert ist, über das ein Notdienst ständig erreicht werden kann. Zu jeder Aufzugsanlage ist ein Notfallplan anzufertigen und dem Notdienst zur Verfügung zu stellen, damit dieser auf Notrufe unverzüglich angemessen reagieren und umgehend sachgerechte Hilfemaßnahmen einleiten kann. Die zur Befreiung erforderlichen Einrichtungen sind in unmittelbarer Nähe der Anlage bereitzustellen.

Der Notfallplan muss mindestens enthalten:

- Standort der Aufzugsanlage,
- verantwortlicher Arbeitgeber,
- Zugangsberechtigte mit „Schlüsselgewalt“,
- Personen, die eine Befreiung Eingeschlossener vornehmen können,
- Personen, die erste Hilfe leisten können,
- Angaben zum voraussichtlichen Beginn einer Befreiung.

4.2 Im unmittelbaren Bereich einer Aufzugsanlage dürfen keine Einrichtungen vorhanden sein, welche den sicheren Betrieb gefährden können.

4.3 Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass Personenumlaufaufzüge nur von Beschäftigten benutzt werden.

4.4 Der Triebwerksraum darf nur zugangsberechtigten Personen zugänglich sein.

5. Besondere Vorschriften für Druckanlagen

5.1 Für die Erprobung von Druckanlagen ist ein schriftliches Arbeitsprogramm aufzustellen. Darin sind die einzelnen Schritte und die hierfür aufgrund der Gefährdungsbeurteilung festzulegenden Maßnahmen aufzunehmen, damit die mit der Erprobung verbundenen Risiken so gering wie möglich bleiben.

5.2 Druckanlagen dürfen nur an dafür geeigneten Orten aufgestellt und betrieben werden. Sie dürfen nicht an solchen Orten aufgestellt und betrieben werden, an denen dies zu Gefährdungen von Beschäftigten oder anderen Personen führen kann.

5.3 Dampfkesseln muss die zum sicheren Betrieb erforderliche Speisewassermenge zugeführt werden, solange sie beheizt werden.

5.4 Druckgase dürfen nur in geeignete Behälter abgefüllt werden.

Anhang 2

Prüfvorschriften für überwachungsbedürftige Anlagen

Abschnitt 1

Zugelassene Überwachungsstellen

(1) Zugelassene Überwachungsstellen für die nach diesem Anhang vorgeschriebenen oder angeordneten Prüfungen sind Stellen nach § 37 Absatz 5 Satz des Produktsicherheitsgesetzes. Über die Anforderungen des § 37 Absatz 5 des Produktsicherheitsgesetzes hinaus sind folgende Voraussetzungen für die Erteilung der Befugnis an eine zugelassene Überwachungsstelle zu erfüllen:

1. Die zugelassene Überwachungsstelle muss eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens zweieinhalb Millionen Euro besitzen.
2. Die zugelassene Überwachungsstelle muss mindestens die Prüfung aller überwachungsbedürftigen Anlagen jeweils nach Abschnitt 2, 3 oder 4 vornehmen können
3. Die zugelassene Überwachungsstelle muss eine Leitung haben, welche die Gesamtverantwortung dafür trägt, dass die Prüftätigkeiten in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Verordnung durchgeführt werden.
4. Die zugelassene Überwachungsstelle muss ein angemessenes, wirksames Qualitätssicherungssystem mit regelmäßiger interner Auditierung anwenden.
5. Die zugelassene Überwachungsstelle darf die mit den Prüfungen beschäftigten Personen nur mit solchen Aufgaben betrauen, bei deren Erledigung ihre Unparteilichkeit gewahrt bleibt.
6. Die Vergütung für die mit den Prüfungen beschäftigten Personen darf nicht unmittelbar von der Anzahl der durchgeführten Prüfungen und nicht von deren Ergebnissen abhängen.

(2) Als zugelassene Überwachungsstellen können Prüfstellen von Unternehmen und Unternehmensgruppen im Sinne von § 37 Absatz 5 Satz 3 des Produktsicherheitsgesetzes benannt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 3 bis 6 erfüllt sind und sie

1. organisatorisch abgrenzbar sind,
2. innerhalb des Unternehmens oder der Unternehmensgruppe, zu dem sie gehören, über Berichtsverfahren verfügen, die ihre Unparteilichkeit sicherstellen und belegen,
3. nicht für die Planung, die Herstellung, den Vertrieb, den Betrieb oder die Instandhaltung der überwachungsbedürftigen Anlage verantwortlich sind,
4. keinen Tätigkeiten nachgehen, die mit der Unabhängigkeit ihrer Beurteilung und ihrer Zuverlässigkeit im Rahmen ihrer Überprüfungsarbeiten in Konflikt kommen können, und
5. ausschließlich für das Unternehmen oder der Unternehmensgruppe, arbeiten, dem bzw. der sie angehören.

Die Benennung nach Satz 1 ist beschränkt auf Prüfungen an überwachungsbedürftigen Anlagen im Sinne der Abschnitte 3 und 4.

Abschnitt 2

Aufzugsanlagen

1. Anwendungsbereich

Abschnitt 2 gilt für die Prüfung der in Nummer 2 aufgeführten Aufzugsanlagen vor der erstmaligen Inbetriebnahme und nach prüfpflichtigen Änderungen sowie für wiederkehrende Prüfungen. Die Prüfungen sind mit dem Ziel durchzuführen, den sicheren Betrieb der Aufzugsanlage bis zur nächsten Prüfung zu gewährleisten.

2. Begriffsbestimmung

Aufzugsanlagen im Sinne von Nummer 1 sind:

- a) Aufzugsanlagen im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 95/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 1995 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aufzüge (ABl. EG Nummer L 213 S. 1),
- b) Maschinen im Sinne des Anhangs IV Ziffer 17 der Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (ABl. EU Nummer L 157 S. 24), soweit es sich um Baustellenaufzüge handelt oder die Anlagen ortsfest und dauerhaft montiert, installiert und verwendet werden. Hierzu gehören auch Fassadenbefahranlagen. Ausgenommen sind folgende Maschinen:
 - aa) Schiffshebewerke,
 - bb) Geräte und Anlagen zur Regalbedienung,
 - cc) Fahrtreppen und Fahrsteige,
 - dd) Schrägbahnen, ausgenommen Schrägaufzüge,
 - ee) handbetriebene Aufzugsanlagen,
 - ff) Fördereinrichtungen, die mit Kranen fest verbunden und zur Beförderung der Kranführer bestimmt sind,
 - gg) versenkbare Steuerhäuser auf Binnenschiffen,
- c) Personen-Umlaufaufzüge.

Baustellenaufzüge sind Maschinen, die vorübergehend ein- oder angebaut werden, um Personen oder Personen und Güter während Bau- oder Instandsetzungsarbeiten auf die unterschiedlichen Stockwerkebenen eines Gebäudes oder Ebenen eines Gerüsts zu befördern.

Fassadenbefahranlagen sind Gebäuden zugeordnete Anlagen, die dazu bestimmt sind, Personen mit und ohne Arbeitsgerät und Material aufzunehmen und deren an Tragmitteln hängende Arbeitsbühnen durch Hubwerke oder durch Hubwerke und Fahrwerke bewegt werden.

3. Zur Prüfung befähigte Personen

Zur Prüfung befähigte Personen sind solche gemäß § 2 Absatz 6. Eine zur Prüfung befähigte Person im Sinne dieses Abschnitts muss

- a) über die in § 2 Absatz 6 genannte Qualifikation hinaus eine der folgenden Qualifikationen besitzen:
 - aa) ein einschlägiges Studium,
 - bb) eine einschlägige Berufsausbildung,
 - cc) eine vergleichbare technische Qualifikation oder
 - dd) eine andere technische Qualifikation mit langjähriger Erfahrung auf dem Gebiet der Sicherheitstechnik,
- b) umfassende Kenntnisse zur Prüfung der Sicherheit elektrischer Anlagen einschließlich des zugehörigen Regelwerkes besitzen,
- c) die notwendige Berufserfahrung und eine zeitnahe berufliche Tätigkeit nachweisen können und
- d) ihre Kenntnisse zur Prüfung der Sicherheit der elektrischen Anlagen der Aufzugsanlage auf aktuellem Stand halten.

4. Prüfung von Aufzugsanlagen vor Inbetriebnahme und nach prüfpflichtigen Änderungen

4.1 Aufzugsanlagen im Sinne von Nummer 2 Buchstabe b sind vor erstmaliger Inbetriebnahme von einer zugelassenen Überwachungsstelle zu prüfen.

4.2 Aufzugsanlagen im Sinne von Nummer 2 sind vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen von einer zugelassenen Überwachungsstelle zu prüfen.

4.3 Die Prüfung vor Inbetriebnahme nach Nummer 4.1 und Nummer 4.2 besteht aus

- a) einer Prüfung der Dokumentation auf Vorhandensein und Schlüssigkeit des Inhalts und
 - b) einer Prüfung der Aufzugsanlage auf einen sicheren Zustand hinsichtlich Errichtung und Funktion.
- Auf § 15 Absatz 1 Satz 2 wird hingewiesen.

Die Prüfung nach einer prüfpflichtigen Änderung kann sich darauf beschränken, den sicheren Zustand aufgrund der Änderung und der Funktion zu prüfen.

5. Wiederkehrende Prüfungen von Aufzugsanlagen

5.1 Aufzugsanlagen im Sinne von Nummer 2 sind wiederkehrend alle zwei Jahre von einer zugelassenen Überwachungsstelle zu prüfen. Ergibt die Prüfung, dass die Anlage nicht bis zur nächsten wiederkehren-

den Prüfung sicher betrieben werden kann, ist die Prüffrist bis zur nächsten wiederkehrenden Prüfung auf den Zeitraum, in dem ein sicherer Betrieb gewährleistet ist, zu begrenzen. Auf § 16 Absatz 2 wird hingewiesen.

5.2 Die wiederkehrende Prüfung der Aufzugsanlage besteht aus:

- a) einer Prüfung der Dokumentation auf Vorhandensein und Schlüssigkeit des Inhaltes sowie
- b) einer Prüfung der Anlage auf sichere Funktion und Zustand hinsichtlich des Betriebs.

5.3 Die Prüfung der Sicherheit der elektrischen Anlagen von Aufzugsanlagen im Sinne von Nummer 2 ist alle zwei Jahre durchzuführen. Diese Prüfung kann von einer zur Prüfung befähigten Person durchgeführt werden.

Abschnitt 3

Explosionsgefährdungen

1. Anwendungsbereich

Abschnitt 3 gilt für Prüfungen von Arbeitsmitteln und Prüfungen der technischen Maßnahmen in explosionsgefährdeten Bereichen. Die Prüfungen sind mit dem Ziel durchzuführen, den Schutz vor Gefährdungen durch Explosionen und Brände mindestens bis zur nächsten Prüfung sicherzustellen. Bei den Prüfungen ist auch die Wirksamkeit und die Funktion der nach dieser Verordnung und der Gefahrstoffverordnung getroffenen technischen Schutzmaßnahmen festzustellen.

2. Begriffsbestimmungen

Eine Ex-Anlage ist die Gesamtheit der explosionsschutzrelevanten Arbeitsmittel einschließlich der Verbindungselemente und der Gebäudeteile.

3. Zur Prüfung befähigte Personen

3.1 Zur Prüfung befähigte Personen im Sinne dieses Abschnitts sind Personen gemäß § 2 Absatz 6. Über die dort vorgeschriebene Qualifikation hinaus müssen zur Prüfung befähigte Personen für die in diesem Abschnitt vorgeschriebenen Prüfungen

- a) über eine einschlägige technische Berufsausbildung oder eine andere für die vorgesehenen Prüfungsaufgaben ausreichende technische Qualifikation
- b) über eine mindestens einjährige Erfahrung mit der Herstellung, dem Zusammenbau, dem Betrieb oder der Instandhaltung der zu prüfenden Anlagen oder Anlagenkomponenten im Sinne dieses Abschnitts verfügen und
- c) ihre Kenntnisse über Explosionsgefährdungen durch Teilnahme an Schulungen oder Unterweisungen auf aktuellem Stand halten.

3.2 Zur Prüfung befähigte Personen im Sinne der Nummer 4.2 müssen zusätzlich zu Nummer 3.1 über eine behördliche Anerkennung einer der Prüfaufgabe entsprechenden Qualifikation und über die für die Prüfung erforderlichen Prüfeinrichtungen verfügen.

3.3 Abweichend von Nummer 3.1 muss eine zur Prüfung befähigte Person im Sinne der Nummer 4.1 und 5.1

- a) über die in § 2 Absatz 6 genannte Qualifikation hinaus eine der folgenden Qualifikationen besitzen:
 - aa) ein einschlägiges Studium,
 - bb) eine einschlägige Berufsausbildung,
 - cc) eine vergleichbare technische Qualifikation oder
 - dd) eine andere technische Qualifikation mit langjähriger Erfahrung auf dem Gebiet der Sicherheitstechnik,
- b) umfassende Kenntnisse des Explosionsschutzes einschließlich des zugehörigen Regelwerkes besitzen,
- c) die notwendige Berufserfahrung und eine zeitnahe berufliche Tätigkeit nachweisen können und
- d) ihre Kenntnisse zum Explosionsschutz auf aktuellem Stand halten.
- e) und sich regelmäßig durch Teilnahme an einem einschlägigen Erfahrungsaustausch auf dem Gebiet des Explosionsschutzes fortbilden.

4. Prüfung vor Inbetriebnahme, nach prüfpflichtigen Änderungen und nach Instandsetzung

4.1 Ex-Anlagen im Sinne von Nummer 2 sind unter Berücksichtigung des Explosionsschutzkonzeptes und der Zoneneinteilung vor der erstmaligen Inbetriebnahme auf Explosionssicherheit und nach prüfpflichtigen Änderungen auf einen sicheren Zustand hinsichtlich der Änderungen zu prüfen. Bei den Prüfungen nach Satz 1 sind das Vorhandensein der Dokumentation, die vorschriftsmäßige Errichtung und die sichere Funktion der Anlage festzustellen. Die Prüfungen sind von einer zur Prüfung befähigten Person nach Nummer 3.3 durchzuführen.

4.2 Geräte, Schutzsysteme und Sicherheits-, Kontroll- oder Regelvorrichtungen im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 94/9/EG dürfen nach einer Instandsetzung hinsichtlich eines Teils, von dem der Explosionsschutz abhängt, erst wieder in Betrieb genommen werden, nachdem eine zur Prüfung befähigte Person nach Nummer 3.2 festgestellt hat, dass das Teil in den für den Explosionsschutz wesentlichen Merkmalen den gestellten Anforderungen entspricht.

4.3 Anlagen gemäß § 18 Absatz 1 Nummer 6 sind unter Berücksichtigung des Explosionsschutzkonzeptes und der Zoneneinteilung nach der Gefahrstoffverordnung vor der erstmaligen Inbetriebnahme auf Brand- und Explosionssicherheit und nach prüfpflichtigen Änderungen auf einen sicheren Zustand hinsichtlich der Änderungen zu prüfen. Nummer 4.1 Satz 2 gilt entsprechend.

5. Wiederkehrende Prüfungen

5.1 Ex-Anlagen im Sinne von Nummer 2 sind unter Berücksichtigung des Explosionsschutzkonzeptes und der Zoneneinteilung wiederkehrend mindestens alle sechs Jahre auf Explosionssicherheit zu prüfen. Die wiederkehrende Prüfung besteht aus einer Ordnungsprüfung auf Vorhandensein der Dokumentation sowie Vollständigkeit der Prüfungen gemäß der Nummer 5.3 und 5.4, Sichtprüfungen der Ex-Anlage und Prüfungen der Wirksamkeit der festgelegten technischen und organisatorischen Maßnahmen. Die Prüfungen sind von einer zur Prüfung befähigten Person nach Nummer 3.3 durchzuführen

5.2 Zusätzlich zu der Prüfung nach Nummer 5.1 Satz 1 sind Geräte, Schutzsysteme, Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 94/9/EG mit ihren Verbindungseinrichtungen als Bestandteil einer Ex- Anlage nach Nummer 2 und deren Wechselwirkungen mit anderen Anlagenteilen wiederkehrend mindestens alle drei Jahre einer Prüfung durch eine zur Prüfung befähigte Person nach Nummer 3.1 zu unterziehen.

5.3 Zusätzlich zu den Prüfungen nach Nummer 5.1 Satz 1 und Nummer 5.2 sind Lüftungsanlagen, Gaswarneinrichtungen und Inertisierungseinrichtungen wiederkehrend jährlich einer Prüfung durch eine zur Prüfung befähigte Person nach Nummer 3.1 zu unterziehen.

5.4 Auf die wiederkehrenden Prüfungen nach Nummer 5.1, 5.2 und 5.3 kann verzichtet werden, wenn der Arbeitgeber im Rahmen der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung ein Änderungs- und Instandhaltungskonzept festgelegt hat, das gleichwertig sicherstellt, dass ein sicherer Zustand der Anlagen aufrechterhalten wird und die Explosionssicherheit dauerhaft gewährleistet ist. Die im Rahmen des Änderungs- und Instandsetzungskonzepts durchgeführten Arbeiten und Maßnahmen an der Anlage sind zu dokumentieren und der Behörde auf Verlangen darzulegen.

6. Prüfungen von Tankstellen und Füllstellen

Bei Anlagen nach § 18 Absatz 1 Nummern 3, 6 und 8 sind die in Nummer 4.1 und 5.1 genannten Prüfungen von einer zugelassenen Überwachungsstelle durchzuführen. Nummer 5.4 findet keine Anwendung.

Abschnitt 4

Druckanlagen

1. Anwendungsbereich

Abschnitt 4 gilt für die Prüfung der in Nummer 2.1 und Nummer 2.2 aufgeführten Druckanlagen (Anlagen und Anlagenteile) vor der erstmaligen Inbetriebnahme und nach prüfpflichtigen Änderungen sowie für wiederkehrende Prüfungen. Die Prüfungen sind mit dem Ziel durchzuführen, den Schutz vor Gefährdungen durch Druckeinwirkungen sicherzustellen und zu gewährleisten, dass die Anlage mindestens bis zur nächsten Prüfung sicher betrieben werden kann. Bei der Prüfung sind die sicherheitsrelevanten Aufstellungs- und Umgebungsbedingungen sowie bei Dampfkesselanlagen der Aufstellungsraum einzubeziehen. Bei den Prüfungen ist auch die Wirksamkeit und die Funktion der nach dieser Verordnung und der Gefahrstoffverordnung getroffenen technischen Schutzmaßnahmen festzustellen.

2. Begriffsbestimmungen

2.1 Anlagen im Sinne der Nummer 1 sind

- a) Dampfkesselanlagen, die feuerbeheizte oder anderweitig beheizte überhitzungsgefährdete Druckgeräte zur Erzeugung von Dampf oder Heißwasser mit einer Temperatur von mehr als 110 Grad Celsius beinhalten,
- b) Druckbehälteranlagen außer Dampfkessel,
- c) Anlagen zur Abfüllung von verdichteten, verflüssigten oder unter Druck gelösten Gasen (Füllanlagen), die dazu bestimmt sind, dass in ihnen folgende Behälter, Geräte und Fahrzeuge befüllt werden:
 - aa) Druckbehälter zum Lagern von Gasen mit Gasen aus ortsbeweglichen Druckgeräten,
 - bb) ortsbewegliche Druckgeräte mit Gasen,
 - cc) Land-, Wasser- oder Luftfahrzeuge mit Gasen zur Verwendung als Treib- oder Brennstoff.
- d) Rohrleitungsanlagen unter innerem Überdruck für Gase, Dämpfe oder Flüssigkeiten, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 eingestuft sind als
 - entzündbare Gase nach Anhang I Nummer 2.2
 - entzündbare Flüssigkeiten nach Anhang I Nummer 2.6, sofern sie einen Flammpunkt von höchstens 55 Grad Celsius haben,
 - pyrophore Flüssigkeiten nach Anhang I Nummer 2.9,
 - akut toxisch nach Anhang I Nummer 3.1.2 Kategorie 1,
 - akut toxisch nach Anhang I Nummer 3.1.2 Kategorie 2 oder
 - ätzend nach Anhang I Nummer 3.2.2.6

und die

- aa) Druckgeräte im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 97/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Mai 1997 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Druckgeräte (ABl. L 181 vom 9.7.1997 S. 1), mit Ausnahme der Druckgeräte im Sinne des Artikels 3 Absatz 3 dieser Richtlinie,
- bb) innerbetrieblich eingesetzte ortsbewegliche Druckgeräte im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 der Richtlinie 2010/35/EG oder
- cc) einfache Druckbehälter im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 2009/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über einfache Druckbehälter (ABl. L 264 vom 8.10.2009, S. 12), mit Ausnahme von einfachen Druckbehältern mit einem Druckinhaltsprodukt von höchstens 50 bar · Liter sind oder enthalten.

2.2 Anlagenteile im Sinne der Nummer 1 sind

- a) Druckgeräte nach Nummer 2.1 Doppelbuchstabe aa, die Druckbehälter sind
- b) Druckgeräte nach Nummer 2.1 Doppelbuchstabe aa, die Dampf- oder Heißwassererzeuger sind,
- c) Druckgeräte nach Nummer 2.1 Doppelbuchstabe aa, die Rohrleitungsanlagen für die unter Nummer 2.1 Buchstabe d aufgeführten Fluide sind,
- d) einfache Druckbehälter nach Nummer 2.1 Doppelbuchstabe cc,
- e) innerbetrieblich eingesetzte ortsbewegliche Druckgeräte nach Nummer 2.1 Doppelbuchstabe bb.

Den Anlagenteilen sind ihre Ausrüstungsteile im Sinne des Artikel 1 Absatz 2 Nummer 2.1.3 der Richtlinie 97/23/EG zugeordnet sowie alle weiteren, die Sicherheit beeinflussenden Ausrüstungsteile.

2.3 Für die Zuordnung von Anlagenteilen nach Nummer 2.2 zu den Tabellen 3 bis 11 unter Nummer 5.9 gelten folgende Begriffe:

- a) Überhitzte Flüssigkeiten: Flüssigkeiten, deren Dampfdruck bei der zulässigen maximalen Temperatur um mehr als 0,5 bar über dem normalen Atmosphärendruck (1,013 bar) liegt.
- b) Fluidgruppe: Fluidgruppe 1 umfasst Fluide, die nach der Verordnung (EU) Nummer 1272/2008 wie folgt eingestuft sind:
 - explosive Stoffe/Gemische nach Anhang I Nummer 2.1
 - entzündbare Gase nach Anhang I Nummer 2.2
 - entzündbare Flüssigkeiten nach Anhang I Nummer 2.6
 - pyrophore Flüssigkeiten nach Anhang I Nummer 2.9
 - akut toxisch nach Anhang I Nummer 3.1.2 Kategorie 1
 - akut toxisch nach Anhang I Nummer 3.1.2 Kategorie 2
 - oxidierende Flüssigkeiten nach Anhang I Nummer 2.13
 - oxidierende Gase nach Anhang I Nummer 2.4Zu der Fluidgruppe 1 zählen entzündbare Flüssigkeiten der Kategorie 3 nur, wenn bei der Verwendung die maximal zulässige Temperatur über dem Flammpunkt liegt, aber begrenzt auf einen Flammpunkt von 55 Grad Celsius. Die Fluidgruppe 2 umfasst alle unter Fluidgruppe 1 nicht genannten Fluide.
- c) Ätzend nach Anhang I Nummer 3.2.2.6 der Verordnung (EU) Nummer 1272/2008.

2.4 Für die Zuordnung von Anlagenteilen nach Nummer 2.2 zu den Tabellen 2 bis 11 unter Nummer 5.9 kann anstelle des vom Hersteller angegebenen maximalen zulässigen Drucks P_S auch der vom Arbeitgeber festgelegte und durch ein Ausrüstungsteil mit Sicherheitsfunktion abgesicherte zulässige Betriebsdruck P_B zu Grunde gelegt werden. Dieser Betriebsdruck ist in der Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren und in die Prüfbescheinigung oder die Aufzeichnung über die Prüfung vor der erstmaligen Inbetriebnahme oder die Prüfung nach einer prüfpflichtigen Änderung aufzunehmen.

3. Zur Prüfung befähigte Personen

Zur Prüfung befähigte Personen im Sinne dieses Abschnitts sind Personen gemäß § 2 Absatz 6. Über die dort vorgeschriebenen Anforderungen hinaus müssen zur Prüfung befähigte Personen für die in diesem Abschnitt vorgeschriebenen Prüfungen

- a) über eine einschlägige technische Berufsausbildung
- b) eine mindestens einjährige Erfahrung mit der Herstellung, dem Zusammenbau, dem Betrieb oder der Instandhaltung der zu prüfenden Anlagen oder Anlagenkomponenten im Sinne dieses Abschnitts verfügen und
- c) ihre Kenntnisse über Druckgefährdungen durch Teilnahme an Schulungen oder Unterweisungen insbesondere zu
 - Konstruktions- und Herstellungsverfahren,
 - Ausrüstung und Absicherungskonzepten,
 - Montage, Installation (Aufstellung) und Betrieb bzw. Verwendung,
 - bestimmungsgemäßem Betrieb,
 - Gefährdungsbeurteilung,
 - Prüfungen, Prüffristen, Prüfverfahren einschließlich der Bewertung der Ergebnisse,
 - den in der Praxis vorkommenden, relevanten Einflüssen und Schadensbildern regelmäßig aktualisieren.

4. Prüfungen von Druckanlagen vor Inbetriebnahme und nach prüfpflichtigen Änderungen

4.1 Anlagen nach Nummer 2.1 einschließlich ihrer Anlagenteile nach Nummer 2.2 sind vor der erstmaligen Inbetriebnahme und nach prüfpflichtigen Änderungen zu prüfen. Die Prüfung ist durch eine zugelassene Überwachungsstelle durchzuführen. Abweichend von Satz 2 kann die Prüfung durch eine zur Prüfung befähigte Person erfolgen, wenn sich die Anlage ausschließlich aus Anlagenteilen zusammensetzt, die vor der erstmaligen Inbetriebnahme oder nach prüfpflichtigen Änderungen entsprechend Nummer 5.9 Tabellen 2 bis 11 durch eine zur Prüfung befähigte Person geprüft werden dürfen. Satz 3 gilt nicht für Anlagen, die Rohrleitungen nach Nummer 5.5 Satz 3 enthalten. Dampfkesselanlagen zur Erzeugung von Dampf oder Heißwasser, die länger als zwei Jahre außer Betrieb waren, dürfen erst wieder in Betrieb genommen wer-

den, nachdem ihre Anlagenteile nach Nummer 2.2 Buchstabe b einer inneren Prüfung unterzogen worden sind.

4.2 Die Prüfung vor Inbetriebnahme besteht aus

- einer Prüfung der Dokumentation auf Vorhandensein und Schlüssigkeit des Inhalts und
- einer Prüfung der Anlage einschließlich der Anlagenteile unter Berücksichtigung der bestimmungsgemäßen Betriebsweise auf einen sicheren Zustand hinsichtlich Errichtung und Funktion.

Die Prüfung nach einer prüfpflichtigen Änderung kann sich darauf beschränken, einen sicheren Zustand aufgrund der Änderung zu prüfen; eine vollständige Anlagenprüfung nach Satz 1 ist nicht erforderlich.

5. Wiederkehrende Prüfungen von Anlagen und Anlagenteilen

5.1 Anlagen nach Nummer 2.1 und ihre Anlagenteile nach Nummer 2.2 sind wiederkehrend zu prüfen. Die Prüfung ist durch eine zugelassene Überwachungsstelle durchzuführen. Die Prüfständigkeiten für die Anlagenteile sind in den Tabellen 2 bis 9 nach Nummer 5.9 festgelegt. Abweichend von Satz 2 darf die Anlage auch durch eine zur Prüfung befähigte Person geprüft werden, wenn sich die Anlage ausschließlich aus Anlagenteilen zusammensetzt, die wiederkehrend durch eine zur Prüfung befähigte Person geprüft werden dürfen.

5.2 Die wiederkehrende Prüfung der Anlage besteht aus

- einer Prüfung der Dokumentation auf Vorhandensein und Schlüssigkeit des Inhaltes sowie
- einer Prüfung der Anlage einschließlich der Anlagenteile auf einen sicheren Zustand hinsichtlich des Betriebs.

5.3 Die vom Arbeitgeber im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung festzulegende Prüffrist für die Anlage darf zehn Jahre nicht überschreiten.

5.4 Die gemäß § 3 Absatz 6 im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung festzulegende Prüffrist muss bei Anlagen nach diesem Abschnitt spätestens innerhalb von sechs Monaten nach der Inbetriebnahme der Anlage ermittelt werden.

5.5 Wiederkehrende Prüfungen der Anlagenteile nach Nummer 2.2 bestehen aus äußeren Prüfungen, inneren Prüfungen, und Festigkeitsprüfungen. Die Prüfständigkeiten sind in den Tabellen 2 bis 11 der Nummer 5.9 festgelegt. Abweichend von Satz 2 gelten die Festlegungen in Tabelle 8 jedoch nicht für Rohrleitungen mit DN > 25 und PS > 0,5 bar für Gase, Dämpfe oder überhitzte Flüssigkeiten, die akut toxisch nach Anhang I Nummer 3.1.2 Kategorie 1 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 sind. Bei Rohrleitungen nach Satz 3 müssen die wiederkehrenden Prüfungen stets von einer zugelassenen Überwachungsstelle durchgeführt werden; für die Prüffristen gilt Nummer 5.8 entsprechend.

5.6 Äußere Prüfungen von Anlagenteilen können entfallen

- bei Druckbehältern nach Nummer 2.2 Buchstabe a, sofern sie nicht feuerbeheizt, abgasbeheizt oder elektrisch beheizt sind, und
- bei einfachen Druckbehältern nach Nummer 2.2 Buchstabe d.

Bei Rohrleitungen nach Nummer 2.2 Buchstabe c können innere Prüfungen entfallen.

5.7 Bei äußeren und inneren Prüfungen von Anlagenteilen können Besichtigungen durch andere geeignete gleichwertige Verfahren und bei Festigkeitsprüfungen die statischen Druckproben durch gleichwertige zerstörungsfreie Verfahren ersetzt werden, wenn der Arbeitgeber für die Anlage und die betroffenen Anlagenteile ein Prüfkonzept vorlegt, für das eine zugelassene Überwachungsstelle bestätigt, dass damit eine sicherheitstechnisch gleichwertige Aussage erreicht wird. Ein Prüfkonzept für eine Anlage oder Anlagenteile kann auch Maßnahmen beinhalten, auf deren Basis eine Prüfaussage getroffen werden kann, ohne dass dazu die Anlage oder Anlagenteile außer Betrieb genommen werden müssen. Hierbei ist die Übertragung eines Prüfergebnisses von einer Anlage auf eine andere Anlage nicht zulässig.

5.8 Für Anlagenteile, die nach Nummer 5.9 Tabelle 2 bis 11 wiederkehrend durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen sind, gelten die in Tabelle 1 festgelegten Höchstfristen.

Tabelle 1: Höchstfristen für die wiederkehrenden Prüfungen von Anlagenteilen durch eine zugelassene Überwachungsstelle

Anlagenteil	Äußere Prüfung	Innere Prüfung	Festigkeitsprüfung
Dampfkessel nach Nummer 5.9 Tabelle 2	1 Jahr	3 Jahre	9 Jahre
Druckbehälter nach Nummer 5.9 Tabelle 3, 4, 5 und 6	2 Jahre (Ausnahmen gemäß Nummer 5.6 Satz 1)	5 Jahre	10 Jahre
Einfache Druckbehälter nach Nummer 5.9 Tabelle 7	-	5 Jahre	10 Jahre
Rohrleitungen nach Nummer 5.9 Tabelle 8, 9, 10 und 11	5 Jahre	-	5 Jahre

5.9 Für Anlagenteile, die nach den Tabellen 2 bis 9 wiederkehrend durch eine zur Prüfung befähigte Person geprüft werden dürfen, darf die vom Arbeitgeber im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung festzulegende Prüffrist zehn Jahre nicht überschreiten. Abweichend von Satz 1 kann die Frist der Festigkeitsprüfungen auf 15 Jahre verlängert werden, wenn im Rahmen der äußeren bzw. inneren Prüfung der Nachweis erbracht wird, dass ein sicherer Betrieb gegeben ist. Der Nachweis ist in der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung darzulegen.

Tabelle 2 Zuordnung und Prüfungen von feuerbeheizten oder anderweitig beheizten überhitzungsgefährdeten Druckgeräten zur Erzeugung von Dampf oder Heißwasser mit einer Temperatur von mehr als 110 Grad Celsius gemäß Nummer 2.2 Buchstabe b

Prüfgruppe	V [Liter]	PS [bar]	Prüfgruppen- grenzen PS · V [bar · Liter]	Prüfung vor Inbetrieb- nahme	Wiederkehrende Prüfung		
					Äußere Prüfung	Innere Prüfung	Festigkeits- prüfung
I	> 2	> 0,5	≤ 50	bP	bP	bP	bP
II	> 2	> 0,5 ≤ 32	50 < PS · V ≤ 200	bP	bP	bP	bP
III	≤ 1000	> 0,5 ≤ 32	200 < PS · V ≤ 1000	ZÜS	bP	bP	bP
			1000 < PS · V ≤ 3000	ZÜS	ZÜS	ZÜS	ZÜS
IV	PS > 0,5 und V > 1000 oder PS > 32 oder PS · V > 3000			ZÜS	ZÜS	ZÜS	ZÜS

Legende: ZÜS - zugelassene Überwachungsstelle; bP - zur Prüfung befähigte Person

Tabelle 3 Zuordnung und Prüfungen von Druckbehältern gemäß Nummer 2.2 Buchstabe a und e für Gase, Dämpfe und überhitzte Flüssigkeiten der Fluidgruppe 1

Prüfgruppe	V [Liter]	Prüfgruppen- grenzen	Prüfung vor	Wiederkehrende Prüfung
------------	-----------	-------------------------	----------------	------------------------

		PS [bar] bzw. PS·V [bar · Liter]	Inbetrieb- nahme	Äußere Prüfung	Innere Prüfung	Festigkeits- prüfung
I	> 1	PS > 0,5 und 25 < PS · V ≤ 50	bP	bP	bP	bP
II	> 1	PS > 0,5 und 50 < PS · V ≤ 200	bP	bP	bP	bP
III	≤ 1	200 < PS ≤ 1000	ZÜS	bP	bP	bP
	> 1	0,5 < PS ≤ 1 bar und 200 < PS · V ≤ 1000	bP			
		PS > 1 bar und 200 < PS · V ≤ 1000	ZÜS			
IV	≤ 1	PS > 1000	ZÜS	ZÜS	ZÜS	ZÜS
	> 1	0,5 < PS ≤ 1 bar und PS · V > 1000	bP	bP	bP	bP
		PS > 1 bar und PS · V > 1000	ZÜS	ZÜS	ZÜS	ZÜS

Legende: ZÜS - zugelassene Überwachungsstelle; bP - zur Prüfung befähigte Person

Tabelle 4 Zuordnung und Prüfungen von Druckbehältern gemäß Nummer 2.2 Buchstabe a und e für Gase, Dämpfe, überhitzte Flüssigkeiten der Fluidgruppe 2

Prüfgruppe	V [Liter]	Prüfgruppen- grenzen PS [bar] bzw. PS·V [bar · Liter]	Prüfung vor Inbetrieb- nahme	Wiederkehrende Prüfung		
				Äußere Prüfung	Innere Prüfung	Festigkeits- prüfung
I	> 1	PS > 0,5 und 50 < PS · V ≤ 200	bP	bP	bP	bP
II	> 1	0,5 < PS ≤ 1 und 200 < PS · V ≤ 1000	bP	bP	bP	bP
		PS > 1 und 200 < PS · V ≤ 1000	ZÜS			
III	≤ 1	1000 < PS ≤ 3000	ZÜS	ZÜS	ZÜS	ZÜS
	> 1	0,5 < PS ≤ 1 und 1000 < PS · V ≤ 3000	bP	bP	bP	bP
		PS > 1 und 1000 < PS · V ≤ 3000	ZÜS	ZÜS	ZÜS	ZÜS
	> 750	PS > 1 und PS ≤ 4				
IV	≤ 1	PS > 3000	ZÜS	ZÜS	ZÜS	ZÜS

	> 1	PS > 4 und PS · V > 3000				
--	-----	-----------------------------	--	--	--	--

Legende: ZÜS - zugelassene Überwachungsstelle; bP - zur Prüfung befähigte Person

Tabelle 5 Zuordnung und Prüfungen von Druckbehältern gemäß Nummer 2.2 Buchstabe a und e für nicht überhitzte Flüssigkeiten der Fluidgruppe 1

Prüfgruppe	V [Liter]	Prüfgruppengrenzen PS [bar] bzw. PS · V [bar · Liter]		Prüfung vor Inbetrieb- nahme	Wiederkehrende Prüfung		
					Äußere Prüfung	Innere Prüfung	Festigkeits- prüfung
I	> 1	0,5 < PS ≤ 10 und PS · V > 200		bP	bP	bP	bP
II	≤ 1	PS > 500	PS · V ≤ 1000	bP	bP	bP	bP
			1000 < PS · V ≤ 10000	ZÜS			
			PS · V > 10000		ZÜS	ZÜS	ZÜS
	> 1	10 < PS ≤ 500 und PS · V > 200		ZÜS	bP	bP	bP
III	> 1	PS > 500	PS · V ≤ 10000	ZÜS	bP	bP	bP
			PS · V > 10000		ZÜS	ZÜS	ZÜS

Legende: ZÜS - zugelassene Überwachungsstelle; bP - zur Prüfung befähigte Person

Tabelle 6 Zuordnung und Prüfungen von Druckbehältern gemäß Nummer 2.2 Buchstabe a und e für nicht überhitzte Flüssigkeiten der Fluidgruppe 2

Prüfgruppe	V [Liter]	Prüfgruppengrenzen PS [bar] bzw. PS · V [bar · Liter]		Prüfung vor Inbetrieb- nahme	Wiederkehrende Prüfung		
					Äußere Prüfung	Innere Prüfung	Festigkeits- prüfung
I	≤ 10	PS > 1000	PS · V ≤ 1000	bP	bP	bP	bP
			1000 < PS · V ≤ 10000	ZÜS	bP	bP	bP
			PS · V > 10000		ZÜS	ZÜS	ZÜS

	> 10	$10 < PS \leq 500$	$PS \cdot V > 10.000$	ZÜS	bP	bP	bP
II	> 10	$PS > 500$ und $PS \cdot V > 10000$		ZÜS	ZÜS	ZÜS	ZÜS

Legende: ZÜS - zugelassene Überwachungsstelle; bP - zur Prüfung befähigte Person

Tabelle 7 Zuordnung und Prüfungen von einfachen Druckbehältern gemäß Nummer 2.2 Buchstabe d

Prüfgruppe	Grenzen $PS \cdot V$ [bar · Liter]	Prüfung vor Inbetriebnahme	Wiederkehrende Prüfung	
			Innere Prüfung	Festigkeitsprüfung
I	$PS > 0,5$ und $50 < PS \cdot V \leq 200$	bP	bP	bP
II	$PS > 0,5$ und $200 < PS \cdot V \leq 1000$	ZÜS	bP	bP
III	$PS > 0,5$ und $1000 < PS \cdot V \leq 3000$	ZÜS	ZÜS	ZÜS
IV	$PS > 0,5$ und $PS \cdot V > 3000$	ZÜS	ZÜS	ZÜS

Legende: ZÜS - zugelassene Überwachungsstelle; bP - zur Prüfung befähigte Person

Tabelle 8 Zuordnung und Prüfungen von Rohrleitungen gemäß Nummer 2.2 Buchstabe c für Gase, Dämpfe, überhitzte Flüssigkeiten, sofern die Eigenschaften nach 2.1 d) gegeben sind, ausgenommen „ätzend“ oder „entzündbare Flüssigkeiten der Kategorie 3 im Sinne des Anhangs I Nummer 3.1.2 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008“, wenn die Flüssigkeit höchstens bis zum Flammpunkt erwärmt wird

Auf Nummer 5.5 Satz 2 und 3 wird hingewiesen.

Prüfgruppe	Prüfgruppengrenzen		Prüfgruppengrenzen	Prüfung vor Inbetriebnahme	Wiederkehrende Prüfung	
	PS [bar]	DN bzw. PS [bar] · DN	PS [bar] · DN		Äußere Prüfung	Festigkeitsprüfung
I	$0,5 < PS \leq 10$	$25 < DN \leq 100$		bP	bP	bP
	> 10	$25 < DN \leq 100$ $PS \cdot DN \leq 1000$				
II	$0,5 < PS \leq 10$	$100 < DN \leq 350$	≤ 2000	bP	bP	bP
	$10 < PS \leq 40$	$1000 < PS \cdot DN \leq 3500$	> 2000			
	> 40	$25 < DN \leq 100$		ZÜS	ZÜS	ZÜS

III	$0,5 < PS \leq 10$	DN > 350	≤ 2000	bP	bP	bP
	$10 < PS \leq 35$	PS · DN > 3500				
	> 35	DN > 100	> 2000	ZÜS	ZÜS	ZÜS

Legende: ZÜS - zugelassene Überwachungsstelle; bP - zur Prüfung befähigte Person

Tabelle 9 Zuordnung und Prüfungen von Rohrleitungen gemäß Nummer 2.2 Buchstabe c für Gase, Dämpfe, überhitzte Flüssigkeiten, sofern die folgenden Eigenschaften nach 2.1 d) gegeben sind: „ätzend“ und „entzündbare Flüssigkeiten der Kategorie 3 im Sinne des Anhangs I Nummer 3.1.2 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008“, wenn die Flüssigkeit höchstens bis zum Flammpunkt erwärmt wird

Prüfgruppe	Prüfgruppengrenzen		Prüfgruppengrenzen PS [bar] · DN	Prüfung vor Inbetriebnahme	Wiederkehrende Prüfung	
	PS [bar]	DN bzw. PS [bar] · DN			Äußere Prüfung	Festigkeitsprüfung
I	$0,5 < PS \leq 31,25$	PS · DN > 1000	≤ 2000	bP	bP	bP
	$0,5 < PS \leq 35$	PS · DN ≤ 3500				
	> 31,25	DN > 32	> 2000	ZÜS	ZÜS	ZÜS
	> 35	DN ≤ 100				
II	$0,5 < PS \leq 35$	PS · DN > 3500		ZÜS	ZÜS	ZÜS
	$0,5 < PS \leq 20$	PS · DN ≤ 5000				
	> 35	DN > 100				
	> 20	DN ≤ 250				
III	$0,5 < PS \leq 20$	PS · DN > 5000		ZÜS	ZÜS	ZÜS
	> 20	DN > 250				

Legende: ZÜS - zugelassene Überwachungsstelle; bP - zur Prüfung befähigte Person

Tabelle 10 Zuordnung und Prüfungen von Rohrleitungen gemäß Nummer 2.2 Buchstabe c für nicht überhitzte Flüssigkeiten, sofern die Eigenschaften nach 2.1 d) gegeben sind, ausgenommen „ätzend“ und „entzündbare Flüssigkeiten der Kategorie 3 im Sinne des Anhangs I Nummer 3.1.2 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008“, wenn die Flüssigkeit höchstens bis zum Flammpunkt erwärmt wird

Prüfgruppe	Prüfgruppengrenzen		Prüfung vor Inbetriebnahme	Wiederkehrende Prüfung	
	PS [bar]	DN bzw. PS [bar] · DN		Äußere Prüfung	Festigkeitsprüfung
I	$0,5 < PS \leq 10$	PS · DN > 2000	ZÜS	ZÜS	ZÜS
II	$10 < PS \leq 500$	PS · DN > 2000	ZÜS	ZÜS	ZÜS

		und DN > 25			
III	> 500	DN > 25	ZÜS	ZÜS	ZÜS

Legende: ZÜS - zugelassene Überwachungsstelle

Tabelle 11 Zuordnung und Prüfungen von Rohrleitungen gemäß Nummer 2.2 Buchstabe c für nicht überhitzte Flüssigkeiten, sofern die folgenden Eigenschaften nach 2.1 d) gegeben sind: „ätzend“ und „entzündbare Flüssigkeiten der Kategorie 3 im Sinne des Anhangs I Nummer 3.1.2 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008“, wenn die Flüssigkeit höchstens bis zum Flammpunkt erwärmt wird

Prüfgruppe	Prüfgruppengrenzen		Prüfung vor Inbetriebnahme	Wiederkehrende Prüfung	
	PS [bar]	DN bzw. PS [bar] · DN		Äußere Prüfung	Festigkeitsprüfung
I	$10 < PS \leq 500$	$PS \cdot DN > 5000$ und $DN > 200$	ZÜS	ZÜS	ZÜS
II	> 500	$DN > 200$	ZÜS	ZÜS	ZÜS

Legende: ZÜS - zugelassene Überwachungsstelle

6. Besondere Prüfanforderungen für bestimmte Anlagen und Anlagenteile

Abweichend zu den in den Nummern 4 und 5 genannten Prüfanforderungen gelten für die in Nummer 6 genannten Anlagen und deren Anlagenteile die nachstehend beschriebenen Prüfanforderungen. Die vom Arbeitgeber festzulegende Prüffrist der wiederkehrenden Prüfungen von in Nummer 6 aufgeführten Anlagen und Anlagenteilen darf zehn Jahre nicht überschreiten, sofern in den nachstehenden Prüfanforderungen nichts anderes bestimmt ist.

6.1 Röhrenöfen in verfahrenstechnischen Anlagen

Röhrenöfen in verfahrenstechnischen Anlagen, die ausschließlich aus Rohranordnungen bestehen, können vor der erstmaligen Inbetriebnahme oder nach einer prüfpflichtigen Änderung und wiederkehrend durch eine zur Prüfung befähigte Person geprüft werden

6.2 Kälte- und Wärmepumpenanlagen

6.2.1 Bei Kälte- und Wärmepumpenanlagen, die mit Kältemitteln in geschlossenem Kreislauf betrieben werden und die wiederkehrend durch eine zugelassene Überwachungsstelle geprüft werden müssen, sind Anlagenprüfungen spätestens alle fünf Jahre durchzuführen.

6.2.2 Wiederkehrende innere Prüfungen und Festigkeitsprüfungen müssen nur durchgeführt werden, wenn das Anlagenteil zu Instandsetzungsarbeiten außer Betrieb genommen wird.

6.3 Kondensstöpfe und Abscheider für Gasblasen

Bei Abscheidern für Gasblasen, bei denen der Gasraum auf höchstens zehn Prozent des Behälterinhalts begrenzt ist, und bei Kondensstöpfen können die Prüfungen vor der erstmaligen Inbetriebnahme oder nach

einer prüfpflichtigen Änderung und die wiederkehrenden Prüfungen durch eine zur Prüfung befähigte Person durchgeführt werden.

6.4 Dampfbeheizte Muldenpressen und Pressen zum maschinellen Bügeln

Bei dampfbeheizten Muldenpressen sowie Pressen zum maschinellen Bügeln, Dämpfen, Verkleben, Fixieren und dem Fixieren ähnlichen Behandlungsverfahren von Textilien und Ledererzeugnissen, können die Prüfungen vor der erstmaligen Inbetriebnahme oder nach einer prüfpflichtigen Änderung und die wiederkehrenden Prüfungen durch eine zur Prüfung befähigte Person durchgeführt werden.

6.5 Pressgas-Kondensatoren

Bei Pressgas-Kondensatoren können die Prüfungen vor der erstmaligen Inbetriebnahme oder nach einer prüfpflichtigen Änderung und die wiederkehrenden Prüfungen durch eine zur Prüfung befähigte Person durchgeführt werden.

6.6 Nicht direkt beheizte Wärmeerzeuger und Ausdehnungsgefäße in Heizungs- und Kälteanlagen

Bei nicht direkt beheizten Wärmeerzeugern mit einer Heizmitteltemperatur von höchstens 120 Grad Celsius und bei Ausdehnungsgefäßen in Heizungs- und Kälteanlagen mit Wassertemperaturen von höchstens 120 Grad Celsius können die Prüfungen vor der erstmaligen Inbetriebnahme oder nach einer prüfpflichtigen Änderung und die wiederkehrenden Prüfungen durch eine zur Prüfung befähigte Person durchgeführt werden.

6.7 Anlagenteile für die Erzeugung von Wasserdampf oder Heißwasser durch Wärmerückgewinnung

Für Anlagenteile, in denen Wasserdampf oder Heißwasser in einem Herstellungsverfahren durch Wärmerückgewinnung entsteht, richtet sich die Zuordnung nach Nummer 5.9 Tabelle 4. Es gelten die wiederkehrenden Prüffristen aus Nummer 5.8 Tabelle 1 für Druckbehälter nach Nummer 5.9 Tabelle 4. Abweichend von Satz 1 richtet sich die Zuordnung für Anlagen, in denen Rauchgase gekühlt werden und der entstehende Wasserdampf oder das entstehende Heißwasser nicht überwiegend der Verfahrensanlage zugeführt wird, nach Nummer 5.9 Tabelle 2. Es gelten die wiederkehrenden Prüffristen aus Nummer 5.8 Tabelle 1 für Dampfkessel nach Nummer 5.9 Tabelle 2.

6.8 Rohrleitungen mit Prüfprogramm

Abweichend von Nummer 5.9 Tabellen 8 bis 11 dürfen Prüfungen, die dort einer zugelassenen Überwachungsstelle zugeordnet sind, von einer zur Prüfung befähigten Person durchgeführt werden, wenn

- auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung in einem Prüfprogramm für die wiederkehrenden Prüfungen von Rohrleitungen nach Nummer 2.2 Buchstabe c schriftliche Festlegungen getroffen wurden und
- eine zugelassene Überwachungsstelle bescheinigt hat, dass mit den Festlegungen die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt werden.

Die zugelassene Überwachungsstelle muss sich durch stichprobenweise Überprüfungen von der Einhaltung der schriftlichen Festlegung und der Durchführung der Prüfung überzeugen. Es gelten die Höchstfristen für Rohrleitungen nach Nummer 5.8 Tabelle 1.

6.9 Flaschen für Atemschutzgeräte

6.9.1 Flaschen für Atemschutzgeräte müssen wie folgt wiederkehrend durch eine zugelassene Überwachungsstelle geprüft werden:

An Flaschen für Atemschutzgeräte für Arbeits- und Rettungszwecke müssen alle fünf Jahre äußere Prüfungen, innere Prüfungen, und Festigkeitsprüfungen und erforderlichenfalls Gewichtsprüfungen durchgeführt werden,

- An Flaschen für Atemschutzgeräte, die als Tauchgeräte verwendet werden, müssen alle zweieinhalb Jahre äußere Prüfungen, innere Prüfungen und erforderlichenfalls Gewichtsprüfungen sowie alle fünf Jahre Festigkeitsprüfungen durchgeführt werden.

6.9.2 Bei Flaschen für Atemschutzgeräte, die mit Ausrüstung als funktionsfertige Baugruppe in Verkehr gebracht werden, entfällt die Prüfung vor Inbetriebnahme, sofern der Hersteller das nächste Prüfdatum auf der Flasche angegeben hat.

6.9.3 Nach einer Prüfung ist jeweils das aktuelle und das nächste Prüfdatum auf dem Flaschenkörper zu kennzeichnen. Die Erstellung einer Sammelprüfbescheinigung und deren Vorhaltung beim Arbeitgeber ist ausreichend.

6.10 Druckbehälter in Druckflüssigkeitsanlagen mit Gaspolster

6.10.1 Bei Druckbehältern in Druckflüssigkeitsanlagen mit Gaspolster, die

1. nach Nummer 5.9 Tabelle 3 der Prüfgruppe IV zuzuordnen sind,
 2. nach Nummer 5.9 Tabelle 4 der Prüfgruppe III zuzuordnen sind, sofern $PS > 1$ bar beträgt,
 3. nach Nummer 5.9 Tabelle 4 der Prüfgruppe IV zuzuordnen sind.
- müssen wiederkehrende innere Prüfungen erst nach zehn Jahren durchgeführt werden, sofern die verwendeten Flüssigkeiten und Gase auf die Behälterwandung keine korrodierende Wirkung haben.

6.10.2 Bei Ölzwischenbehältern in öhydraulischen Regelanlagen können die wiederkehrenden Prüfungen nach Nummer 5 entfallen.

6.11 Druckbehälter als Anlagenteile in elektrischen Schaltgeräten und Schaltanlagen

6.11.1 Bei Druckbehältern, die als Anlagenteil

- a) nur in elektrischen Schaltgeräten und Schaltanlagen verwendet werden,
- b) so mit trockener Luft befüllt sind, dass auf die Behälterwandung keine korrodierende Wirkung ausgeübt wird, und
- c) nach Nummer 5.9 Tabelle 4 der Prüfgruppe III, sofern $PS > 1$ bar beträgt, und der Prüfgruppe IV oder nach Nummer 5.9 Tabelle 7 einem Druckinhaltsprodukt von mehr als 1000 bar · Liter zuzuordnen sind, können die wiederkehrenden inneren Prüfungen bis zu Instandsetzungsarbeiten zurückgestellt werden. Abweichend von Satz 1 müssen innere Prüfungen jedoch an Hauptbehältern nach zehn Jahren, an Zwischenbehältern und an den mit den Schaltgeräten unmittelbar verbundenen Behältern nach 15 Jahren durchgeführt werden.

6.11.2 Bei Druckbehältern nach Nummer 6.11.1 können die wiederkehrenden Festigkeitsprüfungen entfallen. Die inneren Prüfungen sind jedoch durch Festigkeitsprüfungen zu ergänzen, wenn

1. prüfpflichtige Änderungen stattgefunden haben oder
2. die inneren Prüfungen zur Beurteilung des sicherheitstechnischen Zustands der Behälter nicht ausreichen.

6.11.3 Bei Isoliermittel- und Löschmittel-Vorratsbehältern sowie bei Hydraulikspeichern, die als Anlagenteil in elektrischen Schaltgeräten oder Schaltanlagen

1. nach Nummer 5.9 Tabelle 3 der Prüfgruppe IV zuzuordnen sind,
 2. nach Nummer 5.9 Tabelle 4 der Prüfgruppe III zuzuordnen sind, sofern $PS > 1$ bar beträgt, sowie
 3. nach Nummer 5.9 Tabelle 4 der Prüfgruppe IV zuzuordnen sind,
- können wiederkehrende Prüfungen entfallen, sofern die Druckbehälter mit Gasen oder Flüssigkeiten befüllt werden, die auf Behälterwandungen keine korrodierende Wirkung haben.

6.11.4 Bei Druckbehältern, die als Anlagenteil

1. in elektrischen Hochspannungsschaltgeräten, Hochspannungsanlagen und gasisolierten Rohrschienen für elektrische Energieübertragung verwendet werden und
 2. Nummer 5.9 Tabelle 3 der Prüfgruppe IV und nach Nummer 5.9 Tabelle 4 der Prüfgruppe III, sofern $PS > 1$ bar beträgt, sowie der Prüfgruppe IV zuzuordnen sind,
- können die Prüfungen vor der erstmaligen Inbetriebnahme oder nach einer prüfpflichtigen Änderung und die wiederkehrenden Prüfungen von einer zur Prüfung befähigten Person durchgeführt werden, sofern diese elektrischen Anlagen für ihre Funktion unter Überdruck stehende Lösch- oder Isoliermittel benötigen und sie nicht unter die Nummern 6.11.1 bis 6.11.3 fallen.

Die wiederkehrenden Prüfungen der Druckbehälter nach Satz 1 können entfallen, sofern diese mit Gasen oder Gasgemischen befüllt sind, die auf Behälterwandungen keine korrodierende Wirkung haben.

6.12 Schalldämpfer in Rohrleitungen

Bei Schalldämpfern, die in Rohrleitungen eingebaut sind, können wiederkehrende innere Prüfungen entfallen.

6.13 Druckbehälter von Feuerlöschgeräten und Löschmittelbehältern

6.13.1. Bei tragbaren Feuerlöschern, die als funktionsfertige Baugruppe in Verkehr gebracht werden, entfällt die Prüfung vor Inbetriebnahme. Die wiederkehrenden Prüfungen dürfen bei tragbaren Feuerlöschern durch eine zur Prüfung befähigte Person durchgeführt werden, wenn das Produkt aus maximal zulässigem Druck PS und maßgeblichem Volumen V nicht mehr als $1\ 000\ \text{bar} \cdot \text{Liter}$ beträgt.

6.13.2 Druckbehälter von Feuerlöschern, die nur beim Einsatz unter Druck gesetzt werden, und bei Kohlendioxidfeuerlöschern brauchen wiederkehrende Prüfungen nach Ablauf der Prüf Fristen nur durchgeführt zu werden, wenn diese zu Instandhaltungszwecken geöffnet werden oder Löschmittel wieder oder neu gefüllt wird. Bei Feuerlöschgeräten und Löschmittelbehältern können Festigkeitsprüfungen entfallen, wenn als Löschmittel Löschpulver zum Einsatz kommt und bei der inneren Prüfung Mängel nicht festgestellt wurden.

6.13.3 Bei tragbaren Feuerlöschern mit Innenauskleidung können wiederkehrende Festigkeitsprüfungen entfallen, sofern bei den inneren Prüfungen keine Beschädigung der Auskleidung festgestellt worden ist. Im Übrigen gilt Nummer 5.8.

6.13.4 Bei Löschmittelbehältern für stationäre Löschanlagen, die zur Speicherung von nicht korrosiv wirkenden Löschgasen dienen, brauchen wiederkehrende Prüfungen nach Ablauf der Prüf Fristen nur durchgeführt werden, wenn die Löschmittelbehälter zu Instandsetzungszwecken geöffnet werden oder wenn nach Gebrauch Löschmittel nachgefüllt wird.

6.14 Druckbehälter und Rohrleitungen mit Auskleidung oder Ausmauerung

6.14.1 Bei Druckbehältern und Rohrleitungen mit Auskleidung können wiederkehrende Festigkeitsprüfungen entfallen, sofern bei den inneren Prüfungen keine Beschädigung der Auskleidung festgestellt worden ist. Im Übrigen gilt Nummer 5.8.

6.14.2 Bei Druckbehältern und Rohrleitungen mit Ausmauerung können die wiederkehrenden Prüfungen entfallen.

Abweichend von Satz 1 müssen jedoch innere Prüfungen durchgeführt werden, wenn

- Teile der Ausmauerung im Ausmaß von $1\ \text{m}^2$ oder mehr entfernt worden sind,
- Wandungen freigelegt worden sind oder
- Anfressungen oder Schäden an den Wandungen der Behälter oder Rohrleitungen festgestellt worden sind.

Abweichend von den Sätzen 1 und 2 müssen innere Prüfungen und Festigkeitsprüfungen durchgeführt werden, wenn die Ausmauerung vollständig entfernt worden ist.

6.14.3 Bei Druckbehältern und Rohrleitungen, bei denen zwischen Auskleidung und Mantel ein Zwischenraum verbleibt, der im Hinblick auf die Dichtheit der Auskleidung geprüft wird, können die wiederkehrenden Prüfungen der Druckbehälter und Rohrleitungen entfallen, sofern

1. das Verfahren auf Überprüfung der Dichtheit von der zugelassenen Überwachungsstelle auf Zuverlässigkeit und Eignung überprüft worden ist und
2. in den Prüfaufzeichnungen gemäß § 17 ein Nachweis über die Prüfung des Zwischenraums enthalten ist.

Wird ein solcher Druckbehälter nach Nummer 5.9 Tabelle 3 der Prüfgruppe IV und nach Nummer 5.9 Tabelle 4 der Prüfgruppe III, sofern $PS > 1$ bar beträgt, sowie der Prüfgruppe IV nach Ablauf der Fristen nach Nummer 5.8 Tabelle 1 im Rahmen von Instandsetzungsarbeiten so geöffnet, dass er einer inneren Prüfung zugänglich ist, so ist diese Prüfung dann durchzuführen.

6.15 Druckbehälter mit Einbauten

Bei Druckbehältern nach

- Nummer 5.9 Tabelle 3 der Prüfgruppe IV,
- Nummer 5.9 Tabelle 4 der Prüfgruppe III, sofern $PS > 1$ bar beträgt und Prüfgruppe IV,
- Nummer 5.9 Tabelle 5 der Prüfgruppe II, sofern $V \leq 1$ Liter, $PS > 500$ bar und $PS \cdot V > 10000$ bar · Liter beträgt, und bei Zuordnung zu Prüfgruppe III, sofern $PS \cdot V > 10000$ bar · Liter beträgt,

- Nummer 5.9 Tabelle 6 der Prüfgruppe I, sofern $V \leq 10$ Liter, $PS > 1000$ bar und $PS \cdot V > 10000$ bar · Liter beträgt, und
 - Nummer 5.9 Tabelle 6 der Prüfgruppe II, sofern $PS \cdot V > 10000$ bar · Liter beträgt
- mit Einbauten, bei denen mit Schädigungen der drucktragenden Wandung, zum Beispiel durch Korrosion, nicht zu rechnen ist und bei denen die innere Prüfung aller Wandungsteile nicht oder nur unter erhöhter Gefährdung des Prüfpersonals möglich ist, kann die Prüffrist für die inneren Prüfungen auf bis zu zehn Jahre verlängert werden, sofern bei der ersten wiederkehrenden inneren Prüfung keine Mängel festgestellt worden sind.

6.16 Ortsfeste Druckbehälter für körnige oder staubförmige Güter

Bei ortsfesten Druckbehältern für körnige oder staubförmige Güter können wiederkehrende Festigkeitsprüfungen entfallen. Sofern Hinweise auf eine Schädigung der drucktragenden Wandung vorliegen, sind bei der inneren Prüfung zusätzlich zerstörungsfreie Prüfverfahren einzusetzen. Im Übrigen gilt Nummer 5.8.

6.17 Fahrzeugbehälter für flüssige, körnige oder staubförmige Güter

6.17.1 Bei Fahrzeugbehältern für flüssige, körnige oder staubförmige Güter ohne eigene Sicherheitseinrichtungen beginnt die Frist für die wiederkehrenden Prüfungen mit dem Herstellungsdatum des Behälters.

6.17.2 Bei Fahrzeugbehältern für körnige oder staubförmige Güter können die wiederkehrenden Festigkeitsprüfungen entfallen.

6.17.3 Im Rahmen der wiederkehrenden inneren Prüfungen der Fahrzeugbehälter sind stichprobenweise zerstörungsfreie Prüfungen, zum Beispiel Oberflächenrissprüfungen, an hochbeanspruchten Schweißnähten durchzuführen.

6.17.4 Bei Straßenfahrzeugbehältern nach Nummer 5.9 Tabelle 3 der Prüfgruppe IV und nach Nummer 5.9 Tabelle 4 der Prüfgruppe III, sofern $PS > 1$ bar beträgt, sowie der Prüfgruppe IV für flüssige, körnige oder staubförmige Güter müssen nach zwei Jahren äußere Prüfungen von einer zugelassenen Überwachungsstelle durchgeführt werden.

6.18 Druckbehälter für nicht korrodierend wirkende Gase oder Gasgemische

6.18.1 An nicht erdgedeckten Druckbehältern nach Nummer 5.9 Tabelle 3 der Prüfgruppe IV und nach Nummer 5.9 Tabelle 4 der Prüfgruppe III, sofern $PS > 1$ bar beträgt, sowie der Prüfgruppe IV für Gase oder Gasgemische, die auf die Behälterwandung keine korrodierende Wirkung haben, sind die inneren Prüfungen durch eine zugelassene Überwachungsstelle spätestens nach zehn Jahren durchzuführen.

6.18.2 Bei Druckbehältern nach Nummer 6.18.1, deren drucktragende Wandungen weder ganz noch teilweise aus hochfesten Feinkornbaustählen bestehen, können die wiederkehrenden Festigkeitsprüfungen entfallen, wenn die Prüfung vor der erstmaligen Inbetriebnahme oder nach einer prüfpflichtigen Änderung nicht mehr als zehn Jahre zurückliegt oder wenn bei der zuletzt durchgeführten inneren Prüfung keine Mängel festgestellt worden sind.

6.18.3 Bei Druckbehältern nach Nummer 6.18.1 kann bei der wiederkehrenden Prüfung auf die Besichtigung der inneren Wandung verzichtet werden, wenn die Behälter

- ausschließlich der Lagerung von Propan, Butan oder deren Gemischen mit einem genormten Reinheitsgrad dienen,
- keine Einbauten, zum Beispiel Heizungen oder Versteifungsringe, haben und
- nicht mehr als drei Tonnen Fassungsvermögen haben.

6.18.4 Erdgedeckte Druckbehälter nach Nummer 5.9 Tabelle 3 der Prüfgruppe IV und nach Nummer 5.9 Tabelle 4 der Prüfgruppe III, sofern $PS > 1$ bar beträgt, sowie der Prüfgruppe IV für Gase oder Gasgemische, die auf die Behälterwandung keine korrodierende Wirkung haben, sind den Druckbehältern nach Nummer 6.18.1 gleichgestellt, wenn sie durch besondere Schutzmaßnahmen gegen Beschädigungen durch chemische und mechanische Einwirkungen geschützt sind. Dazu zählt insbesondere, dass sie

- mit Bitumenumhüllungen und zusätzlichem kathodischen Korrosionsschutz versehen sind,
- als Druckbehälter mit zusätzlichem Außenbehälter aus Stahl und einer Lecküberwachung des Zwischenraumes ausgeführt sind oder

- mit einer Außenbeschichtung mit geeigneten Beschichtungsstoffen so beschichtet sind, dass sie den Beanspruchungen standhalten, die bei der bestimmungsgemäßen Verwendung zu erwarten sind.
- Die besonderen Schutzmaßnahmen nach Satz 1 sind in die Prüfung vor der erstmaligen Inbetriebnahme oder nach einer prüfpflichtigen Änderung einzubeziehen. Zu prüfen sind:
- die Wirksamkeit von kathodischem Korrosionsschutz nach einem Jahr durch eine zur Prüfung befähigte Person,
 - die Funktion der Einrichtungen für kathodischen Korrosionsschutz und die Lecküberwachung innerhalb von zwei Jahren durch eine zur Prüfung befähigte Person und
 - kathodische Korrosionsschutzanlagen mit Fremdstrom innerhalb von vier Jahren durch eine zugelassene Überwachungsstelle.

6.18.5 Bei elektrisch beheizten Druckbehältern nach Nummer 5.9 Tabelle 4 der Prüfgruppe III, sofern PS>1 bar beträgt, und der Prüfgruppe IV für Kohlensäure können die äußeren Prüfungen von einer zur Prüfung befähigten Person durchgeführt werden.

6.18.6 Die Prüfung von Druckbehältern zum Verdampfen von nichtkorrodierend wirkenden Gasen oder Gasgemischen, die ausschließlich aus Rohranordnungen bestehen, darf vor der erstmaligen Inbetriebnahme oder nach einer prüfpflichtigen Änderung unabhängig von ihrem maximal zulässigen Druck und ihrem Volumen von einer zur Prüfung befähigten Person durchgeführt werden. Wiederkehrende innere Prüfungen und Festigkeitsprüfungen müssen nur durchgeführt werden, wenn die Druckbehälter zu Instandsetzungsarbeiten außer Betrieb genommen werden. Die Prüfung nach Satz 2 darf durch eine zur Prüfung befähigte Person durchgeführt werden.

6.18.7 Die Aufstellung von Behältern, die in Serie gefertigt wurden und die nach Nummer 5.9 Tabellen 3 und 4 in die Prüfzuständigkeit einer zugelassenen Überwachungsstelle fallen, kann durch eine zur Prüfung befähigte Person geprüft werden, wenn der Behälter mit Ausrüstung als Baugruppe nach der Richtlinie 97/23/EG in Verkehr gebracht wurden und die Ausrüstung im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 Nummer 2.1.3 und 2.1.4 der Richtlinie 97/23/EG in der Baugruppe enthalten ist.

6.19 Druckbehälter und daran angeschlossene Rohrleitungen für Gase oder Gasgemische mit Betriebstemperaturen von weniger als - 10 Grad Celsius

Bei Druckbehältern und daran angeschlossenen Rohrleitungen für Gase oder Gasgemische, deren Betriebstemperaturen dauernd unter -10 Grad Celsius gehalten werden, müssen die wiederkehrenden inneren Prüfungen und Festigkeitsprüfungen nur durchgeführt werden, wenn die Druckbehälter und Rohrleitungen für Instandsetzungsarbeiten außer Betrieb genommen werden. Diese Prüfungen müssen von zugelassenen Überwachungsstellen durchgeführt werden, auch wenn der zulässige maximale Druck weniger als ein bar beträgt.

6.20 Druckbehälter und daran angeschlossene Rohrleitungen für flüssige Gase oder Gasgemische

6.20.1 Bei Druckbehältern und daran angeschlossene Rohrleitungen für entzündbare flüssige Gase und Gasgemische, die auf die Wandungen der Behälter und Rohrleitungen

- korrodierende Wirkung haben, müssen alle zwei Jahre äußere Prüfungen von einer zugelassenen Überwachungsstelle
- keine korrodierende Wirkung haben, müssen alle zwei Jahre äußere Prüfungen von einer zur Prüfung befähigten Person durchgeführt werden.

6.20.2 Bei beheizten Druckbehältern zum Lagern entzündbarer flüssiger Gase oder Gasgemische müssen alle zwei Jahre äußere Prüfungen von einer zugelassenen Überwachungsstelle durchgeführt werden.

6.20.3 Bei Druckbehältern für flüssige Gase oder Gasgemische, die zur Durchführung wiederkehrender Prüfungen von ihrem Aufstellungsort entfernt und nach Durchführung dieser Prüfungen an einem anderen Ort wieder aufgestellt werden, kann die erneute Prüfung vor Inbetriebnahme entfallen,

- sofern die Anschlüsse und die Ausrüstungsteile des Druckbehälters nicht geändert worden sind und
- am neuen Aufstellungsort bereits eine Prüfung der dort vorhandenen Anlagenteile vor Inbetriebnahme eines gleichartigen Druckbehälters durchgeführt worden ist.

6.20.4 Die Prüfungen nach den Nummern 6.20.1 und 6.20.2 gelten abweichend von § 16 Absatz 3 als fristgerecht durchgeführt, wenn sie bis zum Ende des Jahres ihrer Fälligkeit durchgeführt werden.

6.21 Rotierende dampfbeheizte Zylinder

An rotierenden dampfbeheizten Zylindern müssen wiederkehrende Festigkeitsprüfungen nur durchgeführt werden, wenn die Zylinder aus dem Maschinengestell ausgebaut werden und die Wandstärken entsprechend sicher dimensioniert sind. Im Übrigen gilt Nummer 5.8.

6.22 Steinhärtekessel

6.22.1 An Steinhärtekesseln nach Nummer 5.9 Tabelle 4 müssen die wiederkehrenden inneren Prüfungen alle zwei Jahre durchgeführt werden.

6.22.2 An instandgesetzten Steinhärtekesseln mit eingesetzten Flickern müssen die Reparaturbereiche jährlich einer Oberflächenrissprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle unterzogen werden.

6.22.3 An geflickten Bereichen mit einer Flickerlänge von über 400 mm in Längsrichtung muss die erste Oberflächenrissprüfung nach Nummer 6.22.2 ein halbes Jahr nach der Reparatur durchgeführt werden.

6.22.4 Auf die Prüfungen nach Nummer 6.22.2 kann verzichtet werden, wenn bei fünf aufeinanderfolgenden Prüfungen der Reparaturbereiche keine Mängel nicht festgestellt wurden.

6.23 Druckbehälter und Rohrleitungen aus Glas

6.23.1 Bei Druckbehältern und Rohrleitungen aus Glas, ausgenommen Versuchsautoklaven nach Nummer 6.25, können die wiederkehrenden Prüfungen nach Nummer 5 entfallen. Falls die Behälter oder die Rohrleitungen durch abtragende Medien beansprucht werden, müssen in Zeitabständen, die entsprechend den Betriebsbeanspruchungen festzulegen sind, die Wanddicken von einer zur Prüfung befähigten Person gemessen werden.

6.23.2 An Anlagen mit Druckbehältern und Rohrleitungen aus Glas muss vor der erstmaligen Inbetriebnahme oder nach einer prüfpflichtigen Änderung zusätzlich eine Dichtheitsprüfung von einer zur Prüfung befähigten Person durchgeführt werden.

6.24 Druckbehälter in Wärmeübertragungsanlagen

6.24.1 Bei Druckbehältern in Wärmeübertragungsanlagen, in denen Wärmeträgeröle erhitzt werden oder in denen diese Wärmeträgeröle oder ihre Dämpfe zur Wärmeabgabe verwendet werden, müssen folgende Prüfungen von einer zugelassenen Überwachungsstelle durchgeführt werden:

- eine Prüfung vor der erstmaligen Inbetriebnahme oder nach einer prüfpflichtigen Änderung, wenn das Produkt aus dem maximal zulässigen Druck PS und dem maßgeblichen Volumen V mehr als $100 \text{ bar} \cdot \text{Liter}$ beträgt und
- wiederkehrende Prüfungen, wenn das Produkt aus dem maximal zulässigen Druck PS und dem maßgeblichen Volumen V mehr als $500 \text{ bar} \cdot \text{Liter}$ beträgt. Im Übrigen gilt Nummer 5.8.

6.24.2 Wärmeübertragungsanlagen mit Behältern nach Nummer 6.24.1 und Teile dieser Anlagen dürfen vor der erstmaligen Inbetriebnahme sowie nach einer Instandsetzung oder einer prüfpflichtigen Änderung nur in Betrieb genommen werden, nachdem sie von einer zur Prüfung befähigten Person auf Dichtheit geprüft worden sind.

6.24.3 Wärmeübertragungsanlagen mit Behältern nach Nummer 6.24.1 dürfen nur betrieben werden, wenn der Wärmeträger mindestens einmal jährlich von einer zur Prüfung befähigten Person auf weitere Verwendbarkeit geprüft worden ist.

6.25 Versuchsautoklaven

6.25.1 An Versuchsautoklaven müssen wiederkehrend innere Prüfungen und Festigkeitsprüfungen von einer zugelassenen Überwachungsstelle durchgeführt werden, wenn das Produkt aus dem maximal zulässigen Druck PS und dem maßgeblichen Volumen V mehr als $100 \text{ bar} \cdot \text{Liter}$ beträgt. Im Übrigen gilt Nummer 5.8.

6.25.2 Versuchsautoklaven müssen nach jeder Verwendung von einer zur Prüfung befähigten Person geprüft werden.

6.26 Heizplatten in Wellpappenerzeugungsanlagen

An Heizplatten in Wellpappenerzeugungsanlagen brauchen wiederkehrende Festigkeitsprüfungen nur durchgeführt zu werden, wenn die Heizplatten aus dem Maschinengestell ausgebaut werden. Innere Prüfungen können entfallen.

6.27 Wassererwärmungsanlagen für Trink- oder Brauchwasser

Bei Druckbehältern, die der Beheizung von geschlossenen Wasserräumen in Wassererwärmungsanlagen mit einer zulässigen maximalen Temperatur des Heizmittels von höchstens 110 Grad Celsius dienen, können die Prüfung vor der erstmaligen Inbetriebnahme oder nach einer prüfpflichtigen Änderung und die wiederkehrenden Prüfungen von einer zur Prüfung befähigten Person vorgenommen werden. Wiederkehrende Prüfungen sind jährlich durchzuführen, wenn Wärmeträgermedien Stoffe oder Gemische enthalten, die nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in ihrer jeweiligen Fassung gefährlich sind. Im Übrigen gilt Nummer 5.8.

6.28 Pneumatische Weinpressen (Membranpressen, Schlauchpressen)

6.28.1 An Druckbehältern zum Pressen von Weintrauben können die wiederkehrenden Prüfungen nach Nummer 5 entfallen, sofern sie jährlich mindestens einmal von einer zur Prüfung befähigten Person auf sichtbare Schäden geprüft worden sind. Werden jedoch an druckbeanspruchten Teilen Schäden festgestellt oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, müssen innere Prüfungen und Festigkeitsprüfungen durchgeführt werden. Bei Druckbehältern, die nach Nummer 5.9 Tabelle 4 den Prüfgruppen II, III oder IV zuzuordnen sind, ist die Prüfung nach Satz 2 von einer zugelassenen Überwachungsstelle durchzuführen.

6.28.2 Ausrüstungsteile von Druckbehältern nach Nummer 6.28.1 müssen wiederkehrend alle fünf Jahre geprüft werden, und zwar

- bei Druckbehältern nach Nummer 5.9 Tabelle 4 der Prüfgruppe III, sofern $PS > 1$ beträgt und eine Zuordnung zu Prüfgruppe IV vorliegt, von einer zugelassenen Überwachungsstelle,
- im Übrigen von einer zur Prüfung befähigten Person.

6.29 Plattenwärmetauscher

Bei Plattenwärmetauschern, die aus lösbar verbundenen Platten bestehen, können die Prüfungen vor der erstmaligen Inbetriebnahme oder nach einer prüfpflichtigen Änderung und die wiederkehrenden Prüfungen entfallen.

6.30 Lagerbehälter für Lebensmittel

6.30.1 Bei Druckbehältern nach Nummer 5.9 Tabelle 4 der Prüfgruppe III, sofern $PS > 1$ beträgt, und der Prüfgruppe IV, die der Lagerung von Lebensmitteln dienen, können die wiederkehrenden Prüfungen entfallen, sofern die Druckbehälter jährlich mindestens einmal von einer zur Prüfung befähigten Person auf sichtbare Schäden geprüft worden sind.

6.30.2 Ausrüstungsteile von Druckbehältern nach Nummer 6.30.1, die unter Druck gefüllt, entleert oder sterilisiert werden, müssen vor der erstmaligen Inbetriebnahme, nach einer prüfpflichtigen Änderung und wiederkehrend alle fünf Jahre geprüft werden. Die Prüfungen sind von zugelassenen Überwachungsstellen durchzuführen, wenn der zulässige Betriebsdruck mehr als ein bar beträgt.

6.31 Verwendungsfertige Druckanlagen und Druckgeräte in verwendungsfertigen Maschinen

6.31.1 Verwendungsfertige Druckanlagen

Bei verwendungsfertig, serienmäßig hergestellten Druckanlagen mit Druckgeräten im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 97/23/EG oder mit einfachen Druckbehältern im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 209/105/EG kann eine Prüfung vor Inbetriebnahme ohne Bezug auf einen Aufstellplatz an einem Muster durch eine zugelassene Überwachungsstelle durchgeführt werden, sofern für Geräte oder Behälter das Produkt aus maximal zulässigem Druck PS und maßgeblichem Volumen V nicht mehr als $1000 \text{ bar} \cdot \text{Liter}$ beträgt. Die Prüfung vor Inbetriebnahme hinsichtlich der Aufstellungsbedingungen darf von einer zur Prüfung befähigten Person durchgeführt werden. Für die wiederkehrenden Prüfungen von verwendungsfertigen Druckanlagen gemäß Satz 1 gilt Nummer 5.

6.31.2 Druckgeräte in verwendungsfertigen Maschinen

Bei verwendungsfertig hergestellten Maschinen - mit eingebauten Druckgeräten im Sinne von Nummer 2.1 Doppelbuchstaben aa und bb oder einfachen Druckbehältern im Sinne von 3.1 Doppelbuchstabe cc - beschränkt sich die Prüfung vor der erstmaligen Inbetriebnahme auf die Prüfung der Dokumentation auf Vorhandensein und Plausibilität. Satz 1 gilt jedoch nur, wenn die Konformitätsbescheinigung die zutreffende Auswahl der Druckgeräte für die vorgesehene Betriebsweise sowie die sichere Montage und Installation in der Maschine abdeckt und nachweislich die Sicherheit der Druckgeräte nicht von den Aufstellungsbedingungen der Maschine abhängt.

6.32 Anlagen, die bestimmungsgemäß für den ortsveränderlichen Einsatz verwendet werden

Bei Druckbehälteranlagen im Sinne von Nummer 2.1 Buchstabe b, die an wechselnden Aufstellungsorten verwendet werden, ist nach dem Wechsel des Aufstellungsortes eine erneute Prüfung vor Inbetriebnahme nicht erforderlich, wenn

1. eine Bescheinigung über eine andernorts durchgeführte Prüfung vor Inbetriebnahme vorliegt,
2. sich beim Ortswechsel keine neue Betriebsweise ergeben hat und die Anschlussverhältnisse sowie die Ausrüstung unverändert bleiben und
3. an die Aufstellung keine besonderen Anforderungen zu stellen sind.

Bei besonderen Anforderungen an die Aufstellung genügt es, wenn die sichere Aufstellung am Betriebsort von einer zur Prüfung befähigten Person geprüft wird und hierüber eine Bescheinigung vorliegt.

6.33 Ortsfeste Füllanlagen für Gase

Die Prüfungen nach Nummer 4.1 für Füllanlagen nach Nummer 2.1 Buchstabe c Doppelbuchstaben bb und cc einschließlich der Anlagenteile sind durch eine zugelassene Überwachungsstelle durchzuführen. Bei Füllanlagen nach Nummer 2.1 Buchstabe c Doppelbuchstaben aa und bb können die wiederkehrenden Prüfungen der Anlage von einer zur Prüfung befähigten Person durchgeführt werden. Bei Füllanlagen nach Nummer 2.1 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc sind die wiederkehrenden Prüfungen nach Nummer 4.2 alle fünf Jahre durch eine zugelassene Überwachungsstelle durchzuführen.

6.34 Druckbehälter mit Schnellverschlüssen

An Schnellverschlüssen von Druckbehältern, die

- nach Nummer 5.9 Tabelle 3 in die Prüfgruppe IV einzustufen sind oder
 - nach Nummer 5.9 Tabelle 4 in die Prüfgruppen III oder IV einzustufen sind,
- müssen zusätzlich wiederkehrende äußere Prüfungen gemäß den Prüfständigkeiten der Tabellen 3 und 4 mit einer Höchstfrist von zwei Jahren durchgeführt werden.

Anhang 3

Prüfvorschriften für bestimmte Arbeitsmittel

Abschnitt 1

Krane

1. Anwendungsbereich und Ziel

1.1 Dieser Anhang gilt für Prüfungen folgender Krane (Hebezeuge): Laufkatzen, Ausleger-, Dreh-, Derrick-, Brücken-, Wandlauf-, Portal-, Schwenkarm-, Turmdreh-, Fahrzeug-, Lkw-, Lade-, Lkw-Anbau-, Schwimm-, Offshore- und Kabelkrane. Für Lkw- Ladekrane, deren Lastmoment mehr als 300 Kilonewtonmeter oder deren Auslegerlänge mehr als 15 Meter beträgt, gelten die Prüfvorschriften, wie sie in diesem Anhang für Fahrzeugkrane festgelegt sind.

1.2 Die Prüfungen sind mit dem Ziel durchzuführen, den Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch die genannten Krane sicherzustellen.

2. Prüfsachverständige

Prüfsachverständige im Sinne dieses Anhangs sind zur Prüfung befähigte Personen gemäß § 2 Absatz 6, die zusätzlich

1. eine abgeschlossene Ausbildung als Ingenieur haben oder vergleichbare Kenntnisse und Erfahrungen in der Fachrichtung aufweisen, auf die sich ihre Tätigkeit bezieht,
2. mindestens fünf Jahre Erfahrung in der Konstruktion, dem Bau oder der Instandhaltung von Kranen haben und davon mindestens ein halbes Jahr Beteiligung an der Prüftätigkeit eines Prüfsachverständigen,
3. ausreichende Kenntnisse über die einschlägigen Vorschriften und Regeln besitzen,
4. die für die Prüfung erforderlichen Einrichtungen und Unterlagen zur Verfügung haben und
6. ihre fachlichen Kenntnisse auf aktuellem Stand halten.

3. Prüffristen, Prüfzuständigkeiten und Prüfaufzeichnungen

3.1 Für kraftbetriebene Krane gelten die in Tabelle 1 festgelegten Prüffristen und Prüfzuständigkeiten

3.2 Für handbetriebene oder teilkraftbetriebene Krane gelten die in Tabelle 2 festgelegten Prüffristen und Prüfzuständigkeiten.

3.3 Abweichend von § 11 Absatz 7 sind Aufzeichnungen über die gesamte Verwendungsdauer des Arbeitsmittels aufzubewahren.

3.4 Die in den Tabellen 1 und 2 genannten Krane sind nach außergewöhnlichen Ereignissen durch eine zur Prüfung befähigte Person nach §2 Absatz 6 und nach Änderungen durch einen Prüfsachverständigen zu prüfen. § 14 Absatz 3 Satz 1 findet insoweit keine Anwendung. §14 Absatz 2 bleibt unberührt.

Tabelle 1: Prüffristen und Prüfzuständigkeiten für bestimmte Krane

Kran	Prüfung nach Montage, Installation und vor der ersten Inbetriebnahme	Wiederkehrende Prüfung
Laufkatzen	Prüfsachverständiger	jährlich durch eine zur Prüfung befähigte Person gemäß § 2 Absatz 6

Ausleger- und Drehkrane	Prüfsachverständiger	jährlich durch eine zur Prüfung befähigte Person gemäß § 2 Absatz 6
Derrickkrane	Prüfung entfällt wegen § 14 Absatz 1 Satz 5.	jährlich durch eine zur Prüfung befähigte Person gemäß § 2 Absatz 6 alle 4 Betriebsjahre durch einen Prüfsachverständigen
Brückenkrane, Wandlaufkrane	Prüfsachverständiger	jährlich durch eine zur Prüfung befähigte Person gemäß § 2 Absatz 6
Portalkrane	Prüfsachverständiger	jährlich durch eine zur Prüfung befähigte Person gemäß § 2 Absatz 6
Schwenkarmkrane	Prüfsachverständiger	jährlich durch eine zur Prüfung befähigte Person gemäß § 2 Absatz 6
Turmdrehkrane	zur Prüfung befähigte Person nach § 2 Absatz 6; auf § 14 Absatz 1 Satz 5 wird hingewiesen	jährlich durch eine zur Prüfung befähigte Person gemäß § 2 Absatz 6 alle 4 Betriebsjahre, im 14. und 16. Betriebsjahr und danach jährlich durch einen Prüfsachverständigen
Fahrzeugkrane und Lkw-Ladekrane mit > 300 kNm Lastmoment oder > 15 m Auslegerlänge	Prüfung entfällt wegen § 14 Absatz 1 Satz 5.	jährlich durch eine zur Prüfung befähigte Person gemäß § 2 Absatz 6 alle 4 Betriebsjahre, im 13. Betriebsjahr und danach jährlich durch einen Prüfsachverständigen
Lkw-Ladekrane	Prüfung entfällt wegen § 14 Absatz 1 Satz 5.	jährlich durch eine zur Prüfung befähigte Person gemäß § 2 Absatz 6
Lkw-Anbaukrane	Prüfung entfällt wegen § 14 Absatz 1 Satz 5.	jährlich durch eine zur Prüfung befähigte Person gemäß § 2 Absatz 6 alle 4 Betriebsjahre durch einen Prüfsachverständigen
Schwimm- und Offshorekrane	Prüfsachverständiger, falls Einbau oder Aufbau vor Ort erfolgen	jährlich durch eine zur Prüfung befähigte Person gemäß § 2 Absatz 6
Kabelkrane	Prüfung entfällt wegen § 14 Absatz 1 Satz 5.	jährlich durch eine zur Prüfung befähigte Person gemäß § 2 Absatz 6

Tabelle 2: Prüffristen und Prüfzuständigkeiten für handbetriebene oder teilkraftbetriebene Krane

Kran	Prüfung nach Montage, Installation und vor der ersten Inbetriebnahme	Wiederkehrende Prüfung
handbetriebene oder teilkraftbetriebene Krane > 1 t	Prüfsachverständiger	jährlich durch eine zur Prüfung befähigte Person gemäß § 2 Absatz 6

Tragfähigkeit		
handbetriebene oder teilkraftbetriebene Krane ≤ 1 t Tragfähigkeit	zur Prüfung befähigte Person gemäß § 2 Absatz 6	jährlich durch eine zur Prüfung befähigte Person gemäß § 2 Absatz 6

Abschnitt 2

Flüssiggasanlagen

1. Anwendungsbereich und Ziel

1.1 Dieser Abschnitt gilt Prüfungen von Flüssiggasanlagen, soweit sie in Tabelle 1 aufgeführt sind. Er gilt nicht, soweit die entsprechenden Prüfungen nach Anhang 2 dieser Verordnung durchzuführen sind.

1.2 Die Prüfungen sind mit dem Ziel durchzuführen, den Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Flüssiggasanlagen nach Tabelle 1 sicherzustellen. Die Anlagen sind auf

- sichere Installation und Aufstellung sowie
 - Dichtheit und sichere Funktion
- zu prüfen.

2. Begriffsbestimmungen

2.1 Flüssiggasanlagen nach Tabelle 1 bestehen aus Versorgungsanlagen und zugehörigen Verbrauchsanlagen.

2.2 Versorgungsanlagen bestehen aus Druckgasbehältern und allen zur Versorgung der Verbrauchsanlagen dienenden Teilen einschließlich der Hauptabsperreinrichtung.

2.3 Verbrauchsanlagen umfassen die Gasverbrauchseinrichtungen für Brennzwecke einschließlich der Leitungsanlage und der Ausrüstungsteile hinter der Hauptabsperreinrichtung.

2.4 Gasverbrauchseinrichtungen sind Gasgeräte mit und ohne Abgasführung.

2.5 Hauptabsperreinrichtung ist die Absperreinrichtung, mit der die gesamte Verbrauchsanlage von der Versorgungsanlage abgesperrt werden kann. Dies kann auch das Behälterabsperrventil sein.

2.6 Ortsveränderliche Flüssiggasanlagen sind Anlagen, bei denen die Versorgungsanlagen oder Verbrauchsanlagen an unterschiedlichen Aufstellungsorten verwendet werden können.

3. Zur Prüfung befähigte Personen

Zur Prüfung befähigte Personen im Sinne dieses Abschnitts sind solche gemäß § 2 Absatz 6.

4. Prüfungen und Prüfaufzeichnungen

4.1 Die in den Tabelle 1 genannten Flüssiggasanlagen zur Gasfeuerung sind vor ihrer erstmaligen Inbetriebnahme, vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen und nach den in Spalte 2 genannten Höchstfristen wiederkehrend zu prüfen. § 14 Absatz 2 und 3 bleiben unberührt.

Tabelle 1: Prüffristen für die wiederkehrende Prüfung

Flüssiggasanlage	Wiederkehrende Prüfung
ortsveränderliche Flüssiggasanlage	alle 2 Jahre
ortsfeste Flüssiggasanlage	alle 4 Jahre
Flüssiggasanlage mit Gasverbrauchseinrichtungen in Räumen unter Erdgleiche	jährlich
Flüssiggasbetriebene Räucheranlage	jährlich

Flüssiggasanlagen, die mit Fahrzeugen verbunden sind	alle 2 Jahre
Flüssiggasanlage auf Maschinen und Geräten des Bauwesens	jährlich
Arbeitsgeräte und -maschinen mit Gasentnahme aus der Flüssigphase	jährlich
Fahrzeuge mit Flüssiggas- Verbrennungsmotoren, die nicht Regelungsgegenstand der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung sind	jährlich

4.2 Abweichend von § 11 Absatz 7 sind Aufzeichnungen über die gesamte Verwendungsdauer des Arbeitsmittels aufzubewahren.

Abschnitt 3

Maschinentechnische Arbeitsmittel der Veranstaltungstechnik

1. Anwendungsbereich und Ziel

1.1 Die in diesem Abschnitt genannten Anforderungen gelten für maschinentechnische Arbeitsmittel der Veranstaltungstechnik, die zum szenischen Bewegen und Halten von Personen und Lasten benutzt werden. Maschinentechnische Arbeitsmittel der Veranstaltungstechnik sind insbesondere Beleuchtungs- und Oberlichtzüge, Beleuchtungs- und Portalbrücken, Bildwände, Bühnenwagen, Dekorations- und Prospektzüge, Drehbühnen und Drehscheiben, Elektrokettzüge, Flugwerke, Kamerakrane und Kamerasupportsysteme, kraftbewegte Dekorationselemente, Leuchtenhänger, Punktzüge, Schutzvorhänge, Stative und Versenkeinrichtungen.

1.2 Die Prüfungen sind mit dem Ziel durchzuführen, den Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch die genannten Arbeitsmittel der Veranstaltungstechnik sicherzustellen.

2. Prüfsachverständige

Prüfsachverständige im Sinne dieses Anhangs sind zur Prüfung befähigte Personen gemäß § 2 Absatz 6, die zusätzlich

1. eine abgeschlossene Ausbildung als Ingenieur haben oder vergleichbare Kenntnisse und Erfahrungen in der Fachrichtung aufweisen, auf die sich ihre Tätigkeit bezieht,
2. über eine mindestens dreijährige Erfahrung in Konstruktion, Bau, Instandhaltung oder Prüfung von sicherheitstechnischen und maschinentechnischen Einrichtungen von Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung verfügen, davon mindestens ein halbes Jahr Beteiligung an der Prüftätigkeit einer zur Prüfung befähigten Person,
3. ausreichende Kenntnisse über die einschlägigen Vorschriften und Regeln besitzen,
4. mit der Betriebsweise der Veranstaltungs- und Produktionstechnik vertraut sein,
5. die für die Prüfung erforderlichen Einrichtungen und Unterlagen zur Verfügung haben und
6. ihre fachlichen Kenntnisse auf aktuellem Stand halten.

3. Prüfständigkeiten, Prüfzeiten und Prüfaufzeichnungen

3.1 Für die unter Nummer 1 genannten Arbeitsmittel gelten die in der nachfolgenden Tabelle festgelegten Prüfzeiten und Prüfständigkeiten.

3.2 Die in Tabelle 1 genannten maschinentechnischen Arbeitsmittel der Veranstaltungstechnik sind nach außergewöhnlichen Ereignissen und nach Änderungen durch einen Prüfsachverständigen zu prüfen. § 14 Absatz 3 Satz 1 findet insoweit keine Anwendung. §14 Absatz 2 bleibt unberührt.

Tabelle 1: Prüfständigkeiten und Prüfzeiten

maschinentechnisches Arbeitsmittel der Veranstaltungstechnik	Prüfung nach Montage, Installation und vor der ersten Inbetriebnahme	Wiederkehrende Prüfung
Arbeitsmittel (einschließlich Eigenbauten), die unter den Anwendungsbereich der Maschinenverordnung (9. ProdSV) fallen, soweit es sich handelt um		Jährlich durch eine zur Prüfung befähigte Person gemäß § 2 Absatz 6 alle 4 Jahre durch einen Prüfsachverständigen

- stationäre Arbeitsmittel	Prüfsachverständiger	
- mobile Arbeitsmittel	zur Prüfung befähigte Person gemäß § 2 Absatz 6	
- mobile Arbeitsmittel, mit denen Personen bewegt oder Lasten über Personen bewegt werden	Prüfsachverständiger	
- mobile Arbeitsmittel, mit denen softwarebasierte automatisierte Bewegungsabläufe erfolgen.	Prüfsachverständiger	
Arbeitsmittel (einschließlich Eigenbauten), die nicht unter den Anwendungsbereich der Maschinenverordnung (9. ProdSV) fallen	Prüfsachverständiger	

3.3 Abweichend von § 11 Absatz 7 sind Aufzeichnungen über die gesamte Verwendungsdauer des Arbeitsmittels aufzubewahren.

Artikel 2

Änderung der Gefahrstoffverordnung

Die Gefahrstoffverordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2514) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 2 Absatz 4“ durch die Angabe § 2 Absatz 5“ ersetzt.

2. In § 2 werden die Absätze 10 bis 14 durch folgende Absätze 10 bis 16 ersetzt:

„(10) Ein explosionsfähiges Gemisch ist ein Gemisch aus brennbaren Gasen, Dämpfen, Nebeln oder Stäuben und einem Oxidator, in dem sich ein Verbrennungsvorgang nach erfolgter Zündung auf das gesamte unverbrannte Gemisch überträgt.

(11) Ein gefährliches explosionsfähiges Gemisch ist ein explosionsfähiges Gemisch, das in solcher Menge auftritt, dass besondere Schutzmaßnahmen für die Aufrechterhaltung der Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten oder anderer Personen erforderlich werden (gefährdrohende Menge).

(12) Gefährliche explosionsfähige Atmosphäre ist ein gefährliches explosionsfähiges Gemisch unter atmosphärischen Bedingungen (Umgebungstemperatur von – 20 °C bis + 60 °C und Druck von 0,8 bar bis 1,1 bar) im Gemisch mit Luft.

(13) Explosionsgefährdeter Bereich ist der Gefahrenbereich, in dem gefährliche explosionsfähige Atmosphäre auftreten kann.

(14) Der Stand der Technik ist der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zum Schutz der Gesundheit und zur Sicherheit der Beschäftigten gesichert erscheinen lässt. Bei der Bestimmung des Stands der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen, die mit Erfolg in der Praxis erprobt worden sind. Gleiches gilt für die Anforderungen an die Arbeitsmedizin und die Arbeitsplatzhygiene.

(15) Fachkundig ist, wer zur Ausübung einer in dieser Verordnung bestimmten Aufgabe über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügt. Die Anforderungen an die Fachkunde sind abhängig von der jeweiligen Art der Aufgabe. Zu den Anforderungen zählen eine entsprechende Berufsausbildung, Berufserfahrung oder eine zeitnah ausgeübte entsprechende berufliche Tätigkeit sowie die Teilnahme an spezifischen Fortbildungsmaßnahmen.

(16) Sachkundig ist, wer seine bestehende Fachkunde durch Teilnahme an einem behördlich anerkannten Sachkundelehrgang erweitert hat. In Abhängigkeit vom Aufgabengebiet kann es zum Erwerb der Sachkunde auch erforderlich sein, den Lehrgang mit einer erfolgreichen Prüfung abzuschließen. Sachkundig ist ferner, wer über eine von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannte oder in dieser Verordnung als gleichwertig bestimmte Qualifikation verfügt.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 werden nach Satz 2 folgende Sätze eingefügt:

„Kann die Bildung gefährlicher explosionsfähiger Gemische nicht sicher ausgeschlossen werden, hat der Arbeitgeber zu beurteilen

1. die Wahrscheinlichkeit und die Dauer des Auftretens gefährlicher explosionsfähiger Gemische,
2. die Wahrscheinlichkeit des Vorhandenseins, der Entstehung und des Wirksamwerdens von Zündquellen und
3. das Ausmaß der zu erwartenden Auswirkungen von Explosionen.

Treten bei explosionsfähigen Gemischen mehrere Arten von brennbaren Gasen, Dämpfen, Nebeln oder Stäuben gleichzeitig auf, so müssen die Schutzmaßnahmen auf die größte Gefährdung ausgerichtet sein.“.

b) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „am Arbeitsplatz“ durch die Wörter „bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„In Abhängigkeit der Feststellungen nach Absatz 4 hat der Arbeitgeber die Explosionsgefährdungen besonders auszuweisen (Explosionsschutzdokument). Daraus muss insbesondere hervorgehen,

1. dass die Explosionsgefährdungen ermittelt und einer Bewertung unterzogen worden sind,
2. dass angemessene Vorkehrungen getroffen werden, um die Ziele des Explosionsschutzes zu erreichen (Darlegung eines Explosionsschutzkonzeptes),
3. ob und welche Bereiche entsprechend Anhang 1 Nummer 1.4 in Zonen eingeteilt wurden,
4. für welche Bereiche Explosionsschutzmaßnahmen gemäß § 11 und Anhang 1 Nummer 1 getroffen wurden,
5. wie die Vorgaben gemäß § 15 umgesetzt werden und
6. welche Überprüfungen nach § 7 Absatz 7 und welche Prüfungen zum Explosionsschutz nach Anhang 2 Abschnitt 3 der Arbeitsmittelverordnung durchzuführen sind.“

cc) Folgender Satz wird angefügt

„Im Rahmen der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung können auch vorhandene Gefährdungsbeurteilungen, Dokumente oder andere gleichwertige Berichte verwendet werden, die auf Grund von Verpflichtungen nach anderen Rechtsvorschriften erstellt worden sind.“

c) In Absatz 9 wird Satz 3 gestrichen.

4. § 11 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Arbeitgeber hat auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten und anderer Personen vor physikalisch-chemischen Einwirkungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen zu ergreifen, um Gefährdungen zu vermeiden oder diese so weit wie möglich zu verringern. Dies gilt insbesondere bei Tätigkeiten mit brennbaren und chemisch instabilen Stoffen sowie Stoffen, die chemisch miteinander reagieren können,“

(2) Zur Vermeidung von Brand- und Explosionsgefährdungen muss der Arbeitgeber Maßnahmen in der nachstehenden Rangfolge ergreifen:

1. gefährliche Mengen oder Konzentrationen von Gefahrstoffen, die zu Brand- oder Explosionsgefährdungen führen können, sind zu vermeiden,
2. Zündquellen, die Brände oder Explosionen auslösen können, sind zu vermeiden,
3. schädliche Auswirkungen von Bränden oder Explosionen auf die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten und anderer Personen sind zu so weit wie möglich verringern.

(3) Über die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 hinaus hat der Arbeitgeber Anhang I Nummer 1 zu beachten.

(4) Bei Tätigkeiten mit organischen Peroxiden hat der Arbeitgeber über die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 sowie des Anhangs I Nummer 1 hinaus insbesondere Maßnahmen zu treffen, die die

1. Gefahr einer unbeabsichtigten Explosion minimieren und
2. Auswirkungen von Bränden und Explosionen beschränken.

Dabei hat der Arbeitgeber Anhang III zu beachten.“

5. In § 22 Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „Satz 1“ durch die Angabe Satz 1 bis 3 ersetzt.

6. Anhang I Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„Nummer 1 Brand- und Explosionsgefährdungen

1.1 Grundlegende Anforderungen zum Schutz vor Brand- und Explosionsgefährdungen

Der Arbeitgeber hat auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung nach § 6 die organisatorischen und technischen Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik festzulegen, die zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten oder anderer Personen vor Brand- und Explosionsgefährdungen erforderlich sind.

1.2 Grundlegende Maßnahmen zum Schutz gegen Brand- und Explosionsgefährdungen

(1) Bei der Festlegung von Schutzmaßnahmen nach § 11 Absatz 2 Nummer 1 sind insbesondere Maßnahmen nach folgender Rangfolge zu ergreifen:

1. es sind Stoffe und Zubereitungen einzusetzen, die keine explosionsfähigen Gemische bilden können, soweit dies nach dem Stand der Technik möglich ist,
2. ist dies nicht möglich, ist die Bildung von gefährlichen explosionsfähigen Gemischen zu verhindern oder einzuschränken, soweit dies nach dem Stand der Technik möglich ist,
3. gefährliche explosionsfähige Gemische sind gefahrlos nach dem Stand der Technik zu beseitigen.

(2) Die Mengen an Gefahrstoffen sind im Hinblick auf die Brandbelastung und die Brandausbreitung auf das notwendige Maß zu begrenzen.

(3) Zum Schutz gegen das unbeabsichtigte Freisetzen von Gefahrstoffen, die zu Brand- oder Explosionsgefährdungen führen können, sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen; insbesondere müssen

1. Gefahrstoffe in Arbeitsmitteln und Anlagen sicher zurückgehalten werden und Zustände wie gefährliche Über- und Unterdrücke, Überfüllungen, Korrosionen sowie andere gefährliche Zustände vermieden werden,
2. Gefahrstoffströme von einem schnell und ungehindert erreichbaren Ort aus durch Stillsetzen der Förderung unterbrochen werden können,
3. gefährliche Vermischungen von Gefahrstoffen vermieden werden.

Soweit nach der Gefährdungsbeurteilung erforderlich müssen Gefahrstoffströme automatisch begrenzt oder unterbrochen werden können.

(4) Betriebsbedingt frei werdende Gefahrstoffe, die zu Brand- oder Explosionsgefährdungen führen können, sind an ihrer Austritts- oder Entstehungsstelle gefahrlos zu beseitigen, soweit dies nach dem Stand der Technik möglich ist. Ausgetretene flüssige Gefahrstoffe sind aufzufangen. Flüssigkeitslachen und Staubablagerungen sind gefahrlos zu beseitigen.

(5) Soweit nach der Gefährdungsbeurteilung erforderlich, sind die Maßnahmen zur Vermeidung gefährlicher explosionsfähiger Gemische durch geeignete technische Einrichtungen zu überwachen.

1.3 Zoneneinteilung explosionsgefährdeter Bereiche

(1) Zur Vereinfachung der Festlegung von Maßnahmen nach Nummer 1.1 kann der Arbeitgeber explosionsgefährdete Bereiche in Zonen einteilen. Kriterien für die Einteilung in Zonen sind:

Zone 0

ist ein Bereich, in dem gefährliche explosionsfähige Atmosphäre als Gemisch aus Luft und brennbaren Gasen, Dämpfen oder Nebeln ständig, über lange Zeiträume oder häufig vorhanden ist.

Zone 1

ist ein Bereich, in dem sich im Normalbetrieb gelegentlich eine gefährliche explosionsfähige Atmosphäre als Gemisch aus Luft und brennbaren Gasen, Dämpfen oder Nebeln bilden kann.

Zone 2

ist ein Bereich, in dem im Normalbetrieb eine gefährlich explosionsfähige Atmosphäre als Gemisch aus Luft und brennbaren Gasen, Dämpfen oder Nebeln normalerweise nicht auftritt, und wenn doch, dann nur selten und für kurze Zeit.

Zone 20

ist ein Bereich, in dem gefährliche explosionsfähige Atmosphäre in Form einer Wolke aus in der Luft enthaltenem brennbarem Staub ständig, über lange Zeiträume oder häufig vorhanden ist.

Zone 21

ist ein Bereich, in dem sich im Normalbetrieb gelegentlich eine gefährliche explosionsfähige Atmosphäre in Form einer Wolke aus in der Luft enthaltenem brennbarem Staub bilden kann.

Zone 22

ist ein Bereich, in dem im Normalbetrieb eine gefährliche explosionsfähige Atmosphäre in Form einer Wolke aus in der Luft enthaltenem brennbarem Staub normalerweise nicht auftritt, und wenn doch, dann nur selten und für kurze Zeit.

Als Normalbetrieb gilt der Zustand, in dem Anlagen innerhalb ihrer Auslegungsparameter benutzt werden. Im Zweifelsfall ist die strengere Zone zu wählen. Die Zoneneinteilung ist in der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung (Explosionsschutzdokument) zu dokumentieren.

(2) Soweit die Einteilung explosionsgefährdeter Bereiche in Zonen für die Festlegung von Schutzmaßnahmen zum Explosionsschutz nicht geeignet ist, sind die Maßnahmen auf der Basis der Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. Dies gilt insbesondere für

1. zeitlich und örtlich begrenzten Tätigkeiten, bei denen nur für die Dauer dieser Tätigkeiten mit dem Auftreten gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre gerechnet werden muss,
2. An- und Abfahrprozessen in Anlagen, die nur sehr selten oder ausnahmsweise durchgeführt werden müssen,
3. Errichtungs- oder Instandhaltungsarbeiten.

1.4 Mindestvorschriften für Einrichtungen in Bereichen mit gefährlichen explosionsfähigen Gemischen

(1) Arbeitsbereiche, Arbeitsplätze, Arbeitsmittel und deren Verbindungen untereinander müssen so konstruiert, errichtet, zusammengebaut, installiert, verwendet und instand gehalten werden, dass keine Explosionsgefährdung auftritt und, falls es doch zu einer Explosion kommen sollte, die Gefährdung der Beschäftigten und die Gefahr einer Explosionsübertragung innerhalb des Arbeitsbereiches so gering wie möglich gehalten wird.

(2) Kann das Auftreten gefährlicher explosionsfähiger Gemische nicht sicher verhindert werden, sind Schutzmaßnahmen zu ergreifen, um eine Zündung zu vermeiden.

(3) Kann eine Explosion nicht sicher verhindert werden, sind Maßnahmen des konstruktiven Explosionsschutzes zu ergreifen, um die Ausbreitung der Explosion zu begrenzen und die Auswirkungen der Explosion auf die Beschäftigten so gering wie möglich zu halten.

(3) Soweit nach der Gefährdungsbeurteilung erforderlich,

- muss es bei Energieausfall möglich sein, die Geräte und Schutzsysteme unabhängig vom übrigen Betriebssystem in einem sicheren Betriebszustand zu halten,
- müssen im Automatikbetrieb laufende Geräte und Schutzsysteme, die vom bestimmungsgemäßen Betrieb abweichen, unter sicheren Bedingungen von Hand abgeschaltet werden können und
- müssen gespeicherte Energien beim Betätigen der Notabschaltvorrichtungen so schnell und sicher wie möglich abgebaut oder isoliert werden.

1.5 Mindestvorschriften für Einrichtungen in explosionsgefährdeten Bereichen sowie für Einrichtungen in nichtexplosionsgefährdeten Bereichen, die für die Explosionssicherheit in explosionsgefährdeten Bereichen von Bedeutung sind

(1) Arbeitsmittel einschließlich Anlagen und Geräte, Schutzsysteme und die dazugehörigen Verbindungsvorrichtungen dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn aus der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung hervorgeht, dass sie in explosionsgefährdeten Bereichen sicher verwendet werden können. Dies gilt auch für Arbeitsmittel und die dazugehörigen Verbindungsvorrichtungen, die nicht Geräte oder Schutzsysteme im Sinne der Richtlinie 94/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. März 1994 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (ABl. L 100 vom 19.4.1994, S. 1) sind, wenn ihre Verwendung in einer Einrichtung an sich eine potenzielle Zündquelle darstellt. Verbindungsvorrichtungen dürfen nicht verwechselt werden können; hierfür sind die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

(2) Sofern in der Gefährdungsbeurteilung nichts anderes vorgesehen ist, sind in explosionsgefährdeten Bereichen Geräte und Schutzsysteme entsprechend den Kategorien gemäß der Richtlinie 94/9/EG auszuwählen.

(3) Insbesondere sind in explosionsgefährdeten Bereichen, die in Zonen eingeteilt sind, folgende Kategorien von Geräten zu verwenden:

- in Zone 0 oder Zone 20: Geräte der Kategorie 1,
- in Zone 1 oder Zone 21: Geräte der Kategorie 1 oder der Kategorie 2,

- in Zone 2 oder Zone 22: Geräte der Kategorie 1, der Kategorie 2 oder der Kategorie 3.
- (4) Für explosionsgefährdete Bereiche, die gemäß Nummer 1.4 Absatz 2 nicht in Zonen eingeteilt sind, sind die Anforderungen zur Explosionssicherheit im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung festzulegen.

1.6 Schutzmaßnahmen in Arbeitsbereichen mit Brand- und Explosionsgefährdungen

(1) Arbeitsbereiche mit Brand- oder Explosionsgefährdungen sind

1. mit Flucht- und Rettungswegen sowie Ausgängen in ausreichender Zahl so auszustatten, dass die Beschäftigten die Arbeitsbereiche im Gefahrenfall schnell, ungehindert und sicher verlassen und Verunglückte jederzeit gerettet werden können,
2. so zu gestalten und auszulegen, dass die Übertragung von Bränden und Explosionen sowie die Auswirkungen von Bränden und Explosionen auf benachbarte Bereiche vermieden werden,
3. mit ausreichenden Feuerlöscheinrichtungen auszustatten; die Feuerlöscheinrichtungen müssen, sofern sie nicht selbsttätig wirken, gekennzeichnet, leicht zugänglich und leicht zu handhaben sein,
4. mit Angriffswegen zur Brandbekämpfung zu versehen, die so angelegt und gekennzeichnet sind, dass sie mit Lösch- und Arbeitsgeräten schnell und ungehindert zu erreichen sind.

(2) In Arbeitsbereichen mit Brand- oder Explosionsgefährdungen sind das Rauchen und das Verwenden von offenem Feuer und offenem Licht zu verbieten. Unbefugten ist das Betreten von Bereichen mit Brand- oder Explosionsgefährdungen zu verbieten. Auf die Verbote muss deutlich erkennbar und dauerhaft hingewiesen sein.

(3) Arbeitsbereiche, in denen gefährliche explosionsfähige Atmosphäre auftreten kann, sind an ihren Zugängen zu kennzeichnen, und zwar mit dem Warnzeichen nach Anhang III der Richtlinie 1999/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1999 über Mindestvorschriften zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit der Arbeitnehmer, die durch explosionsfähige Atmosphären gefährdet werden können (ABl. L 23 vom 28.1.2000, S. 57, L 134 vom 7.6.2000, S. 36), die durch die Richtlinie 2007/30/EG (ABl. L 165 vom 27.6.2007, S. 21) geändert worden ist.

(4) Durch geeignete Maßnahmen ist zu gewährleisten, dass Personen im Gefahrenfall rechtzeitig, angemessen, leicht wahrnehmbar und unmissverständlich gewarnt werden können.

1.7 Lagervorschriften

(1) Gefahrstoffe dürfen nur an dafür geeigneten Orten und in geeigneten Einrichtungen gelagert werden. Sie dürfen nicht an oder in der Nähe von Orten gelagert werden, an denen dies zu einer Gefährdung der Beschäftigten oder anderer Personen führen kann.

(2) In Arbeitsräumen dürfen Gefahrstoffe nur gelagert werden, wenn die Lagerung mit dem Schutz der Beschäftigten vereinbar ist und in besonderen Einrichtungen erfolgt, die dem Stand der Technik entsprechen.

(3) Gefahrstoffe dürfen nicht zusammen gelagert werden, wenn dadurch gefährliche Vermischungen entstehen können, die zu einer Erhöhung der Brand- oder Explosionsgefährdung führen. Gefahrstoffe dürfen ferner nicht zusammen gelagert werden, wenn dies bei einem Brand oder einer Explosion zu zusätzlichen Gefährdungen von Beschäftigten oder von anderen Personen führen kann.

(4) Bereiche, in denen brennbare Gefahrstoffe in solchen Mengen gelagert werden, dass eine erhöhte Brandgefährdung besteht, sind mit dem Warnzeichen „Warnung vor feuergefährlichen Stoffen oder hoher Temperatur“ nach Anhang II Nummer 3.2 der Richtlinie 92/58/EWG des Rates vom 24. Juni 1992 über Mindestvorschriften für die Sicherheits- und/oder Gesundheitsschutzkennung am Arbeitsplatz (Neunte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 245 vom 26.8.1992, S. 23) zu kennzeichnen.

(5) Soweit nach der Gefährdungsbeurteilung erforderlich sind zu Lagerorten von Gefahrstoffen Schutz- und Sicherheitsabstände einzuhalten. Dabei ist ein Sicherheitsabstand der erforderliche Abstand zwischen Lagerorten und zu schützenden Personen, ein Schutzabstand ist der erforderliche Abstand zum Schutz des Lagers gegen gefährliche Einwirkungen von außen.

1.8 Organisatorische Maßnahmen

(1) Der Arbeitgeber darf Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, die zu Brand- oder Explosionsgefährdungen führen können, nur zuverlässigen, mit den Tätigkeiten, den dabei auftretenden Gefährdungen und den erforderlichen Schutzmaßnahmen vertrauten Beschäftigten übertragen.

(2) In Arbeitsbereichen mit Gefahrstoffen, die zu Brand- oder Explosionsgefährdungen führen können, ist bei besonders gefährlichen Tätigkeiten und bei Tätigkeiten, die durch eine Wechselwirkung mit anderen

Tätigkeiten Gefährdungen verursachen können, ein Arbeitsfreigabesystem mit besonderen schriftlichen Anweisungen des Arbeitgebers anzuwenden. Die Arbeitsfreigabe ist vor Beginn der Tätigkeiten von einer hierfür verantwortlichen Person zu erteilen.

(3) Werden in Arbeitsbereichen, in denen Tätigkeiten mit Gefahrstoffen ausgeübt werden, die zu Brand- oder Explosionsgefährdungen führen können, mehrere Beschäftigte tätig und kommt es dabei zu einer besonderen Gefährdung, sind zuverlässige, mit den Tätigkeiten, den dabei auftretenden Gefährdungen und den erforderlichen Schutzmaßnahmen vertraute, Personen mit der Aufsichtsführung zu beauftragen. Die Aufsicht führende Person hat insbesondere dafür zu sorgen, dass

1. mit den Tätigkeiten erst begonnen wird, wenn die in der Gefährdungsbeurteilung nach § 6 festgelegten Maßnahmen ergriffen sind und ihre Wirksamkeit nachgewiesen ist,
2. ein schnelles Verlassen des Arbeitsbereichs jederzeit möglich ist und
3. Unbefugte aus Arbeitsbereichen mit Gefahrstoffen, die zu Brand- oder Explosionsgefährdungen führen können, ferngehalten werden. Auf das Verbot muss deutlich erkennbar und dauerhaft hingewiesen sein.“

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssicherheitsverordnung vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist, außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.